

# Das Militärbeamtentum in der k.u.k. Monarchie und der Ersten Republik

**Andreas Stupka (Hrsg.)**

Schriftenreihe der  
Landesverteidigungsakademie



UNSER HEER



Schriftenreihe der  
Landesverteidigungsakademie

Andreas Stupka (Hrsg.)

# **Das Militärbeamtentum in der k.u.k. Monarchie und der Ersten Republik**

**16/2020**

Wien, November 2020

**Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber, Hersteller:

Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung  
Rossauer Lände 1  
1090 Wien

Redaktion:

Landesverteidigungsakademie  
Kommando  
Stiftgasse 2a  
1070 Wien

Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie

Copyright:

© Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung  
Alle Rechte vorbehalten

November 2020

ISBN 978-3-903359-02-4

Druck:

ReproZ W 20-4915  
Stiftgasse 2a  
1070 Wien

# Inhalt

Vorwort des Herausgebers.....	5
-------------------------------	---

## **Das Militärbeamtentum in der k.u.k. Monarchie und der Ersten Republik**

<i>Wolfgang Etschmann</i> .....	9
Vorwort.....	11
Problemstellung und forschungsleitende Fragestellung.....	13
Zivilisten im Militär.....	15
Die obersten Behörden für die Landesverteidigung in Österreich – ein kurzer Überblick in der Geschichte der Neuzeit.....	18
Das Militärwesen Österreichs ab 1500 bis 1848.....	23
Zivile Spezialisten im österreichischen Militärwesen ab 1500 bis 1848.....	29
Exkurs: Marinebeamte in der k.k. bzw. k.u.k. Kriegsmarine zwischen 1815 und 1918.....	42
Die allgemeine Armeesituation von 1848 bis 1918.....	47
Die Situation der Mittelmächte im Spätsommer 1918 und die politisch-militärische Dekomposition der Habsburgermonarchie.....	49
Militärische Planungen der Alliierten für das Frühjahr 1919.....	51
Neue Streitkräfte der Ersten Republik – die „Deutschösterreichische Volkswehr“.....	54
Von der Volkswehr zum Bundesheer.....	61
Exkurs: Das „Liquidierende Kriegsministerium“ – ein „semimilitärisches“ Beamtenministerium.....	64
Demobilisierte, Entlassene und Heimkehrer: Soziale Mobilität und Probleme.....	66
Das Bundesheer in den Jahren 1933 bis 1938.....	74
Militärbeamte 1918 bis 1938.....	76
Zusammenfassung.....	83

Anhangsverzeichnis .....	84
Literaturverzeichnis.....	98

**Was blieb vom „Doppeladler“?  
Zivile Beamte und Vertragsbedienstete im ÖBH bis heute –  
Ausblick und weiterer Forschungsbedarf**

<i>Martin Wiedermann</i> .....	103
--------------------------------	-----

## Vorwort des Herausgebers

Eine Vielzahl von militärischen bzw. für die Durchführung militärischer Operationen notwendigen Maßnahmen und Tätigkeiten wird im Bundesheer auch während eines Einsatzes von zivilen Bediensteten wahrgenommen. Im Rahmen der Auslandseinsätze werden diese Zivilbediensteten (vor allem medizinisches Personal) mit Uniformen ausgerüstet und damit als Angehörige der österreichischen Streitkräfte recht eindeutig kenntlich gemacht. Dies stellt aber eher die Ausnahme dar und bei Assistenzeinsätzen im Inland oder zur militärischen Landesverteidigung werden die zivilen Bediensteten, sofern sie über keinen Milizdienstgrad verfügen, eben in Zivilkleidern ihren Dienst auch unter Einsatzbedingungen versehen. Dies gilt für all jene Zivilbediensteten, die ein fixer Bestandteil der Streitkräfte sind. Sie zählen damit keinesfalls zum so genannten „Heeresgefolge“, wie dies vielfach geglaubt wird.

Das Völkerrecht regelt eine solche Zuordnung ganz eindeutig, wie aus der nachstehenden Interpretation ersichtlich wird:

„Für die Zuordnung einer Person zum Heeresgefolge sind nach dem humanitären Völkerrecht folgende Voraussetzungen entscheidend: Die betreffende Person darf trotz der sachbezogenen Nähe der für die Streitkräfte ausgeführten Tätigkeiten den Streitkräften nicht unmittelbar angehören/bzw. in diese eingegliedert sein, und die betreffende Person muss durch die Streitkräfte zur Ausführung ihrer Tätigkeiten ermächtigt und mit einem Ausweis versehen sein. Gemäß Art. 43 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I), BGBl Nr. 527/1982, bestehen die Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist. Die Angehörigen der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei (ausgenommen Sanitäts- und Seelsorgepersonal) sind Kombattanten, das heißt berechtigt, unmittelbar an den Feindseligkeiten teilzunehmen (Art. 43 Abs. 2 ZP I). Aus dieser Definition, die ausdrücklich nur das Sanitäts- und Seelsorgepersonal vom Kombattantenstatus ausnimmt, folgt, dass auch eine Zivilperson, die in die Streitkräfte eingegliedert ist, zum Angehörigen der Streitkräfte und damit im Fall eines bewaffneten Konflikts ein Kombattant für die Dauer der Feindseligkeiten wird, gleichgültig, ob sie am Kampf teilnimmt oder nicht oder ob sie bewaffnet ist oder nicht. Wird diese Person verwundet, krank oder schiffbrüchig, genießt sie den Schutz der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen und im Fall der Gefangennahme den Kriegsgefangenenstatus nach dem humanitären Völkerrecht. Die Zugehörigkeit ei-

ner Person zu den Streitkräften ergibt sich nicht aus ihrer Tätigkeit bzw. aus dem sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang, in dem diese Tätigkeit zu jener der Streitkräfte steht, sondern allein aus deren Einteilung in die Streitkräfte, die auf einer entsprechenden Organisationsentscheidung des betreffenden Staates beruht. Der Staat bestimmt die Organisation seiner bewaffneten Macht selbst. Das Völkerrecht nimmt auf diese staatliche Entscheidung lediglich Bezug. Keinesfalls bedeutet dies aber, dass dieser ‚nicht bewaffnete Kombattant‘, der in ziviler Kleidung seinen Dienst versieht, den gleichen völkerrechtlichen Schutz genießt, wie eine Zivilperson. Vielmehr ist ausdrücklich hervorzuheben, dass auch nicht bewaffnete und nicht uniformierte Kombattanten für den Gegner legitime militärische Ziele darstellen können, auch wenn sie nicht direkt an den Kampfhandlungen teilnehmen oder diese unterstützen. Als Kombattanten haben sie bei Gefangennahme jedenfalls Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus.“<sup>1</sup>

Aus dieser rechtlichen Position und dem Umstand, dass nicht alle militärischen Einsatzaufgaben ausschließlich von Soldaten bewältigt werden, ergibt sich, dass bei den Öffentlich Bediensteten zwischen jenen, die auch im Einsatz als Zivilpersonen gelten, und denen, die Kombattantenstatus erhalten, unterschieden werden muss. Daraus leiten sich für beide Gruppen verschiedene, für den Dienstbetrieb wichtige Folgerungen rechtlicher, aber auch sozialer und besoldungsmäßiger Natur ab, da die Zivilbediensteten in den Streitkräften – in der k.u.k. Armee und noch danach als „Militärbeamte“ bezeichnet – den Soldaten näher stehen als den anderen Bediensteten in der staatlichen bzw. öffentlichen Verwaltung. Auf diese Besonderheit der in die Streitkräfte eingegliederten Bediensteten wurde bislang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht konkret eingegangen, auch ist eine dienstrechtliche Sonderstellung für diese Bediensteten nicht vorhanden. Dieser Umstand veranlasste Bundesminister Mario Kunasek beginnend ab 2019 ein Projekt anzuordnen, das auf diese Besonderheiten Bezug nimmt und wonach in weiterer Folge rechtliche und politische Maßnahmen gesetzt werden könnten.

Das Innovationsbüro/BMLV bekam den Auftrag, dieses Projekt als Leitungsstelle durchzuführen. Dabei sollte in einem ersten Takt der historische Bezug zum österreichischen „Militärbeamten“ dargestellt werden, der nun mit dieser Publikation auch vorliegt. Beauftragt mit dieser Arbeit wurde der renommierte Militärhistoriker HR i.R. Prof. Dr. Wolfgang Etschmann.

---

<sup>1</sup> Michael Pesendorfer, Die Wiederkehr der Söldner (II). In: Truppendienst 6/2006, aus Internet: <https://www.bundesheer.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=523>, abgerufen am 28. Oktober 2020.

Diesem geschichtlichen Abriss, der die Situation bis zum Zweiten Weltkrieg hin beleuchtet, folgt eine Zusammenschau der Verhältnisse im Bundesheer der Zweiten Republik, die von MinR Martin Wiedermann, MA, aus dem Innovationsbüro erstellt wurde. Bedingt durch die außergewöhnlichen Ereignisse des Jahres 2020 ergaben sich einige Verzögerungen in der Bearbeitung der Publikation, sodass sie erst jetzt erscheinen konnte. Nichtsdestotrotz sollte, auf dieser ersten Studie aufbauend, nun der zweite Takt folgen, der sich den dienst- und besoldungsrechtlichen Notwendigkeiten zur Einführung eines eigenen Dienstzweiges widmet, um die besondere Stellung der in die Streitkräfte unmittelbar eingegliederten Zivilbediensteten auch in entsprechender Weise würdigen zu können.

Der Landesverteidigungsakademie, dessen Angehöriger HR i.R. Prof. Dr. Wolfgang Etschmann lange Jahre war, sei an dieser Stelle abschließend gedankt, dem Ersuchen der Gruppe Grundsatzplanung im BMLV nachgekommen zu sein und die Studie in ihrer Schriftenreihe publiziert zu haben.

Bgdr MMag. DDr. Andreas STUPKA  
Leiter der Abteilung Innovationsbüro/BMLV





# Das Militärbeamtentum in der k.u.k. Monarchie und der Ersten Republik

Erforschung historischer Grundlagen

*Wolfgang Etschmann*





## Vorwort

Der berühmte britische Filmschauspieler Peter Sellers soll einmal festgestellt haben, dass Historiker ähnlich wie Theaterkritiker wären: „Sie schreiben über Stücke, die sie nie gesehen haben.“ Dies stellt nun zweifellos eine starke humoristische Übertreibung dar, in der sich allerdings trotzdem eine gewisse Wahrheit verbirgt.

Zwar kann der Historiker durch Auswertung aller mündlichen, schriftlichen und auch „dreidimensionalen“ Quellen und ihrer Aussagekraft und der von ihm vorgenommenen folgenden Interpretation nicht die „absolute Wahrheit“ herausfinden, aber sich ihr nichtsdestoweniger durch seriöse Arbeit bestmöglich annähern.

Der britische Historiker Edward Hallett Carr stellte in seinem Buch „Was ist Geschichte“ fest, dass der Historiker versucht, einen Dialog mit einer Gesellschaft einer vergangenen Zeit zu führen, die aus den Quellen spricht. Ob der Dialog zwischen zwei Gesellschaften (der gegenwärtigen gehört der Historiker unzweifelhaft an) überhaupt erfolgreich geführt werden kann, wird von der umfassenden Quellenauswertung, aber auch durch „Fingerspitzengefühl“ und „Einfühlungsvermögen“, also eine hermeneutische Vorgangsweise bestimmt. Dazu erhebt sich jedoch die Notwendigkeit, die Fragen oft umfassender zu stellen, als oft für ausreichend angenommen wird.

Die Untersuchungen über das gesellschaftliche „Feld“ Militär und seine Teilbereiche lassen sich jedoch keinesfalls ohne die Berücksichtigung kontinentaler und nationaler strategischer Entwicklungen sowie der laufenden Veränderungen gesellschaftlicher und ökonomischer Faktoren auf nationalstaatlicher Ebene zu einem brauchbaren Ergebnis bringen.

Dies wird auch in der vorliegenden Studie über die Rolle des Militärbeamten in einer konstitutionellen Monarchie (ab 1867) und einem republikanischen (ab 1918) und einem autoritären Staatsystem berücksichtigt, da sonst die Rolle und die Bedeutung des Militärs zwischen 1848 und 1938 in Österreich-Ungarn, bzw. Österreich kaum verständlich wäre.

Viele dargestellte Teilbereiche und Einzelelemente dieser Untersuchung mögen heute als völlig fremd und fallweise irritierend erscheinen, da die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse aus heutiger Sicht um die Jahreswende 2019/2020 – bedingt durch eine lange Friedensperiode und durchwegs „normale“ wirtschaftliche Verhältnisse – schwer verständlich sind und die ökonomischen Lebensumstände von Angehörigen des staatlichen Landesverteidigungsbereichs in der 2. Republik sich über Jahrzehnte doch im positiven Sinn verändert haben.

Die Einschätzung der Lebensumstände und Dienstverhältnisse im Untersuchungszeitraum erscheint umso schwieriger, da der klassische „Militärbeamte“ in der 2. Republik nicht mehr existiert und die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen völlig andere geworden sind. Obwohl ein Teil der zivilen Beamten und Vertragsbediensteten mit speziellen Aufgaben im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung betraut sind, fallen sie alle in den dienstrechtlichen und besoldungsmäßigen Bereich der Allgemeinen Verwaltung.

Ein Aspekt dieser Arbeit ist jedoch das Ziel, das Verständnis in der gesamten Öffentlichkeit zu erhöhen, dass auch zivile Beamte und Vertragsbedienstete im Bereich des BMLV in Extremsituationen für das Überleben des staatlichen Gemeinwesens und der Bevölkerung und in „kleineren“ Krisensituationen (Assistenzeinsätze gemäß Wehrgesetz § 2 Abs. b und c) durchwegs eine enorme Mitverantwortung tragen. Dies mag nach dem – aus der Sicht des Autors vermeintlichen – Ende des „Kalten Krieges“ um 1990 für viele Mitbürger absurd erscheinen, wird aber immer wieder bei der Rückschau auf einen geordneten Betrieb vor, bei und nach allen Einsätzen des Bundesheeres nach 1955 sehr deutlich. Ohne daran auch nur zu denken, die Verantwortung und Leistung von Beamten in anderen Bereichen der Bundesverwaltung auch nur im Ansatz zu schmälern, zeigt sich, dass zivile Bedienstete des BMLV oft im Einsatz stehen und soldatengleich fallweise Gesundheit und Leben riskieren.

Ziel der Studie ist es, aus der Vergangenheit einige Denkanstöße und Ideen zu formulieren, die für die zukünftige Entwicklung der personellen Struktur und das aktuelle Gedeihen der – Umfassenden – Landesverteidigung in Österreich interessant sein könnten.

## Problemstellung und forschungsleitende Fragestellung

Joseph Roths Roman „Radetzkmarsch“, der eine durchaus „melancholische literarische Abschiedssymphonie“ für die von ihm trotz aller Mängel bis an sein Lebensende geschätzte Donaumonarchie darstellt, erzählt in einer wunderbaren Sprache die Geschichte und das Verlöschen der Militär- und Beamtenfamilie von Trotta in den Jahren zwischen 1859 und 1916. Das Verlöschen dieser Militär- und Beamtenfamilie kann auch als Symbol für die Entwicklung des Habsburgerreiches in den letzten sechs Dezennien ihres Bestehens verstanden werden.

Den Auftakt stellt die Rettung des nunmehrigen Oberbefehlshabers der österreichischen Armee in Norditalien, des jungen Kaiser Franz Josefs I. in der Schlacht von Solferino durch den jungen Leutnant Joseph Trotta, der den Monarchen mit seinem Körper deckt und zu Boden reißt und das feindliche Geschoß selbst auffängt. Vom dankbaren Monarchen zum Major befördert, mit dem Militär-Maria-Theresien-Orden ausgezeichnet und geadelt, kommt der Offizier mit der offiziellen Darstellung seiner Heldentat durch die Militärbehörden und auch dem Monarchen selbst in Konflikt. Er quittiert den Dienst und zieht sich auf sein kleines Landgut zurück. Sein Sohn wird Bezirkshauptmann und dessen Sohn, der Enkel des „Helden von Solferino“, fällt als Leutnant in Galizien bereits in den Augusttagen des Jahres 1914. Mit dem Tod des jungen Leutnants bei Kriegsbeginn und wenig mehr als zwei Jahre später dem seines Vaters, der nur wenige Tage nach Kaiser Franz Josef stirbt, erlischt nicht nur die Familie, sondern auch knapp zwei Jahre später das Habsburgerreich.<sup>1</sup>

Das Schicksal der Familie von Trotta steht als Symbol für die tragende Rolle des Beamtenapparats und des Militärs in den letzten sieben Jahrzehnten der Habsburgermonarchie, die von Gebietsverlusten in kriegerischen Auseinandersetzungen mit Sardinien-Piemont, Frankreich und Preußen, dem Verlust der Vormachtstellung im Deutschen Bund, steigenden Spannungen mit Russland ab dem Ende des Krimkrieges und schließlich trotz einer rasanten wirtschaftlichen Entwicklung (die nicht allen Bevölkerungs-

---

<sup>1</sup> Joseph Roth, Radetzkmarsch. Herausgegeben von Viktor Bellmann. Kommentierte Ausgabe in der Reclam Bibliothek. Stuttgart 2010.

schichten gleichmäßig zu Gute kam) die steigenden nationalen Spannungen, die schließlich als Zentrifugalkräfte parallel zum militärischen Zusammenbruch im Spätherbst 1918 zur politischen Auflösung der Habsburgermonarchie innerhalb weniger Wochen führen sollten. Der Zerfall in neue Nationalstaaten, die fast alle wieder kleine Vielvölkerreiche werden sollten, prägte nicht nur die strategische Situation in Zentraleuropa für die nächsten zwei Jahrzehnte, sondern auch die Entwicklung der Streitkräfte der Republik (Deutsch-)Österreichs und ihrer Nachbarstaaten.

Trotzdem wird das österreichische Beamtentum in gewisser Weise als vorbildlich angesehen und auch in den ehemaligen Kronländern die im Herbst 1918 Teile von neuen unabhängigen Staaten geworden waren, wo es sich, auch ein Jahrhundert später, durchaus einer gewissen Wertschätzung erfreuen kann.

Viele Militärbeamte im gesellschaftlichen System der Habsburgermonarchie und in der Organisation der Streitkräfte trugen durch ihre Leistungen speziell für die Streitkräfte, aber auch für den Gesamtstaat durch wissenschaftliche und soziale Leistungen sehr positiv zum Gedeihen dieser Staaten und zum Wohlergehen der Bevölkerung bei.

**Es ergibt sich daraus folgende forschungsleitende Fragestellung:**

Welche Rolle spielten zivile Militärbeamte in der Habsburgermonarchie bis zum November 1918 (Heer und Marine), ab Ende 1918 in der Volkswehr und ab 1920 im Bundesheer der 1. Republik bis 1938; wie trug ihre Dienststellung und Fachkompetenz zum Funktionieren des damaligen Militärwesens in der zentralen Verwaltung und im nachgeordneten Bereich (Verwaltungsinstitutionen, Truppen) bei?

Ebenso ergibt sich abschließend daraus die Frage, inwieweit einzelne Militärbeamte der Habsburgermonarchie und der Ersten Republik für das Bundesheer der 2. Republik noch eine Rolle spielten und die Stellung des zivilen Personals – Beamte und Vertragsbedienstete bedeutend – zumindest in den ersten Jahren des Bundesheeres nach 1955 mitbeeinflussten? Es wird dazu die historisch-analytische Methode angewendet.

## Zivilisten im Militär

Effektive Streitkräfte benötigen nicht nur gut ausgebildete und hochmotivierte Offiziere und Soldaten, sondern auch Spezialisten, gebildete und hochqualifizierte Menschen aus dem Zivilbereich, die die Aufstellung, Ausrüstung, Verwaltung und Versorgung einer größeren Armee unterstützen und mit organisieren.

Hier sei knapp auf die Rolle von Spezialisten schon im Altertum hingewiesen, als der „Schreiber“ (actuarius, librarius) aus dem römischen Heerwesen nicht wegzudenken war. Dies galt besonders für den logistischen Bereich, als stehende Heere von 200.000-300.000 Mann (in der Regierungszeit von Kaiser Augustus 37 v. Chr. bis 14 n. Chr.) keine Seltenheit waren.

In der Römischen Kaiserzeit wurden durch die „frumentarii“, die ursprünglich aus dem Stand der Soldaten einer Legion kamen und die nicht nur die Versorgung fast aller Regionen des Römischen Reiches mit Getreideprodukten organisierten und sicherstellten, auch nachrichtendienstliche Aufgaben wahrgenommen. Der „Mensor Frumenti“ und der „Horrearius“ sorgten für die Zuteilung und Lagerung des Getreides. Auch für die Fleischversorgung waren spezielle Funktionen geschaffen worden.

Schmiede, Sattler, Schuster und Schneider sowie Schiffbauer waren über Jahrhunderte entscheidend daran beteiligt, die Überlegenheit des Heeres der Römischen Republik und der Kaiserzeit zu gewährleisten.<sup>2</sup>

Dies galt auch besonders für den Byzantinischen Staat, in dem beispielsweise Physiker und Chemiker die Wunderwaffe des „Griechisches Feuers“ entwickelten, das entscheidend dazu beitrug, die Seeherrschaft des Ost-römischen Reiches im östlichen Mittelmeerraum bis ins 12. Jahrhundert zu sichern.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Dazu: Yann Le Behec, Die Römische Armee. Stuttgart 1993. S. 70-73; sowie Eduard Nemeth/Florin Fodorean, Römische Militärgeschichte. Darmstadt 2015. S. 76-107.

<sup>3</sup> Dazu: Kurt Frischler, Wunderwaffen: Vom Steinbein zum Laserstrahl. Wien 1965.



Ebenso waren im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit Spezialisten im Heerwesen für die Entwicklung neuer Waffen und der notwendigen Administration mit guter Bildung unentbehrlich.

Das Zeitalter der Renaissance schuf ein neues Menschen- und Gesellschaftsbild, das sich in den italienischen Stadtstaaten manifestierte, die allerdings über mehr als drei Jahrhunderte in blutige Konflikte untereinander verwickelt waren. Gekennzeichnet war diese Zeit durch die „Condottieri“, Heerführer mit einem fallweise hohen Bildungsgrad, die nichtsdestoweniger auf erfahrene und gebildete Berater und Organisatoren zurückgreifen mussten.

Nicolo Machiavelli übte zwischen 1498 und 1512 als Sekretär für Außenpolitik und Verteidigung der Republik Florenz (nach der temporären Vertreibung der Medici) diese wichtige Position aus. Seine Ablehnung der weitgehend unzuverlässigen Söldnertruppen führte zur Aufstellung einer Bürgermiliz, die zwar in lokalen Konflikten erfolgreich war, aber gegen die immer besser mit Feuerwaffen ausgerüsteten modernen Landsknechtheere am Ende des 15. Jahrhunderts (wie erstmals in der Schlacht von Guinegate 1479 eingesetzt) letztlich kaum noch Erfolge erzielen konnten. Die Einflüsse der Waffentechnik veränderten Operationsführung und Taktik, dies galt auch für die Kavallerie und die entstandene Artillerie.

Logistische Erfordernisse in den Heeren der frühen Neuzeit machten diese oft ohne die Unterstützung durch zahlreiche Zivilisten kaum beweglich und einsatzfähig. Im Heeresgefolge befanden sich zahlreiche nichtkämpfende Personen z.B. Fuhrleute und Handwerker, die im Transport, der Verpflegung, der Beschaffung und Instandhaltung der Bekleidung, Rüstung und Bewaffnung, des Nachschubs und der Versorgung von Kranken und Verwundeten tätig waren. Wesentlich im schwerfälligen Tross der Landsknecht- und Söldnerheere des 16. und 17. Jahrhunderts war auch die Versorgung der Kombattanten mit zusätzlicher Verpflegung und Marketenderwaren, die oft von Frauen wahrgenommen wurde, die fallweise auch die Nachversorgung von Verwundeten übernahmen und auch oft mehr oder weniger „intime Beziehungen“ zu den Soldaten unterhielten.

Bertolt Brecht hat mit seinem Theaterstück „Mutter Courage und ihre Kinder“ dem oft harten und tragischen Schicksal dieser Menschen im Tross der Heere des Dreißigjährigen Krieges ein wohlbekanntes Denkmal gesetzt. Die Entwicklung zu den „Stehende Heeren“ im europäischen Militärwesen im Laufe des 17. Jahrhunderts bedingte eine Militärverwaltung sowohl in der Zentralverwaltung der modernen Staaten wie auch bei der Truppe.

Eine geordnete Verwaltung des militärischen Bereichs der Habsburgermonarchie war schließlich für das Überleben des Staates neben einer geordneten Zivilverwaltung und einer florierenden Wirtschaft unabdingbar.

Die Türkenkriege, die Kriege gegen Frankreich, Schweden und Preußen im 16. und 18. Jahrhundert führten in Österreich zu einer Zentralisierung der militärischen Verwaltung; ausgehend von der Einrichtung des Hofkriegsrats bereits im Mai 1556 als oberste militärische, aber auch halb zivile Behörde,<sup>4</sup> spielten zivile Bedienstete quantitativ eine wesentliche Rolle.

---

<sup>4</sup> Dazu: Oskar Regele, *Der österreichische Hofkriegsrat 1556-1848*. Wien 1949. Michael Hochedlinger, *Austria's Wars of Emergence 1683-1797*. London-New York-Toronto 2003.

## **Die obersten Behörden für die Landesverteidigung in Österreich – ein kurzer Überblick in der Geschichte der Neuzeit**

Es mag aus heutiger Sicht schwierig erscheinen, einen „geschlossenen Bogen“ der zentralen Behörden für Landesverteidigung und des Heerwesens über viereinhalb Jahrhunderte in knapper Form mit der Berücksichtigung und ihres Wandels darzustellen. Die Änderungen der politischen Verhältnisse und der territorialen Entwicklung in jenen Regionen, die das heutige österreichische Bundesgebiet umfassen, lassen diese Aufgabe – besonders in einer geforderten knappen Darstellung – auf den ersten Blick als schier unmöglich erscheinen.

Es wird daher versucht, die Entwicklung der höchsten Institutionen und Behörden der militärischen Führung und Administration in Österreich mit ihren wesentlichen Veränderungen, Brüchen, aber auch Kontinuitäten kurz zu skizzieren.

Im Verlauf des 16. Jahrhunderts bildete sich in der Habsburgermonarchie eine Verwaltungsinstitution für die Aufstellung, Organisation und Versorgung der Truppen sowie für die Errichtung und den Erhalt von Festungen heraus. Sie sollte die Grundlagen und Voraussetzungen für die erfolgreiche Führung von Feldzügen schaffen und dem Feldherrn die Möglichkeit geben, abseits politischer ungünstiger Rahmenbedingungen mit einem Heer, für das der Staat – auch nach der eventuellen Vorfinanzierung durch einen finanzkräftigen Feldherrn – in letzter Konsequenz die budgetären Mittel bereitzustellen hatte, die militärischen Operationen erfolgreich zu führen.

Als zentrale Behörde für die österreichischen Länder hatte der 1556 von Kaiser Ferdinand I. gegründete Hofkriegsrat als oberste Militärverwaltungsbehörde, Stab und Kanzlei des kaiserlichen Oberbefehls sowie militärisches Kabinett des Herrschers die Angelegenheiten des Militärwesens wahrzunehmen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Oskar Regele, Der österreichische Hofkriegsrat 1556-1848.

Die Probleme bei der Anwerbung und Aufstellung von Söldnertruppen auf Kriegs- und Feldzugsdauer sowie die Organisation und die Finanzierung von territorialen Aufgeboten zur Landesverteidigung konnten zwar phasenweise einigermaßen zufriedenstellend gelöst werden, die Unsicherheiten wie z. B. das Verhalten von Heerführern und der Soldaten während und nach einem Feldzug blieben aber bestehen.

Die Schaffung eines „Stehendes Heeres“ nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges im Jahr 1649 in Österreich bedingte mehr denn je eine zentrale Führung und geordnete Verwaltung im Bereich des Militärwesens, da eine laufende Besoldung, Verpflegung Uniformierung, Unterbringung, Ausrüstung und Bewaffnung sowie Ausbildung geplant, finanziert und kontrolliert werden mussten.<sup>6</sup>

Nach der Instruktion vom 10. Februar 1650 gliederte sich der Hofkriegsrat nun in vier Abteilungen, die jeweils für die Zeughäuser und die Artillerie, das Proviantwesen, das Rekruten- und Remontenwesen (Züchtung und Vorbereitung von Pferden für den militärischen Bereich)<sup>7</sup> und das militärische Bauwesen zuständig waren.

Die Abhängigkeit von der Hofkammer, der für das staatliche Finanzwesen zuständigen Behörde, ausreichende finanzielle Mittel für das Militärwesen zu erhalten, wirkte sich über lange Phasen durchwegs nachteilig aus. Der Feldherr selbst stand mit dem Hofkriegsrat primär in Sachen der Heeresverwaltung und der Finanzierung der Armee in Korrespondenz. Die Versuche den Führungsgrundsatz „Einheit der Führung“ umzusetzen waren nur temporär verwirklichtbar.

Unter Graf Raimund Montecuccoli wurden das „Generalleutnantsamt“ und das Amt des Präsidenten des Hofkriegsrates de facto in Personalunion vereinigt, nach seinem Tod (1680) aber wieder getrennt.

Ab 1703 führte Prinz Eugen von Savoyen als Präsident den Hofkriegsrat, aber auch er konnte trotz seiner langen Amtszeit (bis zu seinem Tod 1736) und seiner anerkannten Erfolge als Heerführer in den Türkenkriegen und

---

<sup>6</sup> Alphons Freiherrn von Wrede, Geschichte der k.u.k. Wehrmacht Band I. Wien 1898.

<sup>7</sup> Georg Schreiber, Des Kaisers Reiterei. München 1967.

im Spanischen Erbfolgekrieg nicht alle wesentlichen und oft anstehenden Probleme dieser Behörde lösen. Vor allem in seiner letzten Lebensphase kam es zu einer Erstarrung der Strukturen im Hofkriegsrat, allerdings auch in den militärischen Verbänden.<sup>8</sup>

1745 wurde der Hofkriegsrat erneut reformiert. Ziel war die Stärkung der Position des Präsidenten, jedoch lag wiederum die Führung der Geschäfte weitgehend bei den zivilen „Räten“, mit denen die Angehörigen der „Herrenbank“ im Hofkriegsrat, durchwegs höchste Offiziere, ihre Konflikte austrugen. Von Maria Theresia war Feldmarschall Daun als militärischer Führer im Hofkriegsrat (HKR) berufen worden.

Die Schwerfälligkeit des Kollegialorgans in vielen Entscheidungsfindungsprozessen konnte jedoch auch in den nächsten Jahrzehnten nicht völlig beseitigt werden, obwohl bei den Truppen selbst durchaus effektive Reformen umgesetzt worden waren und die Heerführer in der Epoche Maria Theresias ihre Armeen meist hervorragend führten. Schwere Rückschläge im Türkenkrieg von 1788 bis 1791 und oftmalige blutige Niederlagen in den Revolutionskriegen gegen Frankreich bis 1801 zwangen zu ernsthaften organisatorischen Veränderungen im österreichischen Militärwesen.

Erzherzog Karl war ab 9. Jänner 1801 Präsident des Hofkriegsrates und bekleidete bis 1809 auch das Amt des Kriegs- und Marineministers. Im Jahr 1806 wurde er als Generalissimus oberster Chef des Kriegswesens in der Habsburgermonarchie. Nach den turbulenten Jahren der Kriege gegen das revolutionäre Frankreich und später gegen das Frankreich Napoleons und seiner Bündnispartner, die im Frühjahr 1792 begonnen hatten und erst im Sommer 1815 ihr Ende fanden (eigentlich ein fast 25 Jahre währender und nur durch wenige Friedensjahre unterbrochener Weltkrieg), die den Streitkräften der Habsburgermonarchie (seit 1804 „Kaisertum Österreich“) schwere Niederlagen und nach den jeweiligen Friedensschlüssen bis 1809 hohe Kontributionen und beträchtliche territoriale Verluste gebracht hatten, entschloss sich der Kaiser zu Reformen.

---

<sup>8</sup> Michael Hochedlinger, *Austria's Wars of Emergence*.

Räumlich untergebracht war der Hofkriegsrat (bis zu seiner Auflösung im Februar 1848) im ehemaligen Professhaus des Jesuitenkollegs am Platz „Am Hof“, das durch das päpstliche Edikt 1773 geschlossen worden war und nach Umbauarbeiten, die bis 1776 dauerten, zum zentralen Sitz des Hofkriegsrates geworden war. Von 1848 bis zum Jahresbeginn 1913 logierte dort das Kriegsministerium bzw. Reichskriegsministerium (bis 1911). Am 8. Juni 1913 fand die Schlusssteinlegung und daraufhin die Übergabe des neu erbauten Kriegsministeriums am Stubenring statt.

Am 4. April 1848 wurde Feldmarschalleutnant Peter Zanini Kriegsminister. Mit der Schaffung des Kriegsministeriums und der endgültigen Auflösung des HKR war das Ende einer nahezu drei Jahrhunderte existierenden Institution gekommen, die als zentrale Behörde für das Militärwesen der Habsburgermonarchie verantwortlich gewesen war.

Diese völlige Neuorganisation geschah in den Revolutionswirren der Jahre 1848/49 deren politische Kernforderungen langsam aber stetig den Weg zur konstitutionellen Monarchie freimachen sollten. Im April des Jahres 1849 wurde neben dem Kriegsministerium das „Armeeoberkommando“ gebildet und vom jungen Kaiser Franz Josef persönlich übernommen (dieses existierte als oberste Zentralbehörde zwischen 1853 und 1860, da das Kriegsministerium 1853 vorübergehend aufgelöst worden war). Es hatte nicht nur die Führung der Operationen zur Aufgabe, sondern auch die klassischen Verwaltungstätigkeiten, die bisher im Kriegsministerium erledigt worden waren, zu tätigen.

Erst 1860 sollte das Kriegsministerium als oberste Behörde der Landesverteidigung jedoch wieder entstehen und das Armeeoberkommando wieder aufgelöst werden.

Die schweren Niederlagen, die die österreichische Armee im Krieg gegen Frankreich und Sardinien-Piemont im Jahr 1859 und im Krieg gegen Preußen im Jahr 1866 hinnehmen musste, hatten den politisch Verantwortlichen nicht nur die Notwendigkeit einer umfassenden Staatsreform vor Augen geführt, die 1867 mit dem „Ausgleich“ zwischen der österreichischen und der ungarischen Reichshälfte begann, sondern auch nachhaltige Reformen im Bereich der Landesverteidigung erforderlich gemacht, mit

deren Umsetzung im folgenden Jahr auch begonnen wurde und die alle Bereiche von der Zentralbehörde bis zur Uniformierung, Bewaffnung und Versorgung der Soldaten auf Ebene der kleinsten Einheit betreffen sollte.

Die Neugestaltung der Doppelmonarchie Österreich-Ungarn führte um 1869 zu einer verwaltungsmäßigen „Dreiteilung“ der obersten Behörden der Landesverteidigung:

- Das „Reichskriegsministerium“ (1889 bis 1911; dann in k.u.k. Kriegsministerium umbenannt) stellte das gemeinsame (k.u.k.) Heer auf, das von beiden Reichshälften finanziert und personell versorgt werden sollte. Zudem war es auch für die Kriegsmarine (durch eine eigene Marinesektion) zuständig.
- Das k.k. Landesverteidigungsministerium stellte die k.k. Landwehr und den k.k. Landsturm in der österreichischen Reichshälfte auf und verwaltete diese Teile der Streitkräfte. Schließlich galt dasselbe für das königlich-ungarische Landesverteidigungsministerium, das die k.u. Landwehr („Honved“) und den k.u. Landsturm in der ungarischen Reichshälfte aufstellte und verwaltete.
- Die 1868 eingeführte Wehrpflicht hatte die österreichisch-ungarischen Streitkräfte zu einem tatsächlichen Massenheer – wie jene vieler anderer europäischer Großmächte – werden lassen. Der steigende personelle und materielle Umfang der Streitkräfte der Donaumonarchie führte bis 1914 zu einer organisatorischen Erweiterung des Kriegsministeriums, das neben dem Präsidialbüro über sechs Sektionen (inklusive der Marinesektion) mit insgesamt 24 Abteilungen verfügte.
- Die Konflikte und Probleme, die sich aus der Doppelstellung des Chefs des Generalstabes als Organ des Oberbefehlshabers und zugleich als Hilfsorgan des Reichskriegsministers ergaben, konnten erst im Februar 1913 de jure einigermaßen zufriedenstellend gelöst werden. Die Grundfrage eines Dualismus zwischen dem Chef des Generalstabes und dem jeweiligen Kriegsminister blieb aber de facto offen.

## Das Militärwesen Österreichs ab 1500 bis 1848

Das neuzeitliche Söldnersystem war vom letzten Viertel des 15. Jahrhunderts an, auch in Österreich bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, das typische Wehrsystem gewesen.

Landsknechte, die ihren Kriegsdienst dem Kriegsherrn gleichsam als handelnde „Zunft“ angeboten hatten, waren nach 1550 schrittweise durch neue Söldnertruppen ersetzt worden. Auch die Artillerietruppe wirkte über lange Zeit noch als handwerkliche „Zunft“.

Die Aufgebote aus Landesbewohnern, die nur im Kriegsfall zum Einsatz kamen, hatten sich (von Tirol abgesehen) durch Ausbildungs- und Ausrüstungsmängel sowie oft niedrige Kampfmoral der Aufgebotenen – speziell in den Türkenkriegen<sup>9</sup> an den Ost- und Südostgrenzen der Monarchie – in den seltensten Fällen bewährt.

1649 wurde, wie bereits zuvor in anderen europäischen Staaten, das „Stehende Heer“ in Österreich aufgestellt, das im Krisen- und Kriegsfall durch zahlreiche neuaufgestellte Regimenter vergrößert werden konnte und musste. Auf Dauer dienende Soldaten mussten möglichst geschlossen untergebracht und gepflegt werden und auch medizinische Versorgung erhalten. Uniformierung, Bewaffnung und Ausbildung wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts schrittweise vereinheitlicht.

Das ab 1771 eingeführte „Konskriptionssystem“ in den österreichischen Ländern wies jedoch so viele Lücken und Ausnahmen auf, dass von einer „klassischen Wehrpflicht“ nicht gesprochen werden kann. Am ehesten kam die militärische Organisation der „Militärgrenze“, die im 16. Jahrhundert auf dem Westbalkan während der ersten Türkenkriege geschaffen wurde, einem System der allgemeinen Wehrpflicht nahe.

---

<sup>9</sup> Wenig bekannt ist, dass die Einfälle türkischer Streifscharen und später auch regulärer Truppen schon 1469 begannen und in den folgenden Jahren zur Verwüstung weiter Teile Krains, der Steiermark, Kärntens und auch des Salzburger Lungaus führten, während die späteren Einfälle und Feldzüge, vor allem die Belagerungen Wiens in den Jahren 1529 und 1683, im Allgemeinwissen breiter Bevölkerungsschichten verankert sind.



Der Feldherr und seine Regimentskommandanten hatten nahezu absolute Macht über ihre – theoretisch – lebenslänglich dienenden Soldaten, deren Rechte sehr stark eingeschränkt waren. Absolute Disziplin der „Geworbenen“ oder „Gepressten“ aus den verschiedenen, meist jedoch ärmsten Schichten der Bevölkerung stammenden Männer konnte von den Vorgesetzten auch mit brutalsten körperlichen Strafen – bis zur Hinrichtung – rigoros durchgesetzt werden. Diese Phänomene waren jedoch in den Streitkräften aller europäischen Staaten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, ja zum Teil noch viele Jahrzehnte danach, anzutreffen.

Die von patriotischen Aufrufen begeisterten und zum Großteil hoch motivierten Heere der Französischen Revolution und später auch des Französischen Kaiserreichs unter Napoleon ergänzten sich bereits ab 1793 durch das System der allgemeinen Wehrpflicht (eingeführt durch den Kriegsminister Lazare Carnot) und wiesen dadurch bald eine Stärke von mehreren hunderttausend Mann auf, denen die dagegen relativ kleinen stehenden Heere der gegnerischen Staaten in den folgenden Kriegen vorerst nicht gewachsen waren.

Die von Erzherzog Karl initiierte Abschaffung der lebenslangen Militärdienstzeit am Beginn des 19. Jahrhunderts, der später eine einheitliche 12-jährige Dienstzeit folgen sollte, zeigte – gemeinsam mit der Schaffung der Landwehr im Jahr 1808 und zahlreicher Freiwilligenformationen sowie dem Appell an Patriotismus und Ehrgefühl – allen Soldaten neue Wege auf, ein zahlenmäßig starkes, gut ausgebildetes und motiviertes Heer zu schaffen. Gute Behandlung der Soldaten – der „Landessöhne“ – und eine funktionierende Versorgung wurden immer mehr als eine Grundvoraussetzung für effektive und erfolgreich operierende Streitkräfte erkannt.

Einen ähnlichen Weg schlugen auch Preußen, nach der Niederlage gegen Frankreich im Jahre 1806 (staatliche Reformen unter Scharnhorst), und Russland – wenn auch mit Einschränkungen – ein.

Nach dem Sieg über das französische Kaiserreich im Jahr 1815 wurde durch restaurative Einstellungen des Kaisers von Österreich und seiner engsten Berater die Wehrpflicht wieder erheblich eingeschränkt. In den knapp mehr als drei Jahrzehnten des Biedermeier und des Vormärz wurde

die weitgehende Volksbewaffnung durch die Landwehr und die Reservearmee als mögliche Bedrohung der Monarchie nach innen in einer revolutionären Situation gesehen.

Also wandte man sich wieder einem stehenden Berufsheer zu, das allenfalls durch Aushebungen ergänzt werden sollte. Dies änderte jedoch nichts an der Notwendigkeit, weiterhin zivile Spezialisten zu beschäftigen.

### **Die Staats- und Verwaltungsreformen als Element für den Bestand der Habsburgermonarchie von Beginn des 19. Jahrhunderts bis zu den Krisenjahren 1848/49**

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts kam es zu schrittweisen Veränderungen im Verwaltungs- und Sozialgefüge der Habsburgermonarchie, das durch ein neues Staatsverständnis, zum Teil beruhend auf die Ideen der Aufklärung, begründet war. Der „Aufgeklärte Absolutismus“, der sich unter der Herrschaft Maria Theresias schon deutlich abzuzeichnen begann, aber erst unter Joseph II. den Durchbruch zu einem modernen europäischen Staat mitbestimmte, war gleichsam der „Motor“ für die Schaffung eines modernen Staates, der mit anderen europäischen Mächten in vielen Bereichen gleichzog und konkurrenzfähig wurde. Eine geordnete Verwaltung sollte eben nun sowohl den gesamten zivilen und den militärischen Bereich (dieser sollte natürlich ebenso die Ausbildung, die Bewaffnung und Ausrüstung und eine effektive Versorgung) der Habsburgermonarchie reformieren, der nach den Kriegen gegen das Osmanische Reich, Frankreich und neuerdings Preußen für das Überleben einer Großmacht in Zentraleuropa essentiell war.

Die weitere Zurückdrängung der politischen Funktion des Hochadels, dessen Angehörige zum Teil neben ihrem bisherigen Grundbesitz auch mehrfach Gewerbe- und Industrieunternehmen gründeten und hier – neben den zeremoniellen Diensten am Kaiserhof – ihre einerseits alte, aber nun auch neue wirtschaftliche Rolle fanden, die die Einkünfte für ein standesgemäßes Leben weiter sicherten, schuf eine langsam wachsende bürgerliche Schicht, die in den Regierungsjahren von Maria Theresia und Josef II. nun durch die Verwaltungsreformen von Graf Wilhelm von Haugwitz und Josef von

Sonnenfels eine neue und durchaus auch bedeutsame Rolle im Staatsgefüge finden konnte.

Durch die Einführung der „Kameralistik“ nahmen die Gestaltungsmöglichkeiten des Staates erheblich zu und boten für die damalige Zeit eine erstaunliche Planbarkeit für die staatlichen Aufgaben, die auf einigermaßen genaue Abrechnung bei den Einnahmen und einer Festlegung für die Begrenzung der Ausgaben beruhte.

Durch Organisation des gesamten Militärwesens und die tatsächliche Schaffung eines geordneten Militärbeamtenwesens, gelang es bereits im Frieden, Truppen staatlich organisiert zu uniformieren, zu bewaffnen, zu verpflegen, zumindest in bescheidenen Rahmen medizinisch zu versorgen und nun in Friedensgarnisonen geordnet unterzubringen.<sup>10</sup>

Dies bedingte die schrittweise Einführung der „Magazinwirtschaft“ im Frieden, die allerdings auch in Kriegszeiten ihre eminente Bedeutung behalten sollte. Einerseits waren eigene Operationen, die sich auf eine geregelte Versorgung durch Magazine sowohl im Operationsraum wie auch im Hinterland (wo die Militärbeamten eine wesentliche Rolle spielen sollten) stützen konnten nun leichter planbar, vorausgesetzt die Magazine bleiben im Operationsraum unter eigener Kontrolle und wurden nicht durch Aktionen feindlicher Kräfte weggenommen oder zerstört. Um nicht „aus dem Lande leben“ zu müssen (wie im Dreißigjährigen Krieg) und die eigene Infrastruktur und die Bevölkerung zu schonen, war diese Versorgungsführung zweifellos richtig, band aber die eigenen Verbände oft an nun vorgegebene Operationslinien und Marschbewegungen, die zeitlich deutlich einschränkten und, abgesehen von Kavallerieoperationen ins gegnerische Hinterland, schnelle Operationen nicht zuließen. Für den Einsatz von nahezu 250.000 Mann im letzten Türkenkrieg der Habsburgermonarchie (1788-1791) blieben langsame, systematische Operationen, die sich nach den logistischen Möglichkeiten zu richten hatten, bestimmend.

Bis zu den Französischen Revolutionskriegen und den Napoleonischen Kriegen bewährte sich dieses System zweifellos (da sich auch die anderen

---

<sup>10</sup> Dazu im europäischen Kontext: Geoffrey Parker, *The Military Revolution. Military Innovation and the Rise of the West, 1500-1800*. Cambridge 1988.

europäischen Mächte auf dieses System stützten), war aber den schnellen Operationen Napoleon Bonapartes ab 1796, die sich logistisch auf das „Requisitionssystem“ stützen sollten, nicht mehr gewachsen. Auch dieses neue System der Versorgung hatte seine Schwächen. Es funktionierte nur in wirtschaftlich florierenden Gebieten mit zahlreichen Siedlungen mit einer landwirtschaftlich und gewerblich guten Infrastruktur sowie einer guten Verkehrserschließung (Straßen und schiffbare Wasserwege). Im Rhein-Main-Donauraum und in Oberitalien stellte die Versorgung sich rasch bewegender Heeresverbände mit leichtem Tross kaum ernsthafte Probleme dar. In Spanien und Portugal von 1807 bis 1813 und in Russland 1812 stieß man rasch an die Grenzen der logistischen Möglichkeiten und sollte katastrophale Verluste sowohl durch Versorgungsschwierigkeiten und feindliche Operationen und letztlich die Vernichtung einer gesamten Armee hinnehmen müssen.

### **Die Bildungsreformen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts als Voraussetzung auch für ein effektives Militärwesen**

Die eigentliche entscheidende „Revolution“ sollten in Österreich („not only in administrative and military affairs,<sup>11</sup> but also in educational affairs“) schon die Bildungsreformen der Jahre 1771 und 1774 werden, in denen die Schulpflicht für Knaben und Mädchen festgeschrieben, die Schaffung einer öffentlichen sechsjährigen Staatsschule bestimmt und die Beendigung des kirchlichen Einflusses im Bildungswesen eingeleitet wurde.

Das im Mai 1869 verabschiedete Reichsvolksschulgesetz sah nun eine Schulpflicht von acht Jahren für alle Kinder in der österreichischen Reichshälfte vor (nur in Galizien, in der Bukowina, in Istrien, Görz und Dalmatien wurde die Schulpflicht auf sechs Jahre begrenzt). Die Aufhebung der Entrichtung des „Schulgeldes“ in den meisten Kronländern der österreichischen Reichshälfte führte in den folgenden 15 Jahren dazu, dass bis 1884 ein immer größerer Bevölkerungsanteil keine Analphabeten mehr aufwies und in vielen Teilen der österreichischen Reichshälfte die Analphabetenrate unter 20 % sinken sollte.

---

<sup>11</sup> Zu den Staats- und Militärreformen: Michael Hochedlinger, *Austria's Wars of Emergence*. S. 267-290.

Besonders die Bildung der bürgerlichen Schichten – die im internationalen Vergleich als gut bezeichnet werden konnte – verbesserte sich über die Jahrzehnte laufend und wirkte sich für das Sozial- und Wirtschaftsleben ab dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entscheidend für die in vielen Bereichen der Donaumonarchie positive Entwicklung des Staatswesens aus.

Dieser sich laufend verbessernde Bildungsstatus war nun nicht nur für die verschiedenen Berufsgruppen in der Wirtschaft, sondern auch im Beamtenapparat und bei anderen öffentlich Bediensteten von eminentem Vorteil.

Junge Männer mit geringerer Bildung konnten für die niederen Tätigkeiten verwendet werden, ein höherer Bildungsabschluss (Matura) machte eine Verwendung in höheren Dienstklassen möglich, ein abgeschlossenes Studium bedeutete beim Eintritt in die Kategorie der Militärbeamten eine relativ rasche Verwendung im höheren Dienst.

Letztlich zeigte die Organisation der zivilen wie auch der militärischen Verwaltungsorganisation keine allzu starke Zunahme des Beamtenwesens in der Habsburgermonarchie. Die oftmals kritisierte Verschrobenheit, Langsamkeit und das Anhängen an Formalismen ist sicher in Einzelfällen real vorhanden und die Kritik daran berechtigt, stellte aber in Zentraleuropa eine durchaus beachtenswerte Verbesserung in den Verwaltungsabläufen dar, besonders im Vergleich zu anderen europäischen Staaten auf der italienischen Halbinsel und im russischen oder dem Osmanischen Reich.

## Zivile Spezialisten im österreichischen Militärwesen ab 1500 bis 1848

Dem noch hohen Prozentsatz von Analphabeten im Militär der angehenden Neuzeit konnte vorerst durch Sekretäre und Schreiber abgeholfen werden, die den Heerführer und seine Kommandanten in allen Bereichen der Organisation und Versorgung unterstützten, bis schließlich ausreichend gebildete Offiziere und Unteroffiziere zur Verfügung standen. Allerdings spielten die Zivilisten noch immer eine – wenn auch nicht mehr so bedeutende – Rolle im Bereich der Truppe.

Es war dies der Beginn des Wandels, der schließlich zu einer militärischen „Professionalisierung“ führen sollte, die auch im 16. Jahrhundert die Waffengattung der Artillerie entstehen ließ und die Büchsenmeister ablöste, die die Herstellung und Bedienung von Geschützen mit ihren Gehilfen quasi als Handwerkszunft betrieben hatten. Die Eingliederung dieser Leute als Militärpersonen mit der Bezeichnung „Stuckmeister und der Stuckknechte“ im 17. Jahrhundert zeigte auch eine soziale Veränderung. Zeughäuser und Zeuganstalten wurden nun meist – neben den kommandierenden Offizieren – durch fachlich kompetente Militärbeamte verwaltet. Auch der Profoss (oder im Englischen Provost) der Söldnerheere und später der „Zucht- und Stockmeister“ war als Zivilist für rechtliche Fragen und die Vollstreckung militärischer Urteile zuständig, allerdings nur bis zur Einführung der „Auditoren“, der rechtlich gebildeten Offiziere.

Die Versorgung der Kranken und Verwundeten wurde vom „Feldscher“ (auch für die Rasuren der Soldaten zuständig) mit seinen Gehilfen, die oft nur sehr rudimentäre medizinische Kenntnisse aufwiesen, durchgeführt. Erst im späten 18. Jahrhundert wurden ausgebildete Ärzte, die in Österreich die Militärärztliche Akademie (das „Josephinum“) absolviert hatten, in den Streitkräften schließlich als Militärärzte von Beamten zu Offizieren des militärmedizinischen Dienstes ernannt. Die moderne Waffentechnik und ihre schweren Folgen zeigten aber auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts den massiv erhöhten Bedarf an gut ausgebildetem Sanitätspersonal.

Im Ausbildungsbereich waren bis ins 18. Jahrhundert eigene Lehrer in den sogenannten „Regimentsschulen“ angestellt, die den jungen Soldaten oft erst das Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen hatten. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts dienten in Österreich-Ungarn Lehrer an den Akademien und Schulen des Heeres und der Marine als Militärbeamte. Auch die ehemaligen „Regimentskaplane“ wurden schrittweise letztlich Militärgeistliche im Offiziersrang.<sup>12</sup>

Im Friedensbetrieb brachte ab dem Beginn des 18. Jahrhunderts die Magazinwirtschaft für die Versorgung der Truppe die Notwendigkeit, gebildete Zivilisten die genauen Berechnungen für die sichere Gewährleistung der Kampffähigkeit der Truppe (die einzelnen Heere waren oft schon 60.000-70.000 Mann stark), die auch eine ausreichende Verpflegung voraussetzte, durchführen zu lassen.

Ein gutes Beispiel ist Johann Georg von Harrucker aus Schenkenfelden (1664-1742), der vorerst als „Verpflegskommissar“ die erfolgreichen Feldzüge des Prinzen Eugen zwischen 1700 und 1718 möglich machte. Harrucker, der aus einfachsten bäuerlichen Verhältnissen im Mühlviertel stammte, konnte durch viel Glück, aber auch Intelligenz und Fleiß, eine gute Erziehung und Ausbildung erhalten. Als Zivilbeamter im Herzogtum unter der Enns wurde er letztlich als ziviler und halb-militärischer Versorgungschef („Proviant-Oberstleutnant“) für die Logistik vor allem primär im Verpflegswesen bei den großen Feldzügen des Prinzen Eugen (der ihn persönlich überaus schätzte) in Ungarn, Italien, Bayern, Flandern und wieder im Donauraum im serbischen Gebiet ein wichtiger Mitarbeiter, der sich ab 1718 um die Wiederbesiedlung und Rekultivierung Siebenbürgens und dem Bau der Festung Arad äußerst verdient machte. Letztlich geadelt, wurde er auch mit dem ungarischen Komitat Bekes belehnt; er konnte als großzügiger ungarischer Magnat Einfluss nehmen und für dieses Gebiet sehr segensreich wirken. Er ließ zahlreiche Stiftungen sowie Schulen und Kirchen einrichten, die der Bevölkerung in Ungarn, aber auch seiner Heimat zu Gute kamen.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Alphons Freiherrn von Wrede, Geschichte der k.u.k. Wehrmacht.

<sup>13</sup> Dazu: Johann Pammer, Johann Georg Freiherr von Harruckern – Vom Mühlviertler Bauernbuben zum ungarischen Magnaten. Schenkenfelden 2013.

Von den führenden Medizinern im Militärbereich, die sich um die medizinische Versorgung sowohl des Militärs, aber auch der Zivilbevölkerung große Verdienste erworben hatten, seien erwähnt: Anton Beinl Edler von Bienenburg (1749-1820), Professor an der Militärärztlichen Akademie, dem „Josephinum“ (der „Josephinischen Militärakademie der Chirurgie“ in Wien auf der Währingerstraße) – er war der Verfasser des Buches „Versuch einer militärischen Staatsarzneikunde, in Rücksicht auf die k.u.k. österreichische Armee“ (Wien 1804); sowie Hofrat und Oberster Feldarzt Johann Alexander von Brambilla (1728-1800), der Direktor des „Josephinums“ wurde. Ihm wurde auch Ende des 18. Jahrhunderts in den frühen Napoleonischen Kriegen der Titel eines Generalmajors verliehen.<sup>14</sup>

Aus diesen Beispielen zeigt sich eine gewisse „Zwitterstellung“ am Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts von zivilen Bediensteten, die wichtige Positionen im militärischen Bereich einnehmen konnten und teilweise militärische Ränge – meistens in Kriegszeiten – verliehen bekamen. Auch in anderen europäischen Staaten spielten in dieser Epoche des Wandels vom stehenden Heer zum Massenheer die zivilen Spezialisten eine wesentliche Rolle, die allerdings nicht immer in ein Beamtenverhältnis übertreten musste.

Napoleon Bonaparte nahm auf einigen seiner Feldzüge (besonders 1798 in Ägypten) mehrere zivile Wissenschaftler mit. In seinem Russlandfeldzug 1812, woran mit den preußischen und österreichischen Hilfskorps 600.000 Mann teilnahmen, umfasste allein sein Hauptquartier rund 10.000 Mann – also ein riesiger Führungsapparat, der aber auch mehrere persönliche Sekretäre und Kartographen und vereinzelt auch andere zivile Spezialisten aufwies.

Auch die Streitkräfte der Habsburgermonarchie, vor allem die Marine, nahmen auf diversen Forschungsreisen (z. B. Weltumseglung der Fregatte „Novara“ 1857-1859, Expedition des Kanonenbootes „Albatross“ 1896 in die Südsee)<sup>15</sup> zivile Wissenschaftler mit, umgekehrt wurden einzelne wis-

---

<sup>14</sup> Dazu: Markus P. Swittalek, Das Josephinum. Aufklärung, Klassizismus. Zentrum der Medizin. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie. Wien 2014. S. 353-356.

<sup>15</sup> Dazu u.a.: Heinrich Bayer von Bayersburg, Die k.u.k. Kriegsmarine auf weiter Fahrt. Wien 1958.



senschaftliche Expeditionen auch von Offizieren begleitet. Dies lässt sich sogar bis in die zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts beobachten, als hochgebildete Offiziere und ehemalige Militärbeamte für die wissenschaftliche Entwicklung einzelner Wissenschaftszweige sich große Verdienste erwarben.<sup>16</sup>

Dramatisch war jedoch über viele Jahrzehnte in den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts die soziale Lage, nicht nur der Offiziere in den mittleren und niedrigen Rängen, sondern auch jene der Militärbeamten.

Waltraud Heindl, die sicherlich beste Kennerin des österreichischen Beamtenwesens zwischen 1780 und 1918, schreibt in ihrer Darstellung über die besoldungsmäßige und soziale Lage der Beamten in den Jahren zwischen 1860 und 1873:

„1865 wurden tatsächlich die Gehälter einiger Beamtenkategorien ein wenig erhöht, im Dezember 1867 die Beamten der obersten Rangklasse I (Ministerpräsident) günstiger gestellt und 1868, im neuen Verfassungsstaat, erhielten alle Beamten, deren Gehälter unter 1.050 Gulden lagen, eine Teuerungszulage. 1869 erhöhte man mit den Offiziersgagen auch die Gehälter der Militärbeamten. Doch alle diese Maßnahmen genügten nicht. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten rief förmlich nach einer grundsätzlichen Reform des Besoldungswesens des Staates.“

[...]

„Am 15. April 1873 wurde endlich das Beamtengehaltsgesetz erlassen, das ein neues Gehaltsschema mit neuen hierarchischen Rängen festlegte und die Einteilung der Beamtenschaft in 11 Rangklassen (vorher gab es 12, allerdings unter dem Namen Diätenklassen) vornahm, die zugleich die Gehälter bestimmten. Die Gehälter hatten nach wie vor eine beträchtliche Spannweite: von 14.000 Gulden für Rangklasse I (für den Ministerpräsidenten) bis zu 600 Gulden in der niedersten Rangklasse XI (das entsprach dem Mindestlohn eines Arbeiters). Dazwischen lagen die Rangklasse III mit 9.000 Gulden (für den tatsächlich ersten, höchsten Beamtenrang, die Statthalter, Präsidenten der Oberlandesgerichte etc.), die höchsten Ränge der Ministerien, die Sektionschefs, waren im Rang IV mit 7.000 Gulden Gehalt eingereiht, ab den Rangklassen V und VI mit 5.500 bis 3.600 Gulden waren die Konzeptsbeamten zu finden. Die Rangklassen VIII bis V konnten sich teilweise

---

<sup>16</sup> Zum Beispiel: Georg Veith, Oberst i. GstbK a. D. (1875-1925), war Spezialist für die Kultur Albaniens und Ostanatoliens. Dazu: Kurt Gostenschnigg, Wissenschaft im Spannungsfeld zwischen Politik und Militär. Die österreichisch-ungarische Albanologie 1867-1918. Wiesbaden 2017. S. 53-54.

mit den mittleren Rängen (für gewöhnliche Beamte mit Matura und mit Leitungsfunktion) überschneiden. Die niederen Beamten konnten fallweise – eventuell als Kanzleileiter – die VII. Klasse erreichen.

Das Verhältnis der obersten und niedrigsten Beamtengehälter stand damit 9.000 : 600 Gulden oder 15 : 1 gegenüber einem Verhältnis der Gehälter der 1850er-Jahre von 37 : 1, was eine gewisse ‚Demokratisierung‘, zumindest eine deutliche Verbesserung zugunsten der kleinen Gehälter erkennen lässt. Der Kaiser persönlich ernannte die ersten sechs Klassen, die Minister die siebente, achte (und weiter abwärts); den Landeschefs (in den Kronländern) stand die Ernennung der Subalternen im Land zu. Die zeremonielle Eidesleistung, Kaiser und Staat treu zu dienen, war ein probates Mittel, Ehrfurcht und Loyalität hervorzurufen.“<sup>17</sup>

Diese Verbesserungen wirkten sich auch positiv auf die Militärbeamten aus, obwohl auch hier die Angehörigen der unteren Rangklassen (und fallweise ihre Familien) letztlich durch ihr niedriges Einkommen noch immer in sehr bescheidenen Verhältnissen leben mussten.

Zur Lage der Armee selbst äußerte sich zu jener Zeit (1834) der wohl erfolgreichste Heerführer, Feldmarschall Radetzky:

„Solange bei den obersten Behörden der Wahn besteht, die Armee sei ein notwendiges Übel, kann eine zweckentsprechende Friedensorganisation nur als ein Unding angesehen werden. Die Armee ist ein Bestandteil des Gesamtwesens des ganzen Staates und bringt in Anwendung die Kraft des gesamten Wesens in der Verteidigung. So wie die Bürgerpflicht jeden einzelnen fähigen Mann ohne Unterschied zur Verteidigung aufruft, ebenso sind die nicht hierzu Berufenen zum Beitrag für das Bestehen des Heeres verpflichtet.“

[...]

„Ich habe fast die ganze Armee auflösen gesehen, ohne dass jemals im Heer der Beamten auch nur die geringste Verminderung eingetreten wäre. Im Gegenteil! Die Departments (im Hofkriegsrat) wurden noch mehr vermehrt und im Zivil schafft man täglich neue Stellen“

[...]

„Was soll das Votum eines Hofkriegsrates, der vom Heer, seinem Geist und seinen Bedürfnissen so viel weiß als vom Diwan des Sultans?“<sup>18</sup>

---

<sup>17</sup> Waltraud Heindl, *Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich* Band 2: 1848-1918. Herausgegeben von Christian Brünner, Wolfgang Mantl und Manfred Welan, Studien zu Politik und Verwaltung. Band 107. Wien-Köln-Graz 2013. S. 131-134.

<sup>18</sup> Oskar Regele, *Radetzky. Leben – Leistung – Erbe*. Wien 1957. S. 396-397.

## **Die Beamtenuniform als Symbol für die Synthese von Beamtentum und Militär**

Der Kaiser stützt sich im Zuge der expandierenden Zahl der Verwaltungsstellen auf die Beamten und das Militär. Die militärische Uniform als Hofkleid in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde zum Teil als Vorbild für die geplanten Beamtenuniformen genommen. Die Französischen Revolutionskriege und die Napoleonischen Kriege 1792-1815 mit kurzen Unterbrechungen waren letztlich ein Weltkrieg, an dem Österreich direkt zwölf Jahre beteiligt war; sie unterbrachen alle Planungen zur Einführung der Beamtenuniformen.

„Des Kaisers Rock“ sollte auch für die zivilen Beamten nicht nur Statussymbol, sondern auch ein sichtbarer Zwang zur Einhaltung der Standespflichten und des Zeremoniells wie auch die Verpflichtung zum Einhalten einer Etikette sein.

1814 wurde endgültig die Uniformierung der Staatsbeamten beschlossen. Sie bestand vorerst aus einem Dunkelgrünen, eigentlich stahlgrünen Frack und einer Kniehose mit weißen Strümpfen. Die Uniformen des Hofkriegsrates wiesen lichtblaue Aufschläge auf. Eine weitere Aufwertung der militärischen Uniformen ab den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts führte auch bei den Beamtenuniformen zu einer Änderung.

Die weitgehende Freiwilligkeit beim Tragen der Uniform blieb bis in das Jahr 1848 bestehen, bis die neue Uniformierungsvorschrift vom 21. August 1849 bestimmte, dass die Beamtenuniform vor allem bei festlichen Gelegenheiten, bei Verkehr mit dem Publikum und anderen Behörden zu tragen wäre. Veränderungen nach 1849 umfassten die Ausstattung mit einem militärisch geschnittenen zweireihigen Rock mit Stehkragen und als Kopfbedeckung einen Zweispitz. Als zeremonielle Seitenwaffe wurde ein Degen getragen, der ab 1889 durch einen Säbel ersetzt wurde.

Der neue Schnitt des Rocks ab 1889 nach Marinevorbild – einem Blazer ähnlich – war für die Gemeinsamen Ministerien der Monarchie (Äußeres,

Reichskriegsministerium und Finanzministerium nicht betreffend).<sup>19</sup> Zu der 1849 eingeführten Uniform für die Staatsbeamten schreibt wiederum Waltraud Heindl:

„Nach außen hin wurde die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Rängen deutlich durch die Verschiedenheit der Beamtenuniformen demonstriert, die man zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchzusetzen versuchte und im Neoabsolutismus (1849), neugestaltet und verpflichtend, eingeführt wurde. Ab dieser Zeit wurde den Uniformen als Symbol des Staates hohe Priorität beigemessen. Die Uniformen für Beamte wurden nach vier Kategorien getragen, die erste wurde Ministerpräsident und Minister, die letzte den Dienern zugeordnet. Alle waren aus grünem Tuch, Kragen und Aufschlag aus Samt gefertigt. Die Rangdistinktionen wurden an den Krägen und Ärmelaufschlägen, die Zugehörigkeit zum jeweiligen Ministerium an den Farben der Aufschläge sichtbar gemacht: Hochrot wurde vom Ministerpräsidenten und den Ministern, Dunkelgrün von den Beamten der Kabinettskanzlei, Karminrot von denen des Außenministeriums, Pompadour von denen des Innenministeriums getragen, Veilchenblau war dem Justizministerium, Lichtgrün dem Finanzministerium, Lichtblau dem Kriegsministerium, Kornblumenblau dem Unterrichtsministerium zugeordnet. Orangegelb wurde von den Beamten des Handelsministeriums, Dunkelblau von denen des Ministeriums für Landeskultur und Schwefelgelb wurde von den Beamten des General-Rechungs-Directoriums (Vorläufer des Rechnungshofes) in Anspruch genommen. Zu den Uniformen trug man einen Degen und Hüte, die wie Militärhüte gestülpt wurden. Das Tragen der Uniformen bei feierlichen Gelegenheiten, bei Kontakt mit anderen Ämtern und im Publikumsdienst unterstrich die hierarchische Gliederung der Beamtschaft. Allerdings deklarierte man die Kostümierung verschleiern als ausdrückliches Recht der ‚mit dem Titel einer höheren Rangklasse bekleideten aktiven Staatsbeamten‘. Doch es war offensichtlich: Im Neoabsolutismus war mit dem Tragen der Uniform in der Öffentlichkeit deutlich der Zweck verbunden, der Bürokratie einen militärischen Anstrich zu verleihen, um damit auch visuell zu demonstrieren, dass sie wie Soldaten und Offiziere der Staatsgewalt auf Gedeih und Verderben unterworfen waren. Offenbar huldigte man auch dem Sprichwort ‚Kleider machen Leute‘: Den Beamten sollte mit dem Tragen der Uniform die gewünschte Identität eingempft werden. Sie sollten sich als Staatsorgane fühlen und sich dementsprechend beneh-

---

<sup>19</sup> Dazu: Georg Kugler und Herbert Haupt, Uniform und Mode am Kaiserhof: Hofkleider und Ornate, Hofuniformen und Livreen des 19. Jahrhunderts aus dem Monturdepot des Kunsthistorischen Museums Wien. Ausstellung in Schloss Halbturn, 20. Mai bis 26. Oktober 1983. Veranstaltet und herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Kulturabteilung, Eisenstadt 1983; sowie: Georg Kugler und Herbert Haupt, Des Kaisers Rock: Uniform und Mode am österreichischen Kaiserhof 1800 bis 1918. Ausstellung in Schloss Halbturn, 10. Mai bis 26. Oktober 1989. Veranstaltet und herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, abt. XII/1 – Allgemeine Kulturangelegenheiten. Eisenstadt 1989.

men. Aus der ursprünglichen Absicht zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die Beamten optisch aus der Masse des Volkes herauszuheben, war nun die Uniform zum Symbol des Gewaltmonopols des Staates geworden.“<sup>20</sup>

[...]

„In den 1870er-Jahren jedoch begannen sie [Anm.: die Beamten] sich gegen das Tragen der Uniformen zur Wehr zu setzen. Die Frage war thematisiert worden, weil sich die Uniformen für den Hafen- und Seesanitätsdienst als unpraktisch erwiesen hatten. Die Anschaffung der Uniformen kam die Beamten teuer zu stehen. Darüber hinausgehend enthüllte die Opposition gegen die Uniform das neue Selbstverständnis der Beamten der liberalen Ära. Abgesehen davon, dass angeblich sowieso nur ein Bruchteil der Beamtenschaft vorschrittsmäßig uniformiert war und dies zumeist nur bei feierlichen Amtshandlungen, war den niederen Beamten die Uniform sowieso zu teuer, die anderen aber wehrten sich aus ideologischen Gründen gegen die Uniform als Ausdruck der Gleichstellung der Beamtenschaft mit dem Militär. Die mit dem Tragen der Uniform verbundene Etikette erinnerte, wie vorher gesagt, sehr stark an den Usus der Offiziere, von denen sich die Beamten deutlich zu unterscheiden wünschten, da sie sich als freie Bürger fühlten, die im Gegensatz zu den Militärs das aktive und passive Wahlrecht besaßen.

Den Wünschen der Beamten zum Trotz wurde unter der konservativen Regierung Taaffe in den 1880er-Jahren die Verpflichtung des Uniformtragens weiter ausgebaut: Es wurde eine Galauniform eingeführt, mit genauen Vorschriften, wie diese auszusehen habe und wann sie zu tragen sei, jedenfalls zum Empfang beim Kaiser, für den auch der militärische Gruß vorgeschrieben war, sowie bei jeder dienstlichen Vorstellung des Beamten. Dieses mit der Uniform verbundene Zeremoniell wurde sehr ernst genommen.“

[...]

„Das Tragen der Uniform stellte eine gewisse Gleichheit innerhalb der Beamten her, vorausgesetzt, sie waren gleich im Rang. Von den anderen, den höheren und niederen Rängen dagegen, setzten sie sich durch die Uniform deutlich ab.“<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Uniformierungsvorschrift vom 24. August 1849, RGBL. Nr. 377/1849, § 1.; auch: Uniform und Mode am Kaiserhof. Hofkleider und Ornate, Hofuniformen und Livreen aus dem Monturdepot des Kunsthistorischen Museums Wien. Katalog der Ausstellung in Schloss Halbturn 20. Mai bis 26. Oktober 1983. Herausgegeben von Herbert Haupt und Georg Kugler. Eisenstadt 1983; auch Georg Kugler und Herbert Haupt, Des Kaisers Rock. Uniform und Mode am österreichischen Kaiserhof. Katalog. Ausstellung in Schloss Halbturn 10. Mai bis 26. Oktober 1989. Eisenstadt 1989. S. 179.

<sup>21</sup> Waltraud Heindl, Josephinische Mandarine. S. 177-180.

## Der „Beamtenstaat“

Auffällig ist die Steigerung der „Öffentlich Bediensteten“ in der Habsburgermonarchie zwischen 1828 und 1840 um rund 80 %. Eine einfache Erklärung dafür (neue Zählweisen) konnte in der Administrationsforschung noch nicht gefunden werden.

	<b>Beamte</b>	<b>Praktikanten</b>	<b>Diener</b>	<b>Diurnisten<sup>22</sup></b>	<b>Summe</b>
<b>1828</b>	26.231	3.212	40.177	1.425	71.135
<b>1840</b>	28.585	5.739	94.136	1.795	130.255
<b>1841</b>	28.675	5.811	94.684	1.764	130.934
<b>1845</b>	29.510	6.321	98.624	1.790	136.245
<b>1846</b>	29.995	6.363	102.040	1.849	140.247

Tab. 1: Anzahl der „Beamten“ in der Monarchie 1828-1846<sup>23</sup>

Im Bereich der höchsten militärischen Führung und Verwaltung lässt sich allerdings in einem Zeitraum von sechs Jahrzehnten kein ausuferndes Wachstum der Dienstposten feststellen.

	<b>1781</b>	<b>1791</b>	<b>1801</b>	<b>1811</b>	<b>1821</b>	<b>1831</b>	<b>1841</b>
<b>Hofkriegsrat</b>	107	91	133	134	149	142	144
<b>Gesamtzahl, bei allen Dienststellen</b>	495	513	536	618	791	815	887

Tab. 2: Höhere Beamte der (Zentral-) Hofstellen 1781-1841

Hier zeigt sich deutlich, dass im Bereich des Hofkriegsrates die Anzahl der höheren Beamten von 1821 bis 1841 annähernd gleichgeblieben war.

<sup>22</sup> „Diurnisten“ waren Bedienstete, die fallweise oder über einen längeren Zeitraum Dienst verrichteten (vorwiegend Schreibarbeiten oder Ablage) und dafür ein Taggeld erhielten. Der Vater des späteren Obersten des Generalstabskorps, des Generals des Bundesheeres der 1. Republik und des späteren Bundespräsidenten Hauptmann a.D. Theodor Körner, war als Diurnist im Finanzministerium beschäftigt, um die recht karge Pension aufzubessern und den zwei Söhnen eine gute militärische Ausbildung zu sichern und den Töchtern die Zukunft zu sichern.

<sup>23</sup> Waltraud Heindl, *Josephinische Mandarine*. S. 150.

Die Kritik höherer militärischer Führer richtete sich eben gegen die Langsamkeit und oft das Unverständnis ziviler Beamter für die Erfordernisse eines Heeres (und auch der Marine) einer Monarchie, die im Wesentlichen spätestens seit 1848 in ihrem Bestand gefährdet war und auch durch Reformen innere politische Probleme nicht lösen konnte. Auch die zum Teil aggressiven Ambitionen von Nachbarstaaten sollten bis 1914 nicht abnehmen.<sup>24</sup>

### **Kaiser Franz Josef – der Soldaten- oder Beamtenkaiser?<sup>25</sup>**

1841 hatte die Habsburgermonarchie 56 Millionen Einwohner; davon entfielen 35 Millionen auf Österreich (inklusive der Provinzen Lombardei bis 1859 und Venetien bis 1866, das heißt des „Lombardo-Venezianischen Königreichs“ und anderer italienischer Gebiete, die nun verlorengegangen waren) sowie auf Ungarn und Siebenbürgen (21 Millionen).<sup>26</sup>

1868 nach der Staatsreform („Ausgleich“ 1867) wurde auch das Militärwesen völlig neu geordnet. Die Publikation „Organische Bestimmungen über das Heerwesen“ aus dem Jahr 1869 gibt mit der Gliederung der Zentralstelle, der Ämter und Anstalten sowie der Truppe sehr genaue Angaben über die Organisation.

Für die sechziger und siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts scheinen die statistischen Erfassungskriterien und Kategorisierung der „Beamten“ sehr großzügig ausgelegt worden sein, da der Rückgang in den zwölf Jahren zwischen 1862 (52.320 Beamte) und 1874 (26.969 Beamte) nicht einfach erklärbar ist. Die budgetären Folgen der Kriege von 1859 und 1866 (Staatsausgaben 1866: 728 Millionen Gulden, Einnahmen 471 Millionen Gulden)

---

<sup>24</sup> Konrad Canis, Die bedrängte Großmacht. Österreich-Ungarn und das europäische Mächtesystem. 1866/67-1914. Paderborn 2016.

<sup>25</sup> Johann Christoph Allmayer-Beck, Das Militär. In: Das Zeitalter Kaiser Franz Josef. Von der Revolution zur Gründerzeit. Katalog Teil 1: Beiträge. Ausstellung im Schloss Grafenegg 19. Mai bis 28. Oktober 1848. Kulturabteilung des Landes Niederösterreich. St. Pölten 1984. S. 219-228.

<sup>26</sup> Als grober Vergleich: Die Republik Österreich wies 1990 sieben Millionen Einwohner auf und hatte rund Menschen im 300.000 Öffentlichen Dienst (inklusive Bundesbahn mit über 70.000 Mitarbeitern und im Post- und Telegraphenwesen 40.000 Mitarbeiter) beschäftigt.

und die Weltwirtschaftskrise 1873 dürften hier eine wesentliche Rolle gespielt haben.<sup>27</sup> Im Jahr 1900 waren wieder 65.415 Beamte im Bereich der Hof-, Staats-, Landes- und Bezirksverwaltungen tätig.<sup>28</sup> 1910 überstieg die Anzahl der Einwohner der Donaumonarchie wieder 50 Millionen und hier stellt sich die Frage nach der Anzahl der Beamten im Vergleich zu den vorangegangenen Jahrzehnten. 1912 erlaubt der „Bericht des Staatsangestelltenausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses“ sehr genaue Angaben zu den Beamten von der IX. Dienstklasse aufwärts: 76.201 Staatslehrer, Richter, Staatsbeamte und Staatseisenbahnbeamte stellten rund 14 % der insgesamt 427.564 Beamten und Staatsangestellten. Im Gegensatz dazu gab es 22.579 Offiziere und Militärbeamte, 1724 Fähnriche und Beamtenaspiranten, sowie 42.204 Unteroffiziere und 260.140 Soldaten des gemeinsamen Heeres. Dazu kamen noch 4.650 Offiziere und Militärbeamte der k.k. Landwehr und insgesamt 44.896 Fähnriche, Unteroffiziere und Soldaten.<sup>29</sup> Insgesamt betrug der Friedensstand der Landstreitkräfte 1914 rund 415.000 Mann.

### **Dienstrechtliche Stellung, soziale Lage und Besoldung**

Ab 1740 konnten Beamte und andere Staatsangestellte auf eine ordentliche monatliche Besoldung bauen, da sich ihr Gehalt vorher nur aus abgelieferten Abgaben und Gebühren für ihre Tätigkeit zusammensetzte.

Die besoldungsrechtlichen Bestimmungen noch im 19. Jahrhundert und die wirtschaftliche Situation der Militärbeamten zeigten jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den höchsten Rängen und den niederen.<sup>30</sup>

---

<sup>27</sup> Walter, Wagner, Die k.(u.)K. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung. In: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die bewaffnete Macht. Herausgegeben von Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wien 1987. S. 300; Roman Sandgruber, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Österreichische Geschichte. Herausgegeben von Herwig Wolfram. Wien 2005. S. 335-363.

<sup>28</sup> Waltraud Heindl, Josephinische Mandarine. S. 31.

<sup>29</sup> Danzer's Armee-Zeitung XVII. Jhg. Nr. 20. 16. Mai 1912. S. 1-3.

<sup>30</sup> Heindl, Josephinische Mandarine. S. 184-186.



Das Gehalt von 1840 bis 1848 betrug für:

- Mitglieder des Hofkriegsrats 24.000 + 4.200 Gulden (Pensionsfonds);
- Hofräte 5.200 Gulden;
- Sekretäre 2.350 Gulden;
- Konzipisten 1.310 Gulden;
- Registraturbeamte 929 Gulden.

An Quartiergeld erhielten der Präsident des Hofkriegsrates 2.000, Hofräte 800 Sekretäre 400 Gulden und andere diverse Zulagen. Die Beamtengehälter waren real zwischen 1775 und 1875 kaum gestiegen, daher gab es kaum einen Kaufkraftgewinn und fallweise erhebliche reale Einkommensverluste. Erst das Gehaltsgesetz 1873 ließ ein einigermaßen menschenwürdiges Auskommen zu. Junge Beamte (aber auch Offiziere) hatten es schwer, eine Ehe einzugehen. Eine gute „Partie“ war nicht alltäglich, wenn der zukünftige Bräutigam nur selten selbst aus begütertem Haus stammte, der Vater selbst hoher Beamter, hoher Offizier oder Besitzer eines gut gehenden Gewerbebetriebes war, wo allerdings ein anderer Sohn den Betrieb übernommen hatte.<sup>31</sup>

Die hohen Heiratskautionen machten es rangniederen oder jüngeren Militärbeamten ohne Familienvermögen nahezu unmöglich die „Heiratskaution“ zu erlegen. Eine Verehelichung vor dem 35. Lebensjahr war den meisten Militärbeamten nahezu unmöglich.

Die Beamten konnten letztlich auf ein gutes Sozialprestige und fallweise hohes Ansehen bauen, dies war jedoch von ihrer Dienststellung abhängig. Die soziale Lage der niederen Beamten blieb jedoch bis zum Ende der Monarchie oft schlecht und erlaubte nur einen bescheidenen Lebensstil. Die Inflation der Kriegsjahre 1914 bis 1918 (rund 1.400 %) führte zu dramatischen Vermögenseinbußen bei breiten Bevölkerungsschichten, wobei die bis 1924 galoppierende Inflation zu regelrechter Verarmung auch bei den meisten Beamten aller Kategorien führen sollte. 1925 wurden 10.000

---

<sup>31</sup> Waltraut Heindl, ebda, S. 268.

Kronen = 1 Schilling.<sup>32</sup> Ein besonderes Kapitel stellt noch die Stellung der Veterinärärzte dar:

Obwohl die Veterinäre ein abgeschlossenes Studium wie die Militärärzte, die Techniker und auch (zum Teil) die Intendanten absolviert hatten, waren sie als Militärbeamte dienstrechtlich schlechter gestellt als das humanmedizinische Personal im Offiziersrang. Dass die Veterinärärzte keine Offiziere bis 1918 wurden, gehört zu den wenig erklärbaren Vorgängen im Militärwesen der Habsburgermonarchie.

Es mutet daher durchwegs abstrus an, da das Heer hunderttausende Pferde nicht nur für die Kavallerie, sondern auch für die Artillerie, die Gebirgstruppe und die Traintruppe benötigte. Dies sollte sich auch in den Kriegsjahren zwischen 1914 bis 1918 nicht ändern, sondern durch den ungeheuren Ausfall an Tieren zu einer erheblichen Belastung der Veterinärärzte auch an der Front führen.

Die Motorisierung der Armee im Ersten Weltkrieg steckte noch in den „Kinderschuhen“<sup>33</sup> und war in den ersten Jahren des Bestehens der Streitkräfte der Republik nur sehr schwach ausgelegt und sollte erst im zweiten Jahrzehnt des Bestehens des Bundesheeres eine markante Steigerung erfahren.

Auch hier prägte das Pferd als Reitpferd, Zug- oder Tragtier sowie als Transportmittel noch die Beweglichkeit des Heeres sehr stark (allein bei den zwölf Infanterie- oder Alpenjägerregimentern bis 1933 waren orgplanmäßig rund 160 Pferde vorhanden). Dies machte die Stellung der Militär-Veterinäre, aber auch der Beamten im noch kleinen Gestütswesen, das allerdings nun wesentlich kleiner als jenes der Monarchie sein sollte, nach wie vor äußerst wichtig.

---

<sup>32</sup> Roman Sandgruber, *Ökonomie und Politik*. S. 335-363.

<sup>33</sup> Dazu: Wilfried Schimon, *Österreich-Ungarns Kraftfahrformationen im Weltkrieg 1914-1918. Ein Beitrag zur Geschichte der Technik im Weltkrieg*. Klagenfurt-Laibach 2007; Erwin Steinböck, *Österreichs militärisches Potential im März 1938*. Wien-München 1988.

## **Exkurs: Marinebeamte in der k.k. bzw. k.u.k. Kriegsmarine zwischen 1815 und 1918**

Ähnlich wie heute bei den Luftstreitkräften (die sich erst wenige Jahre vor und im Ersten Weltkrieg zu einer militärisch verwendbaren Waffengattung, respektive eigenen Teilstreitkraft entwickeln sollten) waren die technologischen Fortschritte in den europäischen Marinen in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts signifikant gestiegen.

Die Marine hielt sich in Österreich auch nach den napoleonischen Kriegen (trotz der Wiedergewinnung von Triest und des adriatischen Küstenlandes) sehr klein. Aber auch Binnengewässer, wie die Donau ab 1870 und der Gardasee ab 1815, waren mit Kriegsschiffen zu bestücken. Grundsätzlich handelte es sich im 19. Jahrhundert um Holzschiffe. Der Schutz des Rumpfes war wegen des Befalls der Schiffe durch den „Schiffsbohrwurm“ (eigentlich eine Muschel, *Teredo navalis*), der schwere Schäden am Rumpf anrichten konnte, gefährdet. Daher wurden die Schiffsrümpfe mit Kupfer beschlagen.

Hier kommt nun die Rolle der Marinebeamten zum Tragen; sie waren nicht nur in der Administration, der Planung von Hafenanlagen und Depots und dem Schiffsbau maßgeblich und wertvoll beteiligt, sondern konnten auch durch intensive Beschäftigung mit technischen Forschungen wesentlich zur Marineentwicklung beitragen.<sup>34</sup>

Das wohl bekannteste Beispiel eines solchen Marinemilitärbeamten ist Josef Ressel (1793-1857). Er war Marineforstbeamter (diese Kategorie existierte bis 1918) und konnte sich neben seiner Tätigkeit – oft in den Wintermonaten – mit technischen Problemen beschäftigen. So entwickelte er erstmalig das bahnbrechende Modell einer Schiffsschraube.

---

<sup>34</sup> Dazu: Lothar Höbelt, Die Kriegsmarine. In: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die bewaffnete Macht. Herausgegeben von Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wien 1987. S. 687-763; bzw. auch die biographischen Abschnitte über Schiffskonstrukteure und Techniker in Heinrich Bayer v. Bayersburg, Österreichs Admirale 1719-1866. Wien 1960; Heinrich Bayer v. Bayersburg, Österreichs Admirale 1867-1918. Wien 1963.

Seine 1829 durchgeführte Versuchsfahrt mit dem kleinen Dampfschiff „Civetta“ bewies zwar die Nützlichkeit des Schraubenantriebs, jedoch führte ein Defekt an der Dampfmaschine zum Verbot weiterer Versuche durch den Polizeidirektor von Triest. Nach der rasanten Einführung des Dampf-antriebs zeigte sich 1840 deutlich, dass der Antrieb durch Schiffsschrauben dem Radantrieb weitaus überlegen war.

Letztlich wurde Ressels Erfindung durch britische Ingenieure weiterentwickelt und damit die moderne Schifffahrt begründet. Marinekommissäre waren aber auch für die Verwaltung auf den Schiffen und in den Hafestationen zuständig und gewährleisteten wie die anderen Marinebeamten die Einsatzfähigkeit. Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahlen der Marinebeamte in der k.u.k. Kriegsmarine zwischen 1914 und 1918:<sup>35</sup>

<b>Rangbezeichnung</b>	<b>Anzahl 1914</b>	<b>Anzahl 1918</b>	<b>Bemerkungen</b>
Oberster Schiffbauingenieur	1	1	1918: Generalschiffbauingenieur
Schiffbauobering. 1.Kl.	3	4	
Schiffbauobering. 2.Kl.	2	4	
Schiffbauobering. 3.Kl.	3	7	
Schiffbauing. 1.Kl.	18	19	
Schiffbauing. 2.Kl.	3	4	
Prov. Schiffbauing. 2.Kl.	12	–	1914: davon 3 als Reserveoffz. im k.u.k. Heer
Prov. Schiffbaueleven	–	2	
Oberster Maschinenbauing.	1	1	1918: Generalmaschinenbauingenieur
Maschinenbauobering. 1Kl.	1	1	
Maschinenbauobering. 1.Kl.	2	4	
Maschinenbauobering. 2.Kl.	2	4	
Maschinenbauobering. 3.Kl.	3	8	
Maschinenbauing. 1.Kl.	19	8	
Maschinenbauing. 2.Kl.	4	9	
Prov. Maschinenbauing.	9	3	

<sup>35</sup> Nach den Almanachen für die k.u.k. Kriegsmarine Jahrgänge 1914 und 1918.

Oberster Marineartillerieing.	1	1	1918: Generalartillerieingenieur
Marineartillerieobering. 1.Kl.	1	3	
Marineartillerieobering. 2.Kl.	2	4	
Marineartillerieobering. 3.Kl.	4	2	
Marineartillerieing. 1.Kl.	11	15	
Marineartillerieing. 2.Kl.	4	4	
Prov. Marineartillerieing.	6	1	
Oberster Elektroing.	1	1	
Elektroobering. 1.Kl.	1	1	
Elektroobering. 2.Kl.	–	2	
Elektroobering. 3.Kl.	8	2	
Elektroing. 1.Kl.	8	10	
Elektroing. 2.Kl.	3	2	
Prov. Elektroing. 2.Kl.	3	3	
Oberster Land- und Wasserbauing.	1	1	
Land- und Wasserbauobering. 1.Kl.	–	–	
Land- und Wasserbauobering. 2.Kl.	1	3	
Land- und Wasserbauobering. 3.Kl.	1	2	
Land- und Wasserbauing. 1.Kl.	6	7	
Land- und Wasserbauing. 2.Kl.	4	1	
Prov. Land- und Wasserbauing. 2.Kl.		2	
Marineoberchemiker 1.Kl.			
Marineoberchemiker 2.Kl.	2	3	
Marinechemiker 1.Kl. oder 2.Kl.	2	2	
Oberster Maschinenbetriebsleiter	–	1	
Obermaschinenbetriebsleiter 1.Kl.	2	4	
Obermaschinenbetriebsleiter 2.Kl.	14	19	
Maschinenbetriebsleiter 1.Kl.	85	103	
Maschinenbetriebsleiter 2.Kl.	54	62	
Elektrobetriebsleiter 1.Kl.		3	

Elektrobetriebsleiter 2.Kl.	3	16	
Marinegeneralkommissär	1	1	
Marineoberkommissär 1.Kl.	6	10	
Marineoberkommissär 2.Kl.	11	13	
Marineoberkommissär 3.Kl.	21	32	
Marinekommissär 1.Kl.	93	86	
Marinekommissär 2.Kl.	36	54	
Marinekommissäreleven	–	42	
Prov. Marinekommissäreleven	38		
Direktor des hydrographischen Wesens	1 <sup>36</sup>		
Abteilungsvorstände			
Direktor der Marinebibliothek sowie Marinebibl.adjunkten	1 <sup>37</sup>		
Professoren an der Marineakademie	11	15	
Lehrer an der Marinevolks- und Bürgerschule für Knaben und an sonstigen Marineschulen	32	27	
Lehrerinnen an der Marinevolks- und Bürgerschule für Mädchen	16	13	
Oberwerkführer 1.Kl.	7	17	
Oberwerkführer 2.Kl.	12	22	
Werkführer	20	36	
Konstruktionszeichner	20	15	
Marinekanzleibeamte	63	96	
Marinemedikamentenoberverwalter	1		
MarinemedikOberoffizial	2	1	
MarinemedikOffzl.	2	3	
MarinemedikAkzessisten	2	1	
Förster der k.k. Forstdirektion Görz	1	1	

Tab. 3: Anzahl der Marinebeamte der k.u.k. Kriegsmarine zwischen 1914 und 1918

<sup>36</sup> Vermutlich belief sich die Zahl des Direktors des hydrographischen Wesens auf eine einzige Position.

<sup>37</sup> Ebenso wird dies für die Positionen des Direktors der Marinebibliothek sowie des Marinebibliotheksadjunkten vermutet.

Die Anzahl der Marinebeamten hatte auch in den Kriegsjahren nur unwesentlich zugenommen. Dies lag auch an der nur moderaten Zunahme der Flottenstärke der k.u.k. Kriegsmarine (im Gegensatz zu den anderen kriegführenden Seemächten).<sup>38</sup> Nur vier Zerstörer, 26 Torpedoboote, 18 Unterseeboote (neu oder teilweise zusammengebaut), vier Donaumonitorer und sieben Donaupatrouillenboote wurden ab 1914 in Dienst gestellt. Ebenso wurden zahlreiche Zivildampfer requiriert.

---

<sup>38</sup> Schematismus k.u.k. Heer und für die k.u.k. Kriegsmarine für 1914. Wien 1914.

## Die allgemeine Armeesituation von 1848 bis 1918

Die Reduzierung der einheitlichen Militärdienstzeit von 14 Jahren auf die achtjährige Dienstzeit im Jahre 1845, brachte für den Soldatenstand eine bedeutende Entlastung, da die reale Dienstpflicht aus budgetären Gründen drei Jahre kaum überstieg und oft noch weiter darunterlag. Jedoch zeigte sich bald, dass strategische Fehlentscheidungen, Mängel in der operativen Führung und in der Taktik, der Bewaffnung, der Ausbildung und der Versorgung der Truppen der Habsburgermonarchie zu den entscheidenden militärischen Niederlagen in den Feldzügen gegen Sardinien-Piemont und Frankreich im Jahr 1859 in Oberitalien und gegen Preußen im Jahr 1866 in Böhmen führen sollten.

Die katastrophale Niederlage Österreichs im Krieg gegen Preußen im Sommer 1866, die u. a. durch die überlegene Nutzung des preußischen Menschenpotentials, der Geschwindigkeit der Mobilisierung und des Aufmarsches, der Qualität der operativen Führung und nicht zuletzt der waffentechnischen Überlegenheit bedingt war, führte auch in Österreich neben zahlreichen anderen gesamtstaatlichen Reformen zu umfangreichen Neuerungen im militärischen Bereich.

Die Erfahrungen Österreichs im Krieg gegen Preußen im Jahr 1866 führten neben anderen Reformen auch zur Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht im Jahr 1869. Das Wehrgesetz vom Dezember 1868 sah unter anderem eine Reduzierung der Dienstpflicht von acht Jahren auf drei Jahre aktive Dienstzeit im gemeinsamen Heer, sieben Jahre in der Reserve und zwei Jahre in der Landwehr vor. Dieses blieb mit Modifikationen des Wehrgesetzes 1889 (1912 kam es zur Verkürzung der Dienstzeit bei allen Waffengattungen – außer der Kavallerie und der reitenden Artillerie – von drei auf zwei Jahre) bis November 1918, also bis zur Auflösung der Donaumonarchie, bestehen.

Zusätzlich reagierte man schrittweise auf die gesellschaftlichen Veränderungen des industriellen Zeitalters und versuchte, dem Soldaten als achtenswerten Staatsbürger, der nur noch per „Sie“ angesprochen werden sollte, zu begegnen. Brutale Körperstrafen wurden weitgehend abgeschafft, eine entwürdigende Behandlung verboten und versucht, die Willkür von



Vorgesetzten hintanzuhalten, wobei letzteres in der Praxis nicht immer gelang und Übergriffe sowie Fehleistungen immer wieder vorkamen.

Die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte war jedoch nur bedingt möglich, obwohl es im Reichsrat zu einer steigenden Zahl von Anfragen an den Kriegsminister bezüglich der Übergriffe und zum gehäuftem Auftreten von Selbstmorden von Soldaten bis zum Kriegsbeginn 1914 kam.

Schon die ersten Monate des Ersten Weltkrieges bedeuteten für eine Armee, die de facto 48 Jahren keinen größeren bewaffneten Konflikt (von der Okkupation Bosnien-Herzegowinas im Jahr 1878 sowie kleinere Revolten in Süddalmatien 1869 und 1882 abgesehen) mehr geführt hatte, nicht nur gewaltige Umstellungen, die in wenigen Wochen umzusetzen waren, sondern sie lösten in der zivilen Staatsführung und in der militärischen obersten Führung eigentlich einen regelrechten Schock aus.

Im Juni 1914 betrug der Friedensstand der österreichisch-ungarischen Streitkräfte (k.u.k. Armee, die beiden Landwehren und die k.u.k. Kriegsmarine) 485.000 Mann. Nach Beginn des Krieges wurden bis zum Jahresende 1914 gut 2,8 Millionen Soldaten und bis zum März 1915 noch zusätzlich 3,3 Millionen Mann (inkl. Landwehr und Landsturm) mobilisiert. Im ersten Kriegsjahr, bis August 1915, hatten die personellen Gesamtausfälle bereits die Zahl von zwei Millionen überschritten.

Die Monarchie war bis dahin noch nie mit ähnlichen Größenordnungen der Mobilisierung und der Führung eines letztlich totalen Krieges konfrontiert worden. Bis zum Ende des Krieges im November 1918, der zum Zusammenbruch der Habsburgermonarchie und ihrer multinationalen Armee führte, waren durch die hohen Verluste insgesamt mehr als acht Millionen Soldaten (Bevölkerung Österreich-Ungarns 1914: rund 52 Millionen) mobilisiert worden.

## **Die Situation der Mittelmächte im Spätsommer 1918 und die politisch-militärische Dekomposition der Habsburgermonarchie**

Trotz des Wegfalles der „Ostfront“ nach dem Friedensvertrag von Brest-Litowsk im März 1918 waren in Finnland und im Baltikum sowie zur Besetzung der Ukraine deutsche und österreichisch-ungarische Truppen stationiert und gebunden.

Zahlreiche deutsche Divisionen wurden nun vom Osten und auch von der Südwestfront an die Westfront verlegt, um an der letzten Offensive ab 21. März teilzunehmen. Anfang April 1918 war jedoch klar, dass ein strategischer Durchbruch nicht zu erreichen war und die eigenen Verluste überdurchschnittlich hoch waren. Mitte Juli 1918 scheiterten die letzten deutschen Angriffsoperationen im Westen. Ab 8. August befanden sich die alliierten Truppen in einem unaufhaltsamen Vormarsch, der von den erschöpften deutschen Truppen (ab Juli 1918 befanden sich auch vier österreichisch-ungarische Divisionen an der Westfront) bis zum 11. November, dem Tag des Abschlusses des Waffenstillstandes im Compiegne, nicht mehr gestoppt werden konnte.

Parallel zum militärischen Zusammenbruch der Mittelmächte ging auch die Auflösung der staatlichen Einheit Österreich-Ungarns in seine letzte Phase über. Der Versuch der Mittelmächte am 4. Oktober in Friedensverhandlungen mit den Alliierten auf der Grundlage der „14 Punkte“ des amerikanischen Präsidenten Wilson einzutreten, war kurzfristig kein Erfolg beschieden. Der offiziellen Gründung des tschechoslowakischen Staates am 28. Oktober folgte in den nächsten Tagen das Ausscheiden Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens, die sich mit Bosnien-Herzegowina und schließlich mit Serbien sowie auch Montenegro zum südslawischen S-H-S-Staat zusammenschließen sollten. Am 31. Oktober war de facto auch die Herrschaft an nationalrevolutionäre Kreise in Budapest übergegangen. Ebenso liefen die Ereignisse in den Zentren der polnischen Gebiete, in Krakau und Przemyśl, ab.

In dem nun „übriggebliebenen“ Teil der Habsburgermonarchie kam es am 30. Oktober zum Zusammentreten der deutsch-österreichischen Reichsratsabgeordneten im Saal des Niederösterreichischen Landhauses. Nach dem Verzicht an den Regierungsgeschäften durch Kaiser Karl I. am 11. November wurde am 12. November vor dem Reichsratsgebäude in Wien (dem Parlament) die Republik „Deutschösterreich“ ausgerufen.

Inzwischen waren an der Südwestfront die italienischen Armeen (unterstützt durch britische und französische Truppen) am 24. Oktober zur Offensive angetreten. Der vorerst heftige Widerstand der k.u.k. Truppen begann ab 27. Oktober nachzulassen. Es zeigten sich Auflösungserscheinungen, die den alliierten Vormarsch auf breiter Front ermöglichten. Die unter chaotischen Bedingungen ablaufenden Waffenstillstandsverhandlungen in der Villa Giusti bei Padua führten letztlich zu einem nahezu ungehinderten alliierten Vormarsch bis zum Nachmittag des 4. November und zur Gefangennahme von rund 350.000 Soldaten des Heeres der Habsburgermonarchie (insgesamt mehr als 436.000 zwischen 24. Oktober und 4. November), da das Armeeoberkommando die Einstellung der Kampfhandlungen bereits in den frühen Morgenstunden des 3. November befohlen hatte.

Auch auf dem Balkan befanden sich alliierte Armeen im Vormarsch, die durch den Abschluss eines Waffenstillstandes zwischen Bulgarien und den Alliierten unaufhaltsam geworden war und bereits am 3. November die Grenzen der ungarischen Reichshälfte erreichen sollte.

## Militärische Planungen der Alliierten für das Frühjahr 1919

Neben den Millionenarmeen Frankreichs und Großbritanniens war der Ausbau der U.S. Army auf 80 Divisionen mit 4,3 Millionen Mann, von denen der größte Teil in Europa eingesetzt werden sollte, vorgesehen. Rund 10.000 amerikanische, britische und französische Kampfpanzer sollten im Frühjahr 1919 für den weiteren Vorstoß aus Frankreich und Belgien bereitstehen.

In den Waffenstillstandsbedingungen von Villa Giusti am 3. November 1918 war festgelegt worden, dass alliierte Truppen völlige und ungehinderte Bewegungsfreiheit auf dem gesamten Gebiet der ehemaligen Donaumonarchie haben sollten. Daher sollten spätestens im Frühjahr 1919 insgesamt 40 alliierte Divisionen aus Nordtirol, Salzburg und Oberösterreich gegen den süddeutschen Raum vorstoßen, gleichzeitig auch alliierte Armeen vom Balkan aus (Bulgarien hatte bereits am 25. September um einen Waffenstillstand ersucht) über Ungarn in Richtung der Tschechoslowakei ihren Vormarsch fortsetzen und damit dem Deutschen Reich den militärischen Todesstoß versetzen.

Bereits Ende Oktober 1918 wurden britische Luftoperationen gegen Berlin geplant, wobei die ersten britischen viermotorigen Bomber (Handley Page V/1500) am 11. November von Frankreich aus Berlin angreifen sollten und eventuell in Prag (der Hauptstadt eines bereits verbündeten Landes) zwischenlanden hätten sollen.

Diesen alliierten Ansturm hätten die dezimierten und durch Hunger geschwächten deutschen und nur noch wenigen kampfkraftigen österreichisch-ungarischen Verbände (das Durchschnittsgewicht eines Soldaten des k.u.k. Heeres an der Südwestfront betrug im Oktober 1918 nur 50 Kilo) nicht standhalten können. Wie lange noch zusammenhängende Fronten nach dem 3. bzw. 11. November 1918 von den Truppen der Mittelmächte hätten gehalten werden können, muss Spekulation bleiben. Die Dramatik und die politisch explosive Lage im Hinterland Deutschlands und Österreich-Ungarns waren von der deutschen und österreichisch-ungarischen militärischen Führung nicht in vollem Umfang erkannt worden.

Die Planungen für eine geordnete Rückführung der österreichisch-ungarischen Truppen und eine planmäßige Demobilisierung waren aber wenige Tage später schon völlig illusorisch geworden. Der Staatsverband Österreich-Ungarn begann sich bereits Ende Oktober 1918 endgültig und unaufhaltsam aufzulösen.

Ende Oktober 1918 befanden sich große Teile des k.u.k. Heeres bereits in Auflösung. Meutereien von vielen Verbänden, die als Assistenzen im Hinterland eingesetzt waren, ließen es in manchen Landstrichen – z. B. in Slawonien – zu anarchischen Zuständen kommen, wo mittlerweile riesige Banden von Deserteuren („Grüne Kader“) ganze Regionen unter ihre Kontrolle gebracht hatten und sogar kleinere Städte wie Vukovar und Osijek besetzten, ausplünderten und brandschatzten.

Die zum Teil von den Wachen verlassenen Kriegsgefangenenlager und ihre Umgebung in Österreich-Ungarn wurden fallweise nun risikoreiche Zonen, da entwichene Insassen, von denen sich ein Teil auf den Weg in die Heimat machte, zahlreiche Gewalttaten verübten. Eine Gruppe von entwichenen russischen Kriegsgefangenen ermordete in Oberösterreich im November 1918 innerhalb weniger Tage zwanzig Menschen. Ebenso stellten die seit Jahren unterernährten Truppen des k.u.k. Heeres, die sich auf dem Heimweg in die neu entstehenden Nationalstaaten befanden, in vielen Regionen ein eminentes Sicherheitsrisiko dar, da sich die Soldaten oft die Durchfahrt in ihre neuen Heimatstaaten „freischossen“ und sich Nahrungsmittel entlang der Marschrouten auch mit Gewalt beschafften.

Die gepeinigte Zivilbevölkerung begann nun – besonders in den Grenzgebieten des entstehenden Staates Deutschösterreich – so genannte Heimwehren, Ortswehren, Bauernwehren und auch Arbeiterwehren (letztere überwiegend in den Zentren der Rüstungsindustrie) aufzustellen. Diese „Wehrverbände“ sollten Unruhen und Plünderungen verhindern, bekamen aber schon bald in der Aufbauphase der jungen Republik eine überregionale und innenpolitisch eine eminente Bedeutung, die sie nahezu über die ganze Existenzdauer der Ersten Republik – zumindest bis 1936 – nicht mehr verlieren sollten.

Die „Volkswehr“ als reguläre Streitkraft der jungen Republik war jedoch nur bedingt zum Schutz der (noch gar nicht klar definierten) Grenzen der Republik geeignet. Schon in der Gründungsphase Deutsch-Österreichs war ein Anschluss an das Deutsche Reich zentraler Gedanke, der auch in den folgenden beiden Jahrzehnten bei den verschiedenen politischen Lagern in unterschiedlichen Phasen präsent geblieben war.

## **Neue Streitkräfte der Ersten Republik – die „Deutschösterreichische Volkswehr“**

Noch in der Gründungsphase der Republik Deutschösterreich, Anfang November 1918, hatte der Unterstaatssekretär für Heerwesen, Dr. Julius Deutsch, die Volkswehr, eine reine Freiwilligen-Truppe, aufgestellt. Sie war politisch überwiegend der Sozialdemokratischen Partei nahe stehend und territorial organisiert: ein Bataillon pro politischen Bezirk, sie bestand bis zum Ende des Jahres 1919.

Die Deutschösterreichische Volkswehr, die in den ersten fünfzehn Monaten des Bestehens der Republik ab November 1918 den neuen Staat schützen sollte, war allerdings ein Freiwilligenheer bzw. eine Söldnertruppe mit einiger politischer und militärischer Bedeutung, aber auch vielen Nachteilen und letztlich nur eine pragmatische Übergangslösung.

Der ab 15. November 1918 kommandierende Landesbefehlshaber der Volkswehr in Kärnten, Oberstleutnant Ludwig Hülgerth, brachte dem Staatsamt für Heerwesen am Höhepunkt des Kärntner Abwehrkampfes nach dem 4. Mai 1919 zur Kenntnis:

„Das unverzügliche Eingreifen des Klosterneuburger Volkswehrebataillons in die Kämpfe um den Rosenbachtunnel trug wesentlich zur Besitznahme bei. Der Landesbefehlshaber dankt diesem braven Volkswehrebataillon für seine Unterstützung im Namen der Kärntner Landesregierung.“

Die Rolle der „Deutschösterreichischen Volkswehr“ bei der Entstehung der Republik, ihre Rolle in der Innen- und Außenpolitik und ihre militärische Effektivität in der chaotischen Situation in Mittel- und Ostmitteleuropa sind zumindest in Teilaspekten nach wie vor bei Historikern umstritten.

Für das politische System, das sich in Österreich nach der Jahreswende 1918/19 etablieren konnte, boten sich theoretisch eine parlamentarische Demokratie, die Rätediktatur nach ungarischem oder bayrischem Vorbild und – beziehungsweise im äußerst unwahrscheinlichen Fall – eine Restauration der Monarchie an.

Der bereits im Sommer 1918 klar erkennbar beginnende politische Zerfall des Staates der Donaumonarchie und der ab Ende Oktober 1918 rasch einsetzende Zerfall der Streitkräfte an den Fronten, aber auch in den Heimatgarnisonen, ließ den am 21. Oktober 1918 gebildeten provisorischen Nationalrat und die am 30. Oktober gebildeten provisorischen Staatsregierung Deutschösterreichs zum Schluss kommen, dass in diesen Tagen des sich ausbreitenden politischen und militärischen Chaos in Mitteleuropa, trotz der Kriegsmüdigkeit und einer deutlichen antimilitaristischen Stimmung in weiten Bevölkerungskreisen, der entstehende Staat auf ein Militär zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und zum Schutz der Grenzen des selbst beanspruchten Staatsgebietes nicht verzichten würde können.<sup>39</sup>

Die Auflösungserscheinungen in den aus zahlreichen Volksgruppen der Habsburgermonarchie zusammengesetzten Streitkräften führte im November 1918 zu einer weitgehend ungeordneten Demobilisierung des österreichisch-ungarischen Heeres von rund drei Millionen Mann, die die Republik Deutschösterreich völlig schutzlos gegenüber den heimziehenden und fallweise marodierenden Truppen, einheimischen Plünderern, potentiellen monarchistischen Restaurationsversuchen, kommunistischen Umsturzmaßnahmen und ausländischen bewaffneten Gruppierungen und auch regulären Truppen der nun neu entstehenden Nachfolgestaaten, die sich bereit machten, in das beanspruchte Gebiet Deutschösterreichs einzudringen, erscheinen ließ.

Ein versuchter Rückgriff der Organisationsabteilung des k.u.k. Kriegsministeriums auf einigermäßen geschlossen heimkehrende Truppen oder Ersatzverbände der Truppenkörper der alten österreichisch-ungarischen Armee im Ausmaß von vorerst 40 Bataillonen hatte sich in der Praxis bald als illusorisch erwiesen, nicht zuletzt auch deshalb, weil eine neu entstehende militärische Führungsbehörde gerade dies aus innenpolitischen Gründen zu verhindern wusste.<sup>40</sup>

---

<sup>39</sup> Dazu: Ludwig Jedlicka, Ende und Anfang. Österreich 1918/19. Wien und die Bundesländer. Salzburg 1969.

<sup>40</sup> Genauer dazu: die Militärwissenschaftliche Arbeit von Friedrich Weber am 8. Generalstabskurs des Österreichischen Bundesheeres, Planungen für die Aufstellungen eines Heeres vor dem Friedensvertrag von St. Germain. Wien 1978.



Das Staatsamt für Heerwesen war am 30. Oktober nach dem Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung aufgestellt worden und bezog vorerst einige Räumlichkeiten im Gebäude des k.u.k. Kriegsministeriums am Stubenring. Innerhalb weniger Tage und Wochen wuchs das Staatsamt zu einer großen Institution der Republik; im selben Zeitraum schwand langsam die Bedeutung des nunmehrigen „Liquidierenden Kriegsministeriums“. Zum Staatssekretär und Leiter des Staatsamtes wurde der „Christlichsoziale“ Josef Mayer bestimmt, dessen reale Macht als Staatssekretär jedoch durch seinen geringen politischen Rückhalt im Staatsamt sehr eingeschränkt war.

Das Referat, das der Sozialdemokrat, ehemalige Reserveoffizier und designierte Unterstaatssekretär für Heerwesen, Dr. Julius Deutsch, in der Nacht vom 2. auf den 3. November im k.u.k. Kriegsministerium in Wien vor einzelnen Vertrauensmännern bzw. ihm politisch vertrauenswürdig erscheinenden Offizieren und Unteroffizieren hielt, hatte folgende Grundaussagen: Ziel der Revolution in Deutschösterreich sei die Vernichtung des alten Militarismus und die Aufstellung eines neuen republikanisch gesinnten Heeres. Wie kritisch allerdings der Wiener Satiriker Anton Kuh die sicherheitspolitische Lage Deutschösterreichs im November 1918 beurteilte und in seinem zeitgenössischen Essay „Kleinösterreich wird geboren“ zynisch dazu bemerkte, sollte nun offenbar der „Militarismus mit allen militärischen Mitteln“ ausgerottet werden.

Ebenfalls am 2. November 1918 hatte Dr. Julius Deutsch mit einigen Vertrauten ein Konzept zur Aufstellung der „Deutschösterreichischen Volkswehr“ und vorläufige Richtlinien für diese fertig ausgearbeitet. Diese Volkswehr sollte sich personell aus Offizieren (Berufs- und Reserveoffizieren) und Unteroffizieren der „Alten Armee“, zeitverpflichteten Freiwilligen (ebenfalls fast ausschließlich gediente Soldaten aus den Jahren des Weltkrieges), die einem republikanisch organisierten Staat und dessen neuen Streitkräften positiv gegenüberständen, zusammensetzen. Der Organisationsrahmen bestand auf der Ebene des kleinen Verbandes primär aus personell und materiell schwachen Infanteriebataillonen mit einer sehr einfachen Gliederung (Bataillonskommando, drei Infanteriekompanien und manchmal auch aus einer zusätzlichen Maschinengewehr-Kompanie; mit einem Gesamtpersonalbestand von maximal 397 bis 401 Mann), von denen

je eines in jedem politischen Bezirk der neu entstehenden Republik aufgestellt werden sollte. Mehrere Bataillone sollten von einem Kreisbefehlshaber kommandiert werden, der wiederum mit anderen Kreisbefehlshabern einem Landesbefehlshaber in einem Bundesland unterstand. Alle Landesbefehlshaber unterstanden dem Oberbefehlshaber der Volkswehr, Feldmarschalleutnant Adolf von Boog.<sup>41</sup>

Bis Anfang Dezember 1918 entstanden so 108 leichte und zahlenmäßig schwache Infanteriebataillone (mit einer Sollstärke von 397 Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten). Neben diesen gab es zwei schwache Kavallerieeinheiten und sechs Artillerieverbände (und dazu noch zwei selbständige Batterien). In Kärnten kamen im Zuge des Abwehrkampfes gegen südslawische Verbände zwei Straßenpanzerwagen und ein improvisierter Panzerzug zum Einsatz. Pionier- und Fernmeldetruppen waren in nur geringer Zahl vorhanden. Der eminente Mangel an Zugpferden und Kraftfahrzeugen schränkte die Mobilität der Volkswehrverbände sogar außerhalb des eigenen politischen Bezirks erheblich ein.

Die Volkswehr verfügte auch über schwache Luftstreitkräfte, die auf sechs Fliegerhorste (mit je zwei bis drei Staffeln, ausgerüstet mit Flugzeugen der ehemaligen k.u.k. Luftfahrtruppen) aufgeteilt waren. Sogar eine kleine Patrouillenmotorboot-Flottille auf der Donau wurde aufgestellt. Als Kuriosum existierte noch eine Marinekompanie, die sich aus ehemaligen Angehörigen der k.u.k. Kriegsmarine zusammensetzte und im Kärntner Abwehrkampf eingesetzt wurde. Weitere personell schwache Infanterie-, Kraftfahr-, Pionier- und Fernmeldeeinheiten sollten in den folgenden Wochen aufgestellt werden, jedoch reichte das vorhandene und einsetzbare Material für den Bedarf eines modernen Heeres nach den Kriegserfahrungen des Jahres 1918 in keiner Weise aus. Weitere 74 Bataillone hätten in den mehrheitlich deutschen Siedlungsgebieten in Südmähren, Südböhmen, Deutschböhmen und dem Sudetenland, in den Enklaven Brünn, Iglau und Olmütz sowie in Südtirol, der Untersteiermark und in Südkärnten entstehen sollen.

---

<sup>41</sup> Dazu: Erwin Steinböck, Entstehung und Verwendung der Volkswehr. In: Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien. Wien 1989. S. 180-200; Karl Glaubauf, Die Volkswehr 1918-1920 und die Gründung der Republik. Wien 1993 (= Österreichische Militärgeschichte Sonderband 1993 – Folge 1).

Die Offiziere der Volkswehr im Truppendienst, vor allem die Einheitskommandanten, sollten nach einer „Überprüfung“ durch eine paritätisch besetzte Kommission aus sechs Offizieren und sechs Mannschaftspersonen provisorisch auf vier Wochen angestellt werden und, wenn sie sich das „Vertrauen der Mannschaft“ erworben hätten, weiterverwendet werden. Ab Februar 1919 konnten auch verdiente kriegsgeleitete Unteroffiziere zu „Volkswehrleutnanten“ ernannt werden. Insgesamt 122 verdiente Unteroffiziere der „Alten Armee“ erreichten 1918 und 1919 somit einen Offiziersdienstgrad in den Streitkräften der Republik.<sup>42</sup>

Die relativ hohe Löhnung von sechs Kronen pro Tag führte bis Ende November 1918 vor allem in den Städten zu einem beachtlichen Zulauf zur Volkswehr. So entstanden in den Bezirken der Stadt Wien mehr als doppelt so viele Bataillone als vorgesehen (eines davon, das Volkswehrbataillon V, sogar mit acht Kompanien mit einem Gesamtstand von fast 1.300 Soldaten) und in Niederösterreichs Industrieregionen um sechs mehr als vorgesehen.<sup>43</sup> Einzelne politische Bezirke in Niederösterreich (vor allem im Wald- und Weinviertel, so in Horn, Hollabrunn und Zwettl, aber auch in anderen Bezirken wie Melk und Lilienfeld) und in der Obersteiermark erreichten nicht einmal die Hälfte, bzw. ein Drittel des Sollstandes eines Bataillons. In den Standorten Gröbming und Liezen sowie in Judenburg existierten überhaupt keine Bataillone. In einzelnen Bezirken (Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Gänserndorf) konnte gerade eine Kompanie aufgestellt werden. Dies weist auf ein deutliches Desinteresse bäuerlicher Schichten, die ebenfalls vom Krieg durch hohe personelle Verluste und den katastrophalen Zustand der landwirtschaftlichen Betriebe betroffen waren, an einem regulären Militärdienst hin.

Sehr bald hatte sich gezeigt, dass es mit der Disziplin der Truppen bei vielen Volkswehrverbänden schwere Probleme gab. Es herrschte oft ein heftiges eigenmächtiges „Kommen und Gehen“, Verstöße gegen die Ordnung und zahlreiche Wachvergehen waren an der Tagesordnung. Diese Vorgänge lassen sich allerdings nicht verallgemeinern, aber gewaltige Probleme

---

<sup>42</sup> 95 dienten sowohl im Bundesheer der Ersten Republik, 55 in der Deutschen Wehrmacht und einzelne (drei) noch im Bundesheer der Zweiten Republik.

<sup>43</sup> Dazu die Dissertation des Verfassers: Wolfgang Etschmann, Theorie, Praxis und Probleme der Demobilisierung in Österreich 1915-1921. Wien 1979.

traten meist dann auf, wenn Verbände der Volkswehr außerhalb des politischen Bezirks, etwa zur Sicherung der Staatsgrenze und fallweise zur Verteidigung derselben verlegt werden sollten. Für das Ausrücken und die Dienstleistung an der Grenze wurde von den Soldatenräten einzelner Bataillone eine „Feldzulage“ von vier Kronen pro Tag für jeden Soldaten verlangt.

Am 23. Juni 1919 urteilte der Amtsleiter im Staatsamt für Heerwesen, Oberst des Generalstabskorps Theodor Körner, Edler von Siegringen, selbst der Sozialdemokratischen Partei nahe stehend und später – von 1951 bis 1957 – Bundespräsident der Republik Österreich, über die Volkswehr:

„Militärisch gesehen ist die Volkswehr gleich Null, unbeweglich, im Ordnungsdienst verwendbar, soweit sie jeweils den politischen und Klasseninteressen entspricht. Nimmt bereits den unangenehmsten Charakter des Klassenkampfes mit den Waffen an!“<sup>44</sup>

Dessen ungeachtet kämpften mehrere Verbände der Volkswehr zwischen November 1918 und Juni 1919 um die noch nicht sicheren Grenzen der jungen Republik mit großem Einsatz.

Im selben Zeitraum begann aber nun auch die letzte Phase der Existenz der Volkswehr. Schon ab dem Frühjahr und dem Frühsommer 1919 war es auf Geheiß der alliierten Waffenstillstandskommission zu einem starken personellen Abbau bei der Volkswehr gekommen (siehe dazu auch Beilage 3: Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich – Vorläufige Bestimmung bewaffnete Macht 1919).<sup>45</sup>

Die Bedingungen beim Ausscheiden aus der Volkswehr konnten aber durchwegs als günstig für die Soldaten bezeichnet werden: jeder Soldat erhielt bei seinem Austritt eine Abfertigung von 154 Kronen, Unteroffiziere 168 Kronen.

Die erst langsam wieder in Gang kommende Wirtschaft der Republik bot den abgerüsteten Soldaten der Volkswehr und auch jenen des ehemaligen k.u.k. Heeres, die nicht in der Volkswehr gedient hatten, ab Sommer 1919

---

<sup>44</sup> Wolfgang Etschmann, Theorie, Praxis und Probleme. S. 125.

<sup>45</sup> ÖSTA/AdR, Manuskripte zur Geschichte des Bundesheeres, Aufstellung der Volkswehr. S. 46-50.

in der Industrie, im Gewerbe und auch in der Landwirtschaft nunmehr verbesserte Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die ab Frühjahr 1920 beginnende aber sich ab 1922 stark abschwächende Scheinkonjunktur und die galoppierende Inflation viele ehemalige Militärangehörige weiter in materielles Elend stürzen sollte.

Wie dramatisch – und vor allem regional unterschiedlich – der Rückgang des Personalstandes war, zeigt die Reduzierung der Soldaten der Volkswehr zwischen Jänner und April 1919, als 6.000 Soldaten abgebaut wurden. Dies kann auch anhand dieser kleinen Tabelle aufgezeigt werden:

<b>31. Jänner 1919</b>		<b>30. April 1919</b>		<b>31. Juli 1919</b>	
Offiziere	Unteroffiziere Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere Mannschaften
<b>1.757</b>	<b>56.425</b>	<b>2.887</b>	<b>47.862</b>	<b>2.575</b>	<b>33.549</b>

Tab. 4: Entwicklung des Personalstandes zwischen Jänner und Juli 2019

Das Militärabbaugesetz vom 17. März 1920 und das Wehrgesetz vom 18. März 1920 bedeuteten letztlich das tatsächliche Ende der Volkswehr (siehe auch Beilage 3 und 4: Wehrgesetz 1920 und Militärabbaugesetz 1920).

## Von der Volkswehr zum Bundesheer

Der Staatsvertrag von St. Germain vom August 1919 schrieb Österreich ein Berufsheer in der Höchststärke von 30.000 Mann (1.500 Offizieren, 2.500 Unteroffizieren und 26.000 Mann) vor, das in sechs Brigaden zu gliedern war.

Es war jedoch in den folgenden Jahren bis 1933 kaum möglich, insgesamt mehr als 23.000 Mann unter Waffen zu halten. Finanzielle Gründe und der Mangel an Freiwilligen – trotz hoher Arbeitslosigkeit in den städtischen Regionen – führten zu diesem Phänomen.

Nach der Bewertung der eingesetzten Unterkommissionen, die auf einem Punktesystem (Kriegsdienstleistung, hohe Auszeichnungen, Verwundungen und Kriegsbeschädigungen) basierte, wurden aufgrund der Verfügung vom August 1920 2.100 Offiziere, 500 in Rangklassen eingeteilte Beamte, 280 nicht in Rangklassen eingeteilte Beamte und 2.100 Unteroffiziere in die neue Wehrmacht übernommen. Von diesen rund 5.000 übernommenen Personen wurden 1.500 in das Offizierskorps und 1.500 in das Unteroffizierskorps übernommen. Die überzähligen Offiziere, die den beiden Beamtenkategorien angehörten und die Unteroffiziere wurden Beamte der Heeresverwaltung.

Da die Gesamtzahl der 12.000 Anmeldungen für die Berufsmilitärpersonen und Beamten erheblich überschritten worden war, wurde auch klar, dass eine Übernahme dieser großen Personengruppe in andere Bereiche des Staatsdienstes nur in äußerst geringem Maß möglich sein würde und daher kam es zu einer weiteren Abbauphase im Bereich der ehemaligen Militär-angehörigen.

Das Militärabbaugesetz vom 17. März 1920 folgte schon der vorweggenommenen Absicht, besonders die älteren Jahrgänge zwischen dem 30. und 50. Lebensjahr im Dienst zu halten. Ebenso brachte das Angestellten-Abbaugesetz vom 24. Juli 1922 einen weiteren massiven Abbau von Bundesbediensteten. Zwischen 1921 und 1925 entfielen auf vier Oberoffiziere drei Stabsoffiziere! 1923 (vermutlich vor der ersten Ausmusterung in Enns) gab es nur einen einzigen Leutnant im Bundesheer. Durch die neuen Richt-

linienbeförderungen verschob sich das Verhältnis noch zugunsten der Staboffiziere. Erst ab 1926 trat eine Selbstregulierung durch die Abgänge in den höheren Rängen der Offiziere ein.

Bei den Beamten der Heeresverwaltung wurden bis Ende 1925 376 in Rangklassen eingeteilte und 159 ehemals nicht in Rangklassen eingeteilte Beamte/Gagisten abgebaut. Die Dienstzweige der Beamten wurden nun in fünf Verwendungsgruppen unterteilt (8: höhere Dienste, 7: mittlere Dienste, 5: Kanzlei- und Meisterdienste, 3: Qualifizierte Hilfsdienste, 2: Hilfsdienste). Neben den Militärbeamten gab es 1930 noch 181 Zivilbundesbeamte im Bundesministerium für Heereswesen, von denen 13 in der Verwendungsgruppe 8 als Juristen im Rechtsbüro des Bundesministeriums für Heereswesen eingeteilt waren. Unteroffiziere konnten nach mehr als 15-jähriger Dienstzeit als Beamte der Heeresverwaltung oder in den Zivilbundesdienst aufgenommen werden.<sup>46</sup>

Sehr stark wurde von Jahr zu Jahr der Kampf um den politischen Einfluss der Parteien im Bundesheer, der letztlich bis zum Ende der demokratischen Strukturen 1933 und 1934 zu beobachten war. Bereits im Sommer 1932 war durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes das endgültige Ende der „Ständigen Parlamentskommission“ gekommen. Grund für diese Entscheidung war die Frage des Oberbefehls und der unmittelbaren Einflussnahme des Bundespräsidenten auf die Führung des Bundesheeres nach der Verfassungsreform von 1929.

Ebenso ergaben sich einerseits rechtliche Probleme durch die Stellung der „Parlamentskommissäre“ als gleichsam öffentliche Beamte, die ständig bzw. anlassbezogen Einblick in die Verwaltung der Heeresangelegenheiten nehmen und Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten entgegennehmen konnten und damit der Amtsverschwiegenheit unterlagen, aber andererseits sich gleichzeitig als National- oder Bundesräte auf ihre parlamentarische Immunität im Fall von rechtlichen Auseinandersetzungen mit Offizieren und Soldaten, die sich von ihnen zu Unrecht angegriffen oder gar denunziert sahen, berufen konnten (siehe auch Beilage 6: Angestelltenab-

---

<sup>46</sup> Dazu genauer: Österreichs Bundesheer. Verfasst und herausgegeben vom Bundesministerium für Heereswesen. Wien 1930. S. 69-72.

baugesetz 1922). Ein sehr schönes Beispiel aus jenen Tagen bietet das des bekannten Dichters Robert Musil.

---

Ein kurzzeitiger Militärbeamter:

Robert Musil, 1880 in eine bürgerliche Familie in Klagenfurt geboren, wurde nach der Volksschule in die Militärunterrealschule in Eisenstadt geschickt und absolvierte anschließend die Militäroberrealschule Mährisch-Weißkirchen. Seine 1906 erschienene Erzählung „Die Verwirrungen des Zöglings Törleß“ spiegeln einige – nicht sehr positive – Erfahrungen dieser Zeit wieder. 1897 trat er in die Technische Militärakademie in Wien (in der Stiftskaserne) ein, die er aber nach einigen Monaten wieder verließ, um frei studieren zu können. Anschließend studierte er an der Technischen Hochschule in Brünn und in Berlin Philosophie und Psychologie (sowie als Nebenfächer Mathematik und Physik). Nach seiner 1908 angenommenen Dissertation über Ernst Mach wurde er nach mehreren Waffenübungen zum Leutnant der Reserve ernannt, aber bereits Ende 1913 auf eigenen Wunsch aus dem Militärdienst entlassen. Erst als Bibliothekar an der Technischen Hochschule in Wien beschäftigt, fand er später eine Anstellung bei der „Neuen Rundschau Berlin“. Als Oberleutnant meldete er sich Anfang August 1914 freiwillig zum Kriegsdienst in Klagenfurt, wurde kurz darauf in Linz Kompaniekommandant eines Marsch-Bataillons, um bald darauf zum Grenzüberwachungsdienst gegen Italien im Raum Sulden und Trafoi eingesetzt zu werden. Später, als Adjutant eines Landsturm-Bataillons im Gebiet der Trientiner Alpen, geriet er mehrmals durch feindlichen Artilleriebeschuss und Fliegerangriffe in Lebensgefahr. Ab April 1916 Kanzleioffizier im Heeresgruppenkommando Tirol in Bozen und dann bei der Isonzo-Armee, schreibt Musil für die „Soldaten-Zeitung“ und auch für die Zeitschrift „Heimat“. Ab Februar 1918 im Kriegspressequartier verwendet, wurde er mit dem Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens ausgezeichnet. 1919 im Staatsamt des Äußeren, 1920-1922 im Staatsamt für Heerwesen, bzw. Bundesministerium für Heerwesen, war er als Fachbeirat für Ausbildungsfragen und Psycho-technik tätig.



## **Exkurs: Das „Liquidierende Kriegsministerium“ – ein „semimilitärisches“ Beamtenministerium**

1919 trat in Wien eine Gesandtenkonferenz der neuen Nachfolgestaaten unter dem Vorsitz Österreichs zusammen, die für die Liquidierung der bestehenden militärischen Zentralstellen der Monarchie (Kriegsministerium, Landesverteidigungsministerium und die Marinesektion) Richtlinien herausgab. Zunächst wurde die „Internationale Liquidierungskommission“ aufgestellt und bei jeder Zentralstelle ein Bevollmächtigten-Kollegium errichtet, worin jeder Nachfolgestaat eine Vertretung innehatte.

Dr. Friedrich Hornik (1879-1933), Leiter des Liquidierenden Kriegsministeriums, wurde Anfang 1920 Leiter des Militärliquidierungsamtes. Diesem waren nun alle Dienststellen des auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen ehemaligen k.u.k. Kriegsministeriums, des k.k. Landesverteidigungsministeriums und der Marinesektion unterstellt. Es umfasste 21 Sektionen mit 154 Abteilungen, 15 Kommissionen, die ehemaligen Militärkommanden Wien, Graz und Innsbruck sowie 400 weitere nachgeordnete Dienststellen.

Im Frühjahr 1920 waren 49.000 Personen in diesem Amt beschäftigt, darunter noch zahlreiche Offiziere und Militärbeamte der genannten ehemaligen Ministerien. Letztlich wurden hunderte militärische Liegenschaften an die neuen Staatsämter übertragen oder an private neue Eigentümer verkauft.

1922 existierten noch 43 Liquidierende Kriegs- und Übergangswirtschaftszentralen. Als „Ersparungskommissär“ (von Juni 1922 bis April 1924) legte Hornik das Verkehrs- und Arbeitsministerium mit dem Handelsministerium zusammen. Zahlreiche weitere zivile Bundesdienststellen wurden zusammengelegt oder aufgelöst. In Verhandlungen mit den „Nachfolgestaaten“ konnte ebenfalls über Vermögenswerte mobiler und immobilier Sachgüter Einigung erzielt werden, wodurch insgesamt ein Gebarungüberschuss von 60 Millionen österreichischen Schillingen (Währung ab 1925)

erzielt werden konnte.<sup>47</sup> Das Militärliquidierungsamt wurde letztlich dem Finanzministerium unterstellt und blieb bis 1931 als eine Sektion bestehen.

Befanden sich im August 1919 noch 2.873 Offiziere im Personalstand der Volkswehr, so waren beim Liquidierenden Kriegsministerium und den liquidierenden Formationen noch 6.500 Offiziere angestellt, 987 weitere wurden in anderen Bereichen verwendet.<sup>48</sup> Eine genaue Zahl der Militärbeamten in diesen Bereichen konnte für diesen Zeitpunkt nicht festgestellt werden. Letztlich konnten im Militärliquidierungsamt mehrere Tausend ehemalige Offiziere und ehemalige Militärbeamte noch für einige Jahre beschäftigt werden und ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familien, wenn auch unter bescheidenen Umständen bestreiten.

---

<sup>47</sup> Dazu: Peter Melichar und Otto Ender, Landeshauptmann, Bundeskanzler, Minister. Untersuchungen zum Innenleben eines Politikers. Wien 2018. S. 50. FN 112.

<sup>48</sup> Wolfgang Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierkorps am Beginn der Republik. Wien 1988. S. 26.

## **Demobilisierte, Entlassene und Heimkehrer: Soziale Mobilität und Probleme**

Zwischen November 1918 und Juli 1919 stand die Republik Deutschösterreich vor dem Problem, den rund 200.000 ehemaligen und aktiven Militär-angehörigen, die sich zum neuen Staat bekannten, einen neuen Anfang beruflicher Art zu ermöglichen, sei es durch die Übernahme in ein neues militärisches Kollektiv, zum Teil durch soziale Versorgung (Pensionierung) eine, wenn auch nicht besonders gute, wirtschaftliche Absicherung zu gewähren. Am günstigsten war natürlich die Situation für jene, die binnen weniger Wochen einen Zivilberuf beginnen konnten, den sie vor ihrer Militärdienstzeit erlernt hatten. Trotzdem schränkte die gesamtwirtschaftliche Situation der Republik durch Nahrungsmittel- und Rohstoffmangel sowie Auftragsrückgänge, die Möglichkeiten für Arbeitssuchende stark ein. Relativ positive Aussichten boten sich nur den Heimkehrern aus bäuerlichen Schichten, für die, trotz mancher Schwierigkeiten, die zu erwartende Arbeit in der Landwirtschaft wenigstens ab dem Frühjahr 1919 eine halbwegs gesicherte Existenz bieten konnte.

Ein wesentlich größerer und sich katastrophal auswirkender Inflationsschub begann allerdings im Juli 1920, der Index des Außenhandelswertes der Krone sank nun bereits auf ein Achtel des Jahres 1918. Zeichnete sich vom Mai bis September 1921 eine kurze Beruhigung ab, so schitterte das gesamte österreichische Währungswesen in die galoppierende Inflation, die erst am 4. September 1922 mit der Unterzeichnung der Genfer Protokolle durch die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, der Tschechoslowakei und einer österreichischen Delegation unter Bundeskanzler Seipel, der seit 31. Mai 1922 amtierte, gestoppt und durch einen festen Kurs von 14.400 Papierkronen zu einer Goldkrone stabilisiert werden konnte.

Die schon erwähnte Arbeitslosenzahl von 186.000 im Mai 1919, davon 131.500 in Wien, spricht für die Situation in Industrie, Handel und Gewerbe im Jahre 1919 eine deutliche Sprache und zeigt bei Hinzurechnung der Arbeitslosen in anderen Ballungsräumen Österreichs, dass die Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft am Beginn des Frühjahrs noch relativ gut gewesen sein müssen. Die Lage der Offiziere war nach dem Zusammen-

bruch in Österreich sehr schwierig. Über 18.000 hatten für Deutschösterreich optiert. Es war aber von vornherein klar, dass nur ein geringer Teil eine Chance hatte, in die neue Wehrmacht der Republik, wie immer sie nun gestaltet sein würde, aufgenommen zu werden.

Von den 18.000 Offizieren waren durch Pensionierung der älteren Offiziere und Entlassung der jüngeren aus dem Militärdienst bis zum Anfang Jänner 1919 nur noch knapp die Hälfte im Dienst (8.965). Rund 800 hohe Offiziere (600 im Generalsrang), davon 300 auf Kriegsdauer reaktivierte Offiziere, waren bis Ende Jänner 1919 pensioniert worden. Zwischen Frühjahr und Herbst 1919 begannen nun die ersten Pensionierungswellen von Offizieren, die die neuen Bestimmungen bezüglich ihres Alters und der bereits abgeleiteten Dienstzeit nicht mehr erfüllten und bis dahin im liquidierenden Kriegsministerium und bei den liquidierenden Ersatzkörpern beschäftigt worden waren.

Ende März 1919 standen bereits 2.908 Offiziere bei der Volkswehr im Dienst (dies war der der Höchststand, der in den Streitkräften der gesamten Ersten Republik nie mehr erreicht werden sollte). Zur selben Zeit war auch der „Grenzschutz Ost“ errichtet worden, der sich auch aus zahlreichen reinen Offiziereinheiten zusammensetzte und rund 1.000 Offizieren im Dienste der Republik auch wirtschaftlich bis zum Ende des Jahres 1919 eine Überbrückung bot. Ebenso muss hier auch der Abgang von mehreren hundert Offizieren nach Deutschland erwähnt werden, wo sie in zwei Bataillonen des „Freikorps Hülsen“ im Baltikum dienten. Diese „Freiwilligen“ kehrten zum Teil erst bis zum Sommer 1920 nach Österreich zurück. Trotzdem standen bis zum Sommer 1919 mindestens 5.000 Offiziere in der Republik nun vor der Aufgabe, sich möglichst rasch eine Existenz aufzubauen, um über ein gesichertes Einkommen zu verfügen.

Besonders bei Offizieren der mittleren Ränge war die wirtschaftliche Situation in der Regel nicht besonders gut, Ersparnisse und Einkommen aus anderen Quellen waren äußerst selten. Für zahlreiche Offiziere begann nun das schwierige Erlernen von Berufen, die ungewöhnlich wenig mit der vorherigen Tätigkeit zu tun hatten. Eine der besten Möglichkeiten bot die Übernahme in den Staatsdienst. Ab dem Sommer 1919 erfolgten im Verordnungsblatt des Staatsamtes für Heerwesen die ersten Ausschreibungen

von Dienstposten. Am 1. April 1920 wurden vom Staatsamt für Finanzen 350 Dienstposten bei den Behörden des direkten Steuerdienstes ausgeschrieben, die mit der Vermögensabgabe befasst waren. Militärgagisten der VIII bis XI. Dienstklasse konnten sich, wenn sie jünger als 30 Jahre waren, bewerben, wobei die Absolventen einer mittleren Lehranstalt bevorzugt wurden. Ein zehnwöchiger Vorbereitungskurs und eine sechsmonatige Probeprobendienstzeit musste vorher absolviert werden, wobei die zustehende Besoldung schon während der Vorbereitungszeit geleistet wurde. Diese Dienstposten konnten nun binnen weniger Wochen besetzt werden. Wie schwierig die berufliche Situation für Offiziere war, die bereits in ihrer frühesten Jugend in den Dienst der Armee getreten waren und daher kaum die Möglichkeit gehabt hatten, andere berufliche Fähigkeiten zu erwerben, zeigt der Aufruf des Verbandes der deutschösterreichischen Militärgagisten im Sommer 1919, dass ab 4. Juli Kurse zur Erlernung des Schusterhandwerks für Offiziere stattfinden würden und Interessenten sich rasch melden sollten.

Für die meisten jüngeren Offiziere und Militärbeamten war in den ersten beiden Nachkriegsjahren die Möglichkeit gegeben, ein Studium zu beginnen, da sie meistens noch selbst keine Familie gegründet hatten und nicht unter dem unmittelbaren Druck der Notwendigkeit standen, möglichst rasch Geld zu verdienen. Besonders jüngere Offiziere hatten sehr wenig Chancen, in die provisorische Wehrmacht aufgenommen zu werden, da die Offiziere des Generalstabes, der mittleren Ränge und mit einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren das Vorrecht hatten und das Kontingent der 1.500 zugelassenen Dienstposten für Offiziere rasch ausgefüllt war.

Offiziere mit guter technischer Ausbildung hatten es etwas leichter, als Fachmann einen Arbeitsplatz in der Industrie zu finden oder gar in den Familienbetrieb einzusteigen. Manchen kamen einige organisatorische Erfahrungen, die sie im Krieg erworben hatten, zugute. Für mehrere ehemalige Offiziere und Militärbeamte ergab sich aufgrund ihrer guten Sprachkenntnisse die Möglichkeit, in eine Bank oder eine Handelsfirma einzusteigen, wobei dieser Wirtschaftszweig zwar schon in der Scheinkonjunktur 1920 „aufblühte“, aber erst nach der Eindämmung der Inflation und dem schrittweisen Abbau der Handelsschranken mit den Nachbarstaaten einen mehrjährigen Aufschwung erlebte. In Wiener Handelsschulen wurden

Handels- und Bankkurse für Offiziere veranstaltet, die von mehr als tausend ehemaligen Offizieren besucht wurden.

Wesentlich größere Schwierigkeiten ergaben sich für ehemalige jüngere Truppenoffiziere der Infanterie und Kavallerie, deren Ausbildung hauptsächlich an der Front stattgefunden hatte. Die größten Fähigkeiten bei der Führung eines Sturmbataillons oder einer Kompanie waren nun wertlos geworden und für noch so tollkühne Reitkünste herrschte nun sehr wenig Bedarf. Ein ehemaliger Kavallerieoffizier, der einen sehr unkonventionellen Beruf nach seiner einjährigen Dienstzeit in der Volkswehr (als Adjutant von OberstdG Theodor Körner) wählte, war der Rittmeister im ehemaligen Dragonerregiment Nr.1, Willy Elmayer-Vestenbrugg. Er betrieb ab 1919 eine Tanzschule in Wien.

Eine ebenso eigentümliche Idee, wie auch den entlassenen Mannschaften der Volkswehr ab Sommer 1919 geholfen werden sollte, verwirklichte der ehemalige Kommandant des Volkswehr-Bataillons V, Oberleutnant Lunzer. Er trat nun als Führer einer „Roten Arbeitsarmee“, die allerdings nicht mehr als 300 Angehörige zählte, auf und bot am 17. Juli 1919 der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und dem Staatsamt für Heerwesen, gegen gleiche Verpflegung und Löhnung wie in der Volkswehr, die Lieferung von 4.000 Kubikmeter Holz an, die bis zum Anfang des Jahres 1920 im Freudenauer Hafen geschlägert werden sollten. Diese Aktion kam aber den Absichten des Staatsamts für Heerwesen entgegen, die Arbeitslosigkeit während der 2. Abbauphase der Volkswehr nicht noch zu erhöhen.

Nach der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt konnten ab Anfang 1920 nahezu alle demobilisierten Mannschaften vorübergehend Arbeit finden, wobei die Heimkehr der Kriegsgefangenen hierbei kaum ins Gewicht fiel. Trotzdem musste der Staatshaushalt mit den Kosten für die Beihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen, für Überbrückungshilfen und Bekleidung für Heimkehrer belastet werden, was bei der angespannten Lage des Budgets eine zusätzliche Belastung darstellte (die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um zehn Mrd. Kronen, um insgesamt 167 %).

Ein sich über lange Zeit hinziehendes Problem war die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Invaliden. Die enorme Anzahl an Schwerverwun-

deten, die schon in den ersten Jahren des Krieges zu beklagen waren, zwang die staatlichen Stellen, rasch eine Arbeitsvermittlung für Kriegsinvalide einzurichten, da nun tausende ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnten. Schon im Februar 1915 wurden in den Ländern der Monarchie „Landeskommissionen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ geschaffen. Die Arbeitsvermittlung oblag der „k.u.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide“, die dem Ministerium des Innern unterstand, in dem auch eine Berufsberatung angeschlossen war. Dass diese Maßnahmen in nur sehr geringem Maß die sozialen Probleme von Schwerinvaliden und viele menschliche Tragödien nicht mildern konnten, war bei der hohen Anzahl der Schwerverwundeten offensichtlich.

Im Jänner 1918 teilten bereits sehr viele Betriebe, darunter Großbanken mit, dass sie im Moment keine kriegsbeschädigten Offiziere aufnehmen könnten, da bereits wieder Bedienstete dieser Unternehmen heimgekehrt waren und diese dann wieder ihre Dienstposten beanspruchten. Nach dem Kriegsende wurde dieses Problem noch größer, da auf Deutschösterreich allein rund 70.000 Schwerekriegsbeschädigte aus der alten Armee entfielen.

Im Herbst 1920 wurde das erste Invalidenbeschäftigungsgesetz verabschiedet, das eine Zwangseinstellung von Invaliden in Betrieben ab einer gewissen Größe vorsah.<sup>49</sup> Das Gesetz wurde bis 1931 fünfmal novelliert und forderte die Einstellung von einem Kriegsbeschädigten auf mindestens 70 Arbeiter in einem Betrieb, bei einem größeren Betrieb mussten auf je weitere 25 Arbeiter ein weiterer Kriegsbeschädigter eingestellt werden, der mehr als 45 % eingeschränkte Erwerbsfähigkeit besaß. Die Kündigungsfrist betrug bei Invaliden vier Wochen. Konnte ein Betrieb einen Invaliden mit mehr als 65 % eingeschränkter Erwerbsfähigkeit nicht beschäftigen, so musste eine jährliche Ausgleichstaxe von 200 Schilling an das Bundesministerium für Soziale Verwaltung abgegeben werden, die für den Fond zur Unterstützung von Invaliden verwendet wurden. Dadurch konnten bis 1931 aber nur 10.000 Invalide beschäftigt werden, dies waren nur etwas mehr als 25 % aller Kriegsbeschädigten, die in Evidenz standen.

---

<sup>49</sup> Adolf Deutsch, Ärztliche Berufsberatung Kriegsbeschädigter – im Rahmen der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben von der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide, Landesstelle Wien, Wien 1917. Max Lederer, Grundriß des Österreichischen Sozialrechts. Wien 1932. S. 435.

Trotz dieser staatlichen Bemühungen war damit aufgrund der Finanzlage des Österreichischen Staates keine ausreichende Versorgung gegeben, die das Los wenigstens von der materiellen Seite etwas lindern hätte können. Besonders die Kommunistische Partei hatte sich auf dem Höhepunkt ihrer Macht im Jahre 1919, auf zahlreiche Demobilisierte, „abgebaute“ Volkswehrsoldaten und Invalide, deren Versorgung noch besonders schlecht war, stützen können. Im Hochsommer 1919 begannen sich auch politische Vereine und Geheimbünde für dieses Reservoir, unter anderen politischen Zielvorstellungen, zu interessieren. Diese Vereine zogen nun, in einer Krise des Staates und der Existenzbedrohung des einzelnen Menschen noch mehr an, die sich von dem Programm der Organisation die Lösung aller Probleme erhofften, die man mit dem Kriegsende für beendet geglaubt hatte: Die Heimkehr der Angehörigen, die Wiederbelebung der Volkswirtschaft, damit das rasche Ende der Notlage und das Beginnen eines neuen friedlichen Zeitalters. Die außergewöhnlichen Ausmaße und die Dauer des Krieges waren über das Fassungsvermögen vieler Menschen gegangen, die nun auch in der psychologischen Aufarbeitung des Umbruchs in Mitteleuropa versagten.

Besonders der Idealtyp des unpolitischen Offiziers, für den die Monarchie durch häufigen Garnisonswechsel Heimat geworden war und der dadurch für die nationalen Spannungen (soweit sie nicht im Heer auftraten), den raschen Aufstieg der Massenparteien am Beginn des 20. Jahrhunderts und zugleich letzten zwei Dekaden der Monarchie kaum Verständnis aufbringen und keine Erklärungen dafür finden konnte, da das Heer und die Marine durch alle diese politischen Veränderungen kaum beeinflusst worden und 1914 als Stütze und Garant des Staates in den Krieg gezogen waren, galt nun das gesuchte Mitglied in den verschiedenen Klubs, Verbindungen und Vereinen, die innerhalb kürzester Zeit im ersten Jahr der Republik gegründet wurden. Frontoffiziere, die tatsächlich die meiste Zeit in vorderster Kampfstellung verbracht hatten, waren über die Veränderungen politischer Natur und ihrer Hintergründe in den Ländern der Monarchie oft schlecht informiert und standen bei ihrer Heimkehr bei Kriegsende oder später aus der Gefangenschaft vor für sie unerklärlichen Phänomenen. Viele Offiziere, die eben vier Jahre an der Front gestanden hatten, fanden keine andere Erklärung für ihren schlagartigen Abstieg in ihrer sozialen Lage und im Ansehen, als dass die Umstände der Gründung der Republik



daran schuld sein müssten. Sie fanden ihren Weg in Vereine, deren Führer und Ideologen ihnen solche Gedanken, oft genug vermischt mit latent vorhandenen antisemitischen Ansichten, darlegten und zur einfachen Erklärung aller Probleme der ersten Nachkriegsjahre verlockend anboten, durch eine schrittweise Militarisierung („wehrhafte Gestaltung“) der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche, die Probleme der Ersten Republik lösen zu können; ein Versuch, der wenige Jahre später bei den im Aufstieg befindlichen Heimwehren und schließlich auch in der Praxis des versagenden wehrpolitischen Konzeptes des Republikanischen Schutzbundes scheitern musste, dessen Theoretiker Alexander Eifler geglaubt hatte, mit einer verkleinerten Kopie einer Territorialarmee ohne schwere Waffen, den Untergang der Sozialdemokratischen Partei in der Ersten Republik aufhalten zu können.

Mit je über 60.000 Mitgliedern für die Gewehre und je 600 Maschinengewehre und – auf Seite der Heimwehren – sogar Artillerie und einige Flugzeuge zur Verfügung standen, betrug das militärische Potential der beiden großen Wehrverbände zusammengenommen personell das Sechsfache, materiell (bei den leichten Infanteriewaffen) das Fünffache des durch den Staatsvertrag von Saint Germain personell und materiell schwach gehaltenen Bundesheeres. Waren auch zu dieser Zeit schon innere Unruhen in Österreich „materiell weitgehend vorbereitet“, so sollte es doch noch einige Jahre dauern, bis die politischen Konstellationen zu ihrem Ausbruch führten.

Die wirtschaftlichen Krisen, wie die extrem hohe Inflation bis zum Jahr 1923 und die Weltwirtschaftskrise ab dem Spätherbst 1929 erschütterten das ohnehin unausgeglichene soziale Gefüge der jungen Republik. Steigende Massenarbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit und Hunger betrafen hunderte tausende Österreicher und machten sie radikalen Lösungsvorschlägen immer zugänglicher. Der große Anstieg der Zahl der aus politischen Motiven verübten politischen Gewalttaten ab dem Juli 1927 (Unruhen in Wien mit 85 Toten nach dem Geschworenenurteil über die Vorfälle in Schattendorf/Burgenland), war ein deutliches Indiz für die Radikalisierung der österreichischen Innenpolitik.

In den folgenden Jahren war bereits ein langsamer, aber stetiger Zulauf zur NSDAP in Österreich zu bemerken, die in relativ kurzer Zeit – knapp fünf Jahre – große Teile der rechtsgerichteten Frontkämpferbewegung, einen beträchtlichen Anteil der Anhänger der Großdeutschen Volkspartei und des Landbundes sowie den deutschnationalen Flügel des Steirischen und des Kärntner Heimatschutzes absorbierte. Die NSDAP stellte die Forderung des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich in den Mittelpunkt ihres Programms.

## Das Bundesheer in den Jahren 1933 bis 1938

Am 1. Oktober 1933 wurde das „Bundesministerium für Heerwesen“ in „Bundesministerium für Landesverteidigung“ umbenannt. Zu diesem Zeitpunkt hatten die innenpolitischen Veränderungen ihren Einfluss auf das Bundesheer gezeigt. Ein äußerliches Symbol dafür war die Wiedereinführung der altösterreichischen Uniformen ab 1933 (siehe auch Beilage 13: Handbuch der österreichischen Uniformen).

Die Einbeziehung des Bundesheeres in die innenpolitischen Auseinandersetzungen erreichte ihren Höhepunkt im Jahr 1934. Im Februar und im Juli musste das Bundesheer die Polizei und Gendarmerie in Assistenzeinsätzen größten Ausmaßes unterstützen, obwohl viele Offiziere und Soldaten mit der Richtung der Regierung nicht konform gingen. Das Heer blieb Instrument der Regierung.

Nur etwas mehr als fünf Monate später nutzten die Nationalsozialisten die angespannte politische Situation zu einem gewaltsamen Versuch die Macht zu übernehmen. Während in Wien nach der Besetzung des Bundeskanzleramtes und der Ermordung des Bundeskanzlers Dr. Engelbert Dollfuß und dem fehlgeschlagenen Sturm auf das Rundfunkgebäude der Putsch schon nach wenigen Stunden als gescheitert betrachtet werden musste, kam es in den Bundesländern Kärnten und Steiermark zu fünf Tage währenden schweren Kämpfen; in Oberösterreich und Salzburg fanden nur kleinere Gefechte statt.

Diese Ereignisse bedeuteten für viele Angehörige des Bundesheeres eine schwere psychische Belastung. Ebenso trafen die Entlassungen der letzten Jahre (etwa 50 Offiziere und über 900 Unteroffiziere und Mannschaften) aus politischen Gründen zwischen 1933 und 1936 das Selbstwertgefühl der Institution beträchtlich. Dass trotz der gezeigten Loyalität und der Disziplin des Heeres das eigene Ansehen und letztlich des gesamten Staates gelitten hatte, sollte sich in den nächsten Jahren erweisen (siehe auch Beilage 7,8 und 9: Grundlagen der 2. und 3. Wehrgesetznovelle 1933; Wehrgesetznovelle 1934).

Eine wesentliche Neuerung in der Organisation des Bundesministeriums für Landesverteidigung war die Schaffung einer „III. Sektion“ am 1. Juni 1935, des – nach den Bestimmungen von St-Germain verbotenen – Generalstabs. Ihr Chef, Feldmarschalleutnant Alfred Jansa, führte ab 27. März 1936 den – bewusst aus dem k.u.k. Heer übernommenen – Titel eines „Chefs des Generalstabes der Bewaffneten Macht“. Das Bundesheer wurde allerdings 1938 letztendlich nicht zur Verteidigung des Staates eingesetzt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war man sich zum größten Teil in der österreichischen militärischen Führung zuvor klar, dass das Bundesheer zu einem entscheidenden militärischen Erfolg über die im März 1938 bereits wesentlich moderner ausgestattete Deutsche Wehrmacht kaum fähig sein würde, man hoffte aber doch, sich – unter Hilfe ausländischer Mächte, vor allem Italiens – verteidigen zu können. Der Staatssekretär für das Heerwesen, General Wilhelm Zehner, und Generalstabschef Jansa selbst waren die hartnäckigsten Verfechter eines entschlossenen Widerstandes (siehe auch Beilage 12: Militärabbaugesetz 1937).<sup>50</sup>

Nach dem Einmarsch der Nazis wurden große Teile des Bundesheeres in die Deutsche Wehrmacht übergeführt. Die Eingliederung des Bundesheeres in die Deutsche Wehrmacht wurde bis Oktober 1938 beendet. Diesem Prozess fielen allerdings nicht weniger als 55 % aller Generäle, 40 % der Obersten und 14 % des übrigen Offizierskorps zum Opfer, die aus politischen oder „rassischen“ Gründen entlassen oder pensioniert wurden und zum Teil später in Konzentrationslagern ein tragisches Ende nahmen. Der bisherige Staatssekretär für Landesverteidigung, Zehner, wurde als Regimegegner am 10. April 1938 ermordet.<sup>51</sup> Somit wurde gut ein Drittel aller Soldaten und Militärbeamten entlassen oder sogar in Konzentrationslager deportiert.

---

<sup>50</sup> Nicht zufällig verlangte Hitler am 12.2.1938 in Berchtesgaden von Schuschnigg die Absetzung Jansas, die allerdings schon vorher – durch das Erreichen der Altersgrenze und die latenten Konflikte Jansas mit Staatssekretär General Wilhelm Zehner über Budgetfragen – beschlossen worden war.

<sup>51</sup> Daniela Angetter, Gott schütze Österreich: Wilhelm Zehner (1883-1938); Porträt eines österreichischen Soldaten. Wien 2007.

## Militärbeamte 1918 bis 1938

Schon im Jänner 1919 waren alle Offiziere und Militärbeamten, die die volle Dienstzeit (40 Jahre und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss) erreicht hatten, in den Ruhestand versetzt worden. Dies waren vor allem alle Generale vom Generalmajor aufwärts (davon rund 300, die in den Jahren 1914/15 aus dem Ruhestand wieder aktiviert worden waren, um vor allem Stellen im Hinterland zu besetzen, die im Zuge der Mobilisierungsphasen zwischen Juli 1914 und Februar 1915 – insgesamt waren nun über vier Millionen Angehörige der Streitkräfte einberufen worden – vakant geworden waren). Eine Ausnahme bildete vorerst der Oberbefehlshaber der im November 1918 neu aufgestellten Volkswehr, FMLt Adolf von Boog.

Fast alle jüngeren Offiziere und ein Großteil der Militärbeamten, die noch nicht eine Dienstzeit von zehn Jahren erreicht hatten, wurden zum Austritt aus den Streitkräften (gegen Abfertigung) aufgefordert, jedoch hatten immerhin über 16.000 Offiziere und Militärbeamte in den ersten Wochen und Monaten für die Republik Deutschösterreich optiert, von denen über 9.000 Offiziere und Militärbeamte für eine zumindest temporäre Übernahme in die Streitkräfte der Republik in Betracht zu ziehen waren. Ebenso waren 3.200 länger dienende Unteroffiziere in die Personalplanung einzubeziehen.<sup>52</sup>

Bei der Volkswehr dienten im August 1919 nominell 2.873 Offiziere (die reale Zahl war aber wesentlich geringer), bei den liquidierenden Formationen und Dienststellen immerhin 6.500 und in anderen Verwaltungsbereichen 987. Die Anzahl der aktiven Militärbeamten dürfte sich zu diesem Zeitpunkt bei etwa 1.300 bewegt haben.<sup>53</sup>

Zu diesen Offizieren müssen die noch dienenden 120 Volkswehrleutnante gerechnet werden (verdiente und frontbewährte Unteroffiziere aus den

---

<sup>52</sup> 10 Jahre Bundesheer. Herausgegeben vom Bundesministerium für Heereswesen. Wien 1930. S. 67-71.

<sup>53</sup> Dazu: Wolfgang Doppelbauer, Zum Elend noch die Schande. S. 26-27.

Kriegsjahren, die vom Staatsamt für Heerwesen zu Offizieren ernannt worden waren).

Für die Übernahme hatten, außerordentlich, die Familienverhältnisse, eventuelle Kriegsbeschädigungen und die verliehenen Tapferkeitsauszeichnungen Berücksichtigung zu finden. Dies galt bis Jahresende 1919 auch für eine Anzahl von Militärbeamten, die sich während des Krieges im Frontbereich befunden hatten.

Bis zur Jahreswende 1919/20 waren vorerst keine Neuaufnahmen an Militärbeamten notwendig gewesen, da es eine ausreichende Zahl von diesen Personen für die Republik (Deutsch)österreich gab und ab Herbst 1919 bis zum Sommer 1920 nahezu 650 ehemalige Offiziere und rund 570 Unteroffiziere der k.u.k. Streitkräfte als Militärbeamte in das neu entstehende Bundesheer übernommen wurden; 500 in Rangklassen, 280 nicht in Rangklassen eingeteilte Beamte.

Bereits im Jahr 1920 fielen zahlreiche Militärbeamte und Zivilangestellte unter die Bestimmungen des „Militärabbaugesetzes“ und zwei Jahre später auch unter das „Angestelltenabbaugesetz“ des Jahres 1922;<sup>54</sup> es wurden bis Ende 1925 535 Beamte und Zivilangestellte entlassen.

Von den jüngeren Offizieren und Militärbeamten der alten Armee konnten nur vier bis zwölf Prozent, je nach Rang und Dienstklasse, in das Bundesheer übernommen werden.

Dies ergab eine sehr ungünstige Altersschichtung und eine schwierige Rangstruktur, sowohl bei den Offizieren und auch bei den Beamten, die das Bundesministerium (speziell auch bei der Truppe) noch im Jahr 1938 belasten sollte.<sup>55</sup>

Ab 1925 kam es jedes Jahr zu einer steigenden Anzahl von Pensionierungen, nicht nur bei den Offizieren, sondern auch bei den höheren Beamten, da ein Teil der älteren Militärbeamten, die schon länger im Heer der Habs-

---

<sup>54</sup> BGBl. 499 aus 1922 vom 22. Juli 1922.

<sup>55</sup> Zu Jahresanfang 1923 wies das Bundesheer im Truppendienst zu unterschiedlichen Monatsdaten eins bis fünf Leutnante, 1928 110 Leutnante gegenüber 560 Majoren auf.

burgermonarchie gedient hatten, das Mindestpensionsalter (55 Jahre) erreicht hatte. 1928 waren noch 883 Beamte im Bundesministerium für Heereswesen beschäftigt.

### **Beamte der Heeresverwaltung**

Bei den Militärbeamten war der größere Teil im Höheren Dienst bzw. Fachdienst (Militärseelsorge, Militärsanitätsdienst, Militärveterinärdienst, Militärtechnischer Dienst, Bau- und Zeugdienst, Militärwirtschaftsdienst, Rechnungs- und Verwaltungsdienst sowie Registraturdienst) tätig.<sup>56</sup>

Von den zivilen Bundesbediensteten (181) waren 13 Beamte des höheren Verwaltungsdienstes im Rechtsbüro<sup>57</sup> tätig. Andere rechtskundige Verwaltungsbeamte aus dem ehemaligen k.k. Ministerium für Landesverteidigung nahmen die Aufgaben des juristischen Dienstes im Bundesministerium für Heereswesen wahr.

Dadurch wurden nun schrittweise Beförderungen und Neueinteilungen auf höherwertige Planstellen auch für die jüngeren Militärbeamten in verstärktem Maße möglich. Trotz alledem blieben die Karriereaussichten – letztlich genauso wie für die Offiziere des Bundesheeres – bis in die Jahre 1934/35 nicht sehr bedienstetenfreundlich, da erst mit Juni 1935 eine markante Verstärkung des Bundesheeres durch Ausweitung des Personalstandes von Dienststellen im Ministerium und in den diversen nachgeordneten Bereichen sowie durch die Neuaufstellung von zahlreichen Verbänden erfolgte und daher nun auch neue Planstellen geschaffen wurden.

Das im Jahr 1935 verabschiedete Bundesgesetz über die Einteilung des Offizierskorps in Standesgruppen, das am 1. Jänner 1936 in Kraft trat,<sup>58</sup> unterteilte nun die Offiziere des Bundesheeres in die Offiziere des Solda-

---

<sup>56</sup> Dazu die Amtstitelverordnung BGBl. 1926, Stück 38, Nr. 175.

<sup>57</sup> Als Beispiel sei hier Sektionschef Robert Hecht (\* 1881 in Wien, † 1938 im Konzentrationslager Dachau) erwähnt; 1918 Hauptmann-Auditor im k.u.k. Kriegsministerium, bis 1933 Leiter des Rechtsbüros im Bundesministerium für Heereswesen, 1925 Sektionschef, wichtigster juristischer Berater der Regierung Dollfuß, Anwendung Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz 1917, 466 Notverordnungen durch die Regierung vom 7. April 1933 bis 30. April 1934 erlassen).

<sup>58</sup> BGBl. 1935, Stück 127, Nr. 470.

tenstandes und Offiziere der Sonderdienste. Zur ersteren Gruppe gehörten die Offiziere des Generalstabes, die Offiziere des Kriegstechnischen Stabes und die Truppenoffiziere.

Die Standesgruppe der Offiziere der Sonderdienste umfasste nun die „Militärgeistlichen“, die „Offiziere des Sanitätsdienstes“, die „Offiziere des Veterinärendienstes“, die „Offiziere des Ingenieurdienstes“, die „Offiziere des Intendantendienstes“, die „Offiziere des Verwaltungsdienstes“, die „Offiziere des Wirtschaftsdienstes“ und nicht zuletzt die „Offiziere des Musealdienstes“ (hiermit wurden die drei akademisch ausgebildeten Militärbeamten des Heeresmuseums in das Offizierskorps überstellt).<sup>59</sup>

Ein weiteres Schicksal zeigt das Leben des Dr. Johann Heinrich Blumenthal (1900-1964), dem ersten Leiter der Militärwissenschaftlichen Abteilung im Bundesheer der 2. Republik. Dieser war im Ersten Weltkrieg Oberleutnant der Reserve beim 3. Kaiserjägerregiment und wurde nach seinem Studium der Rechte und des Dolmetschdienstes ab 1936 als Vertragsbediensteter stellvertretender Pressereferent im Bundesministerium für Landesverteidigung und mit 1. März 1938 Oberleutnant des Verwaltungsdienstes. Eine spätere Übernahme als Offizier des Musealdienstes schien ebenso möglich wie die Übernahme in das Militärbeamtenkorps. Nach seiner Ruhestandsversetzung (auch aus „rassischen“ Gründen) wurde er als Angehöriger einer Widerstandsgruppe im Juli 1940 verhaftet und inhaftiert

---

<sup>59</sup> Wilhelm John, Direktor des (k.k.) Heeresmuseums von 1909 bis 1934, wurde als Oberst des Artilleriezeugdienstes im k.u.k. Heer 1921 im Bundesheer zum General befördert und 1929 zum Hofrat ernannt. Sein Nachfolger, Alfred Mell, 1934 Direktor des nun so genannten „Österreichischen Heeresmuseums“, Artillerieingenieur seit 1908, wurde 1922 Artillerieoberingenieur 2.Kl. a.D. und 1931 Hofrat. Sein Nachfolger Rudolf Pühringer schied 1921 als Hauptmann aus dem Bundesheer aus und wurde Kustos im Museum. Nach seiner Aktivierung im Zweiten Weltkrieg wurde er von 1950 Direktor (bis 1959) des nunmehr ab 1955 so genannten Heeresgeschichtlichen Museums/HGM, das vorerst dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstellt war und 1956 mit der Etablierung des Bundesministeriums für Landesverteidigung eine Dienststelle desselben wurde. Hier wird der dienstrechtliche Wechsel zwischen den Standesgruppen von aktiven Offizieren, zivilen Beamten und Militärbeamten bis 1938 sehr klar ersichtlich. 1938 befanden sich drei Offiziere des Musealdienstes und vier Beamte der allgemeinen Verwaltung (Fachdienst) im Stand des Österreichischen Heeresmuseums.



(unter anderem in Konzentrationslager Auschwitz). Nach 1945 war er für den britischen Nachrichtendienst und ab 1947 im Kriegsarchiv tätig.

Moderate Neueinstellungen in den Bereich der zivilen Beamten und den Militärbeamten im Bundesministerium für Landesverteidigung waren erst ab Ende der zwanziger Jahre erfolgt und wurden dann erst in größerem Umfang ab 1935 möglich, aufgrund der zahlreichen Neuaufstellungen von Verbänden und Dienststellen.

Viele der Militärbeamten wurden dann später ins neu aufgestellte Militärbeamten-Korps<sup>60</sup> übergeführt, das allerdings erst am 1. Jänner 1938 Rechtsgültigkeit bekommen sollte, in der allerletzten Phase des Ständestaates und in letzter Konsequenz mit kaum 80 Tagen Gültigkeit.

Anfang März 1938 standen 884 Beamte im Dienst des Bundesministeriums für Landesverteidigung, davon

- 319 Militärbeamte,
- 227 Beamte der Heeresverwaltung,
- 324 Beamte der Allgemeinen Verwaltung,
- 14 Professoren (zugeschickt vom Bundesministerium für Unterricht, für den Unterricht an der Akademie und den Schulen des Bundesheeres).

Im Detail sah die Struktur der Beamten im BMLV folgendermaßen aus (Stand Anfang März 1938):<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> BGBl. 1937, Stück 165, Nr. 458.

<sup>61</sup> Angaben nach dem Manuskript zusammengestellt von Dr. Erwin A. Schmidl aus den Kopien der Aufsätze über das Österreichische Bundesheer zwischen 1920 und 1938 von Erich Böhm und Erwin Steinböck aus der Zeitschrift „Feldgrau“ in den Jahren 1959 bis 1965. Die Schematismen des Bundesheeres zwischen 1926 und 1938 geben ein nicht ganz genaues Bild der Stellenbesetzungen und der Personalstände, da die Veränderungen während des Kalenderjahres nicht genau erfaßt wurden.

### **Militärbeamte (in Summe 319)**

- 1 Apotheker
- 1 Forstwirtschaftsdienst
- 2 Landwirtschaftsdienst
- 61 Baudienst
- 48 Rechnungsdienst
- 4 Verwaltungsdienst
- 57 Wirtschaftsdienst
- 139 Zeugsdienst
- 6 Registraturdienst

### **Beamte der Heeresverwaltung (in Summe 227)**

- 16 Bauwerkmeister
- 36 Beschlagmeister
- 14 Sanitätsmeister
- 73 Wirtschaftsmeister
- sechs Wirtschaftsmeister der Heeresökonomie
- 82 Zeugmeister

### **Beamte der allgemeinen Verwaltung (in Summe 324)**

- 10 Ministerialdienst
- zwei Verwaltungsdienst
- drei Fachdienst d. Heeresmuseums
- drei Fachlicher Dienst höherer Art
- 306 Kanzleidienst, Qualifizierter Hilfsdienst und Hilfsdienst
- zusätzlich **14 Professoren**

**Beamte insgesamt: 884**

Die schrittweise Uniformierung der Militärbeamten ab 1935, die allerdings nicht zwingend vorgeschrieben war, zeigte das bewusste Anknüpfen an die Tradition des Beamtenwesens und die Streitkräfte der Donaumonarchie

und lehnte sich an die Uniformierung der Soldaten des Bundesheeres ab 1933 an, das ebenfalls eine Traditionsanknüpfung an die Zeit vor 1918 bewies.<sup>62</sup> 1938 betrug der Gesamtstand des Personals des Bundesministeriums für Landesverteidigung **59.167 Bedienstete**, davon:

- 2.119 Offiziere
- 884 Beamte (davon 113 ehemalige Einjährig-Freiwillige aus den Jahren 1933 bis 1937)<sup>63</sup>
- 796 Berufsunteroffiziere
- 4.929 zeitverpflichtete Unteroffiziere
- 12.613 Chargen
- 36.000 Wehrmänner
- 228 Vertragsbedienstete
- 1.607 Heeresarbeiter

Der Mobstand betrug 119.760 Mann (davon 60.500 ausgebildete Reservisten). Geplant waren eine Verlängerung der Dienstzeit auf 18 Monate und eine weitere Einberufung von „E-Männern“ (kurz ausgebildete Ersatzreservisten der Geburtsjahrgänge 1900-1914), die eine Aufstockung um weitere 16.-20.000 Mann gebracht hätte.

Letztlich zeigte der rasante Aufbau des Bundesheeres in den Jahren 1933 bis 1938 nicht nur den steigenden Bedarf an militärischem Personal, sondern auch an hochqualifizierten Beamten in allen Verwendungsgruppen und Rangklassen, wobei besonders viele Militärbeamte schon durch die jahre- oder sogar jahrzehntelange Tätigkeit als aktive Soldaten vor 1918 eine hohe Kompetenz und Verständnis für die militärischen Erfordernisse und auch für verwaltungsmäßigen Abläufe besaßen und nur die neu eingetretenen Beamten als jüngere Bedienstete, mit einer allerdings guten Schulbildung, eine nur berufsbegleitende Aus- und Weiterbildung sowie spezielle Einschulungen benötigten.

---

<sup>62</sup> Dazu auch der Oberstleutnant Rudolf Oberhauser, Major Oberhauser's Militär-Taschen-Notiz-Kalender für die bewaffnete Macht Österreichs 1935. X. Jahrgang. Salzburg 1934.

<sup>63</sup> Erwin Steinböck, Österreichs militärisches Potential. S. 27-29.

## Zusammenfassung

Insgesamt ergibt sich aus dieser Zusammenschau des Militärbeamten über die Epochen hinweg, dass es grundsätzlich notwendig ist für die Abläufe in der Militärverwaltung zivile Experten zur Verfügung zu haben. Dabei gilt es allerdings eine Unterscheidung vorzunehmen, und zwar in jene Beamten und Vertragsbediensteten, die sowohl im Frieden wie im Einsatz ihre Tätigkeiten im Hinterland, in der Verwaltung, in den Werkstätten und Lagern oder beispielsweise im Forstwesen vollführen, ohne dabei wesentliche Veränderungen hinsichtlich des Kombattantenstatus zu erfahren. Für diese Gruppe ist die zivile Einstufung als vollkommen ausreichend zu beurteilen. Davon zu unterscheiden sind jedoch jene Beamten und Vertragsbediensteten, die mit Masse als Heeresfolge oder auch als Verwaltungsbeamte sich unmittelbar im militärischen Einsatz befinden können, aber keine Soldaten sind, obwohl sie Einsatzentscheidungen treffen. Teilweise werden diese zivilen Bediensteten im Einsatz aufgrund ihrer Milizfunktion den Status wechseln, aber es wird auch andere Bedienstete geben, die diese Milizausbildung nicht absolviert haben und daher nicht als Soldaten Verwendung finden können. Für diese Personen, die als Zivilbedienstete militärische Aufgaben wahrnehmen und damit quasi eine „Hybridfunktion“ erfüllen, war die Einführung des Militärbeamten angedacht, um ihn einerseits aus der Masse der Zivilbediensteten als eine Besonderheit hervorzuheben und andererseits speziell ausgebildete Personen zur Verfügung zu haben, die sich hinsichtlich ihrer militärischen Einsatzfähigkeit von den übrigen Zivilbediensteten unterscheiden.

## **Anhangsverzeichnis**

1. Militärschematismus für 1866
2. Gesetz (1919), betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht
3. Wehrgesetz 1920
4. Militärabbaugesetz 1920
5. Angestelltenabbaugesetz 1922
6. Amtstitelordnung 1926
7. 2. Wehrgesetznovelle 1933
8. 3. Wehrgesetznovelle 1933
9. Wehrgesetznovelle 1934
10. Offizierskorpsgesetz 1935
11. Militärbeamtenengesetz 1937

## Militär-Medicamenten-Beamte.

### Director.

Schlerka, Johann, in Wien.

### Medicamenten-Verwalter erster Classe.

Thomas, Anton, beim Depot zu Lemberg.

### Medicamenten-Verwalter zweiter Classe.

Sieczynski, Joseph, beim Haupt-Depot  
in Wien.

Kreipner, Carl, beim Depot zu Prag.

Krauss, Joseph, beim Depot zu Laibach.

Hámori, Carl, beim Depot zu Pesth.

### Medicamenten-Officiale erster Classe.

Geisler, Franz, bei der Garnisons-Apo-  
theke Nr. 1 in Wien.

Steinböck, Ignaz, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Triest.

Printz, Johann, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Venedig.

Abl, Friedrich, Dr. der Philosophie, beim  
Depot zu Gratz.

Josch, Augustin, beim Depot zu Agram.

Seyss, Mathias, bei der Regie-Direction  
in Wien.

Clodi, Franz, beim Depot zu Hermann-  
stadt.

Faber, Joseph, beim Haupt-Depot in Wien.

Bieber, Johann, beim Depot zu Temesvár.

Pirkler, Eugen, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Pesth.

Mienzil, Johann, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Theresienstadt.

Finger, Joseph, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Olmütz.

### Medicamenten-Officiale zweiter Classe.

Bartosch, Franz, beim Depot zu Brünn.

Schenk, Anton, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Mainz.

Kreiter, Anton, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Ofen.

Weiskopf, Ignaz, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Peterwarden.

Guckler, Johann, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Pressburg.

Mayr, Joseph, beim Depot zu Lemberg.

Korn, Franz, GVK., bei der Garnisons-  
Apotheke zu Essegg.

Meyner, Carl, bei der Garnisons-Apotheke  
zu Linz.

Krammer, Carl, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Josephstadt.

Hammel, Franz, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Innsbruck.

Festracts, Emanuel, bei der Garnisons-  
Apotheke zu Rastatt.

Höber, Johann, bei der Garnisons-Apo-  
theke zu Mantua.

### Medicamenten-Officiale dritter Classe.

Scharrer, Willibald, bei der Garnisons-  
Apotheke zu Comorn.

Richter, Joseph, bei der Garnisons-Apo-  
theke Nr. 2 in Wien.

Buresch, Anton, bei der Regie-Direction  
in Wien.

Baumgärtner, Theodor, bei der Garni-  
sons-Apotheke Nr. 1 zu Prag.

Abb. 1: Auszug aus dem 'Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866': Militär-Medicamenten-Beamte.<sup>64</sup>

<sup>64</sup> Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866, Wien 1866. S. 639.

## Militär-Bau- und Material-Verwaltungs-Beamte.

### Bau- und Material-Verwalter erster Classe.

Wotzl, Hugo, zu Verona.	Uherek, Alois, C <sup>o</sup> 2., beim Pionnier-
Schaffariz, Joseph, zu Ofen.	Corps-Commando.
Hlawaczek, Joseph, zu Olmütz.	Muck, Anton, zu Venedig.

### Bau- und Material-Verwalter zweiter Classe.

Morbitzler, Franz, beim Mil.-Gestüte zu	Leiser, Peter, zu Lemberg.
Radautz.	Schrinner, Franz, zu Comorn.
Maschke, Adolph, zu Prag.	Dötz, Raimund, beim Kriegs-Mstm.
Winkelmayer, Gustav, zu Rastatt.	Alexich, Georg, beim LGComdo. in Wien.

### Bau- und Material-Verwaltungs-Officielle erster Classe.

Wimmer, Eduard, zu Temesvár.	Rohn, Arnold, zu Triest.
Gergurevic, Marcus, zu Malborghetto.	Schild, Johann, zu Linz.
Dolny, Ludwig, zu Hermannstadt.	Vogel, Gustav, zu Pressburg.
Wolf, Anton, zu Czernowitz.	Lischka, Joseph, zu Mantua.
Makowiczka, Joseph, zu Pola.	Heller, Eduard, zu Theresienstadt.
Lipansky, Joseph, in Wien.	Ivanus, Georg, zu Agram.
Kleinschnitz, Franz, zu Brünn.	Reschke, Joseph, zu Legnago.
Beran, Michael, zu Gratz.	Killer, Ludwig, zu Brood.
Markulinich, Eduard, zu Carlstadt.	Ritter, Ferdinand, zu Innsbruck.
Kammel, Johann, beim Pionnier-Zeugs-	Zanetti, Theodor, zu Essegg.
Depot zu Klosterneburg.	Bohus, Joseph, zu Palmanuova.

### Bau- und Material-Verwaltungs-Officielle zweiter Classe.

Körber, Georg, beim LGComdo. zu Her-	Weiss, Ignaz, zu Alt-Gradisca.
mannstadt.	Kroneiser, Anton, beim Genie-Comité.
Pösl, Friedrich, zu Budweis.	Weltzl, Carl, zu Kufstein.
Gruber, Carl, zu Arad.	Mikolaschek, Joseph, zu Prag.
Eixner, Johann, zu Krakau.	Pannocha, Johann, zu Rastatt.
Weltzl, Joseph, zu Ragusa.	Walach, Joseph, zu Venedig.
Blondiau, Ludwig, zu Olmütz.	Miszlikowski, Joseph, zu Cattaro.
Czenek, Anton, in Wien.	Piefka, Alois, zu Gratz.
Keller, Johann, zu Königgrätz.	Pinon, Alfred Chev. de, zu Josephstadt.
Sikora, Joseph, zu Krakau.	Müller, Franz, zu Peschiera.
Gedliczka, August, zu Trient.	

Abb. 2: Auszug aus dem 'Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866': Militär-Bau- und Material-Verwaltungs-Beamte.<sup>65</sup>

<sup>65</sup> Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866, Wien 1866. S. 636.

## Wirtschafts- und Forst-Beamte der Militär-Gestüte.

### Wirtschafts-Personale.

#### Wirtschafts-Rath.

Japp, Carl (bei der General-Gestüts-Inspection).

#### Directoren erster Classe.

Hoffmann, Ottmar, zu Mezöhegyes. Wagner, Ernst, zu Radautz.

#### Directoren zweiter Classe.

Psik, Michael, zu Kis-Bér. Andrée, Rudolph, zu Bábolna.

#### Officiale erster Classe.

Weissbach, Carl, zu Radautz. Mayer, Matthäus, zu Kis-Bér.  
Brosch, Johann, zu Mezöhegyes.

#### Officiale zweiter Classe.

Schediwy, Joseph, zu Mezöhegyes. Seka, Moriz, zu Mezöhegyes.  
Schimkowitz, Franz, zu Kis-Bér.

#### Officiale dritter Classe.

Pietroszyński, Joseph, zu Radautz. Schaschetzy, Vincenz, zu Mezöhegyes.

#### Officiale vierter Classe.

Döhrmann, Christoph, zu Kis-Bér. Słupski, Johann v., zu Mezöhegyes.  
Janicki, Joseph, zu Radautz.

#### Officiale fünfter Classe.

Hizdu v. Lupaszko, Stephan Ritter, zu Schlötterlein, Ludwig, SVK. m. Kr., SVK.  
Kis-Bér. zu Radautz.  
Staromieski, Anton, zu Radautz. Bohacz, Johann, zu Radautz.  
Lesiecki, Anton, zu Radautz. Erben, Eduard, zu Mezöhegyes.

#### Accessisten erster Classe.

Jacoby, Carl, zu Kis-Bér. Tasch, Franz, zu Radautz.  
Kanka, Joseph, zu Mezöhegyes. Mayer, Joseph, zu Radautz.  
Mayer, Johann, zu Radautz.

#### Accessisten zweiter Classe.

Lohinger, Victor, zu Kis-Bér. Reznicek, Johann, zu Radautz.  
Glatz, Alexander, zu Mezöhegyes. Smolik, Adalbert, zu Radautz.  
Sigel, August, zu Bábolna. Swieczny, Friedrich, zu Mezöhegyes.

#### Eleven.

Jares, Joseph, zu Radautz (zugeheilt zu Filipek, Wenzel, zu Radautz.  
Piber). Schmidt, Hugo, zu Radautz.  
Ullmann, Wladimir, zu Bábolna. Diwald, August, zu Kis-Bér.  
Weitzendorfer, Ferdinand, zu Radautz. Leon, Alfred Ritter v., zu Radautz.

Abb. 3: Auszug aus dem 'Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866': Wirtschafts- und Forst-Beamte der Militär-Gestüte. Weiterführender Link: [https://library.hungaricana.hu/hu/view/MilitarAlmanachSchematismus\\_1866/?pg=4&layou t=out=s<sup>66</sup>](https://library.hungaricana.hu/hu/view/MilitarAlmanachSchematismus_1866/?pg=4&layou t=out=s<sup>66</sup>)

<sup>66</sup> Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866, Wien 1866. S. 643.



Geschäftsordnung bei dem Wahlgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied der konstituierenden Nationalversammlung mangels der Wählbarkeit des Mandates für verlustig zu erklären.

(2) Tritt der Verlust der Wählbarkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung ein, ist der Wahlgerichtshof an das rechtskräftige Strafurteil gebunden.

(3) Hat der Wahlgerichtshof den Verlust des Mandates ausgesprochen, findet § 36, Absatz 3, R. O. Anwendung.

#### § 14.

(1) Über einen gemäß § 13 dieses Gesetzes gestellten Antrag des Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung hat der Wahlgerichtshof in einer Plenarversammlung zu entscheiden, für welche die Bestimmungen des § 2, Absatz 5, gelten.

(2) Für das Verfahren finden die Bestimmungen über Wahlfestsetzung sinngemäße Anwendung.

#### Wirksamkeitsbeginn und Vollzug.

#### § 15.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

(2) Mit keinem Vollzuge ist der Staatskanzler betraut.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139, wird bekräftigt, daß der ebenstehende Beschluß von der Provisionären Nationalversammlung am 6. Februar 1919 gefaßt worden ist.

Der Präsident:

Dinghofer m. p.

Der Staatskanzler:

Reinher m. p.

Der Staatsnotar:

Eylvesker m. p.

#### 91.

#### Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

Die Provisionäre Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschloffen:

#### § 1.

(1) Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu ver-

teidigen, die Grundgesetze der Republik zu schützen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gegenwärtige bürgerliche Gewalt es für nötig findet.

(2) Die bewaffnete Macht kann auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

#### § 2.

(1) Über die bewaffnete Macht verfügt die Nationalversammlung nach folgenden Bestimmungen:

(2) Die Angelegenheiten der bewaffneten Macht gehören in den Wirkungsbereich des Staatssekretärs für Heerwesen. Dessen ist auf die Dauer der gegenwärtig bestehenden außerordentlichen Verhältnisse oder eines Aufgebotes drei ihm unterstellte Oberbefehlshaber beigegeben, insbesondere für die Verwendung der bewaffneten Macht, ihre militärische Führung und Ausbildung.

(3) Die Verwendung und Leitung der bewaffneten Macht obliegt dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium. Dessen besteht und entsteht dem Oberbefehlshaber und bezeichnen dem Staatssekretär für Heerwesen die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl.

#### § 3.

Die mit der Führung und Überprüfung der Wirtschaft betrauten Organe sind hinsichtlich der Ausübung ihrer sachlichen Tätigkeit ausschließlich im Wege ihrer Fachvorsetzten dem Staatssekretär für Heerwesen rechenschaftspflichtig.

#### § 4.

Das Beförderungswort sieht zu:

Zu Unteroffizieren, sofern nicht Vollzugsanweisungen anderes festsetzen, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgestellten Dienststelle;

zu Hagisten ohne Rangklasse, zu Offizieren- und Heeresbeamtenanwärtern, ferner zu Offizieren und Heeresbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heerwesen;

zu höheren Offizieren und Heeresbeamten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium über Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen.

#### § 5.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgestellten Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgestellter

Abb. 4: Auszug aus dem Gesetz (1919), betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.<sup>67</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=1919&page=232&size=45>

<sup>67</sup> StGBI. für den Staat Deutschösterreich, 1919, 28. Stück, Nr. 91.

## § 2.

Im Falle der endgültigen Übernahme der Militärverorgungsstellen dieser Berufsmiträperionen (§ 1, Absatz 1, dieser Vollzugsanweisung) durch den österreichischen Staat gilt für sie das Militärabhangegesetz ohne Beschränkung.

## § 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage des Inkrafttretens des Militärabhangegesetzes in Wirksamkeit.

Deutsch m. p.

**122.****Wehrgesetz vom 18. März 1920.**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

**1. Allgemeines.**

## § 1.

Wehrsystem.

- (1) Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.
- (2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

## § 2.

Zweck des Heeres.

- (1) Das Heer ist bestimmt:
- zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
  - zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
  - zum Schutze der Grenzen der Republik;
- in den Fällen der Punkte a) und b) insofern, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.
- (2) Die Behörden und die Organe des Staates, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absatzes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

## § 3.

Befugungsrecht über das Heer.

- (1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.
- (2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

## § 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

- (1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.
- (2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

## § 5.

Präsenzstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

## § 6.

Militärische Führung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

## § 7.

Zivilkommissariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Zivilkommissariat errichtet. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Nationalversammlung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungsbereich und Geschäftsordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

## § 8.

Heeresverwaltungsstellen.

- (1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht.

Abb. 5: Auszug aus dem Wehrgesetz 1920.<sup>68</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19200004&seite=00000232>

<sup>68</sup> StGBL. für die Republik Österreich, 1920, 43. Stück, Nr. 122.

## § 1.

Die bisher vom Staatsamte für Heereswesen wahrgenommenen Amtshandlungen, die sich aus der Durchführung und Anwendung der Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 126, vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, und vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 119, der hiezu erlassenen Verordnungen und Vollzugsanweisungen ergeben, sind vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Vollzugsanweisung an vom Staatsamte für soziale Verwaltung zu besorgen.

## § 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Renner m. p.

Finf m. p.	Deutsch m. p.
Elbersch m. p.	Hanusch m. p.
Kamef m. p.	Loewenfeld-Ruß m. p.
Reisch m. p.	Paul m. p.
Stöckler, m. p.	Ellenbogen m. p.
Berdt m. p.	Mayr m. p.

## 120.

**Gesetz vom 17. März 1920, womit Maßnahmen zur Auscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden. (Militärabbaugesetz.)**

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Dieses Gesetz gilt für aktive Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie angehört haben, wenn sie in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde das Heimatrecht bis zum 31. Oktober 1918 erworben haben und es seitdem ununterbrochen besitzen.

## § 2.

(1) Nach diesem Gesetze scheiden Berufsmilitärpersonen ohne Rücksicht auf ihre Diensttauglichkeit aus dem aktiven Dienst aus, sofern sie nicht im Heer, in der Heeresverwaltung oder in der sonstigen Staatsverwaltung dauernd angestellt werden.

(2) Berufsmilitärpersonen, die — ohne Widmung für eine dauernde Anstellung im Heer oder in der Heeresverwaltung — lediglich bei den im § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577, vorgesehenen Liquidierungsgeschäften, dann bei Geschäften verwendet werden, die infolge des Renaufbaues der österreichischen Wehrmacht von beschränkter Dauer sind, gelten nicht als dauernd angestellt.

(3) Für dauernde Anstellungen (Absatz 1) kommen Berufsmilitärpersonen nicht in Betracht, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Dienstzeit von mehr als 35 anrechenbaren Jahren aufweisen.

## § 3.

(1) Die nach diesem Gesetze auscheidenden Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit bis einschließlich 14 Jahren aufweisen, haben lediglich Anspruch auf Abfertigungen.

(2) Bei einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 14 Jahren haben die auscheidenden Berufsmilitärpersonen die Wahl zwischen Abfertigungen oder fortlaufenden Pensionen.

(3) Die einmal getroffene Wahl ist endgültig.

(4) Das Wahlrecht ist von den auscheidenden Berufsmilitärpersonen innerhalb vier Wochen auszuüben, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe ihrer Auscheidung.

(5) Bei Versäumung dieser Frist erhalten Berufsmilitärpersonen mit einer anrechenbaren Dienstzeit von mehr als 14 bis einschließlich 24 Jahren Abfertigungen, die übrigen fortlaufende Pensionen.

## § 4.

(1) Die Abfertigungen der nach diesem Gesetze auscheidenden Berufsmilitärpersonen betragen bei einer anrechenbaren Dienstzeit:

- a) bis einschließlich 10 Jahren das Einfache,
- b) von mehr als 10 bis einschließlich 14 Jahren das Zweifache,
- c) von mehr als 14 bis einschließlich 19 Jahren das Dreifache,
- d) von mehr als 19 Jahren das Vierfache

der Ruhegehüldenstellungsgrundlage, die ihnen — entsprechend ihrer Charge oder ihrer Rangklasse oder den ihnen zuerkannten Bezügen der nächsthöheren Rangklasse — bei Anwendung der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbedienstungsübergangsgesetz), und des § 12, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), anzurechnen wäre.

(2) Hiezu erhalten Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als 14 bis

Abb. 6: Auszug aus dem Militärabbaugesetz 1920.<sup>69</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=sgb&datum=19200004&seite=00000228>

<sup>69</sup> StGBI. für die Republik Österreich, 1920, 43. Stück, Nr. 120.

(6) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Zölle für die Waren der Z. Nr. 2, 3, 19, 20, 128/132 c, 173, 177 und 179/1 zunächst in der bisherigen Höhe zu erheben und in der Folge stufenweise, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zu dem vollen Betrage der vorstehenden Zollsätze zu erhöhen.

§ 2.

Die Entrichtung der Zölle des Finanzzolltarifes muß nach dem vollen Wert des tarifmäßig entfallenden Goldfrenenbetrages erfolgen.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen einvernehmlich mit den Bundesministern für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, und für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

Gaiusius

Enghinger  
Straß

Seipel  
Egner

199.

**Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, betreffend Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Bundes- (Bundesverkehrs-) angestellten (Angestellten-Abbaugesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abchnitt I.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Bundesangestellten einschließlich der Bundesbahnangestellten sowie der Post-, Telegraphen- und Fernsprechangestellten, sofern nicht im folgenden Ausnahmen festgesetzt sind. Alle unter dieses Gesetz fallenden Bundes- und Bundesverkehrsangestellten werden in diesem Gesetz als Bundesangestellte bezeichnet.

(2) Auf die Richter finden nur die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12 und 14 dieses Gesetzes, auf die ordentlichen und außerordentlichen Hochschulprofessoren nur die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 14 Anwendung.

(3) Auf die Wehrmänner und die nicht aus dem Stande der Wehrmänner hervorgehenden Unteroffiziere der ehemaligen österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht hervorgegangenen Unteroffiziere findet dieses Gesetz keine Anwendung.

(4) Eine verschiedene Behandlung der Bundesangestellten männlichen und weiblichen Geschlechtes

auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes findet nur insoweit statt, als dies ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 2.

Unter anrechenbarer Dienstzeit ist die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen für die Aufgebührensbestimmung anrechenbare Dienstzeit einschließlich der Kriegshalbjahre zu verstehen.

§ 3.

Während der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle mit ihnen im Widerspruche stehenden dienst- und pensionsrechtlichen Vorschriften aufgehoben.

Abchnitt II.

Freiwilliges Ausscheiden aus dem aktiven Bundesdienste.

§ 4.

Abfertigung und Versetzung in den dauernden Ruhestand.

1. Abfertigung.

Bundesangestellte, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine anrechenbare Dienstzeit von zwei Jahren zurückgelegt haben oder eine solche bis 31. Dezember 1922 zurückgelegt haben werden, können gegen eine einmalige Abfertigung freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheiden. Das Ausmaß der Abfertigung beträgt bei einer bis zum Tage des Einlangens der Austrittserklärung bei der vorgelegten Dienststelle berechneten anrechenbaren Dienstzeit von zwei Jahren das Achtfache des dem ausscheidenden Angestellten in dem der Anmeldung des freiwilligen Austrittes vorvergehenden Monate nach dem Gesetz vom 28. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 367 (Vorsorgungsnachtragsgesetz), gehörenden Monatsbezuges. Diese Abfertigung erhöht sich bei einer zwei Jahre übersteigenden anrechenbaren Dienstzeit für jedes Jahr um einen weiteren Monatsbezug der vorhergehenden Art, wobei auch Teile eines Jahres, sofern sie sechs Monate übersteigen, als ein volles Jahr zu rechnen sind; sie darf jedoch das Sechsfache dieses Monatsbezuges nicht übersteigen.

2. Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Bundesangestellte, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens 20 Jahren, beziehungsweise, wenn sie den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss schon mit 30 Dienstjahren erreichen, von 18 Jahren zurückgelegt haben oder bis 31. Dezember 1922

Abb. 7: Auszug aus dem Angestelltenabbaugesetz 1922.<sup>70</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19220004&seite=00000971>

<sup>70</sup> BGBl. 1922, 100. Stück, Nr. 499.

- e) um die Anrechnung ist vom Bundesangestellten längstens binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieser Verordnung anzufordern;
- f) auch bei Anrechnungen gemäß § 1, Absatz (1), dieser Verordnung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu pflegen.

§ 8. (1) Vordienstzeiten gemäß § 1, Absatz (1), Punkt a, können, wenn die Gegenseitigkeit im Zeitpunkt der Anrechnung nicht feststeht, unter der Annahme der feststehenden Gegenseitigkeit bedingt „für den Fall der Gegenseitigkeit“ angerechnet werden.

(2) Bis zur Feststellung der Gegenseitigkeit gelten für das Ausmaß der Anrechnung die Bestimmungen des § 3, Absatz (2); nach Feststellung der Gegenseitigkeit sind diese Vordienstzeiten mit Wirksamkeit von dem dieser Feststellung nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli ohne weiteres besonderes Ansuchen des Bundesangestellten gemäß § 3, Absatz (1), anzurechnen. Erfolgt die Feststellung der Gegenseitigkeit binnen sechs Monaten nach Verkündbarung dieser Verordnung, so wird die Anrechnung gemäß § 3, Absatz (1), rückwirkend von dem Tage an durchgeführt, von dem an die einstweilige Anrechnung gemäß § 3, Absatz (2), erfolgte.

§ 9. Bis zur Kundmachung dieser Verordnung erfolgte Anrechnungen von Vordienstzeiten bleiben unberührt.

**Name** **Waber** **Hintelen** **Reich** **Kollmann** **Thaler**  
**Schürff** **Baugoin**

**175. Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juli 1926, betreffend die Festsetzung der Amtstitel der Bundesbeamten (Amtstitelverordnung).**

Auf Grund des § 9 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1924, B. G. Bl. Nr. 245 (Gehaltsgesetz).

soweit es sich um Beamte des Rechnungshofes handelt, nach mit dem Präsidenten des Rechnungshofes gepflogenen Einvernehmen, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Amtstitel für Bundesbeamte auf Dienstposten der allgemeinen Verwaltung, der Tabakregie, der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“ sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Amtstitelordnung festgesetzt.

(2) Beamtenanwärter führen den Amtstitel des niedersten Dienstpostens des Dienstzweiges, für den sie aufgenommen sind, unter Voranstellung des Wortes „provisorischer“.

(3) Anlässlich der Beförderung in den Ruhestand kann Beamten der Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse seines Dienstzweiges verliehen werden, sofern nicht der Amtstitel in der Titelordnung an eine besondere Verwendung geknüpft oder mit dem Bei-  
satz „wichtiger“ versehen ist.

§ 2. (1) Die am 1. Mai 1924 schon angestellten Beamten und die bis zum Tag der Kundmachung des Gehaltsgesetzes in den Bundesdienst aufgenommenen oder in den Dienststand rückübernommenen Beamten sind berechtigt, ihre bisherigen Amtstitel weiterzuführen.

(2) Die Ruhestandspersonen, auf die die Bestimmungen des II. Abschnittes des VIII. Hauptstückes des Gehaltsgesetzes Anwendung finden, führen nach Maßgabe der Bestimmungen des Schlussatzes des § 40, Absatz 3, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, B. G. Bl. Nr. 15, ihre bisherigen Amtstitel weiter.

**Name** **Waber** **Hintelen** **Reich** **Kollmann** **Thaler**  
**Schürff** **Baugoin**

Abb. 8: Auszug aus der Amtstitelverordnung 1926.<sup>71</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19260004&seite=00000689>

<sup>71</sup> BGBl. 1926, Stück 38, Nr. 175.

abgeschlossen worden sind; doch können länger als drei Jahre zurückliegende Wegenleistungen aus solchen Rechtsgeschäften nicht zurückgefordert werden.

**Dokfuß** **Winkler** **Schupfniß** **Mintelen** **Kerber**  
**Weidenhoffer** **Jatowicz** **Kangoin** **Wasinger**

**67. Verordnung der Bundesregierung vom 17. März 1933, womit das Wehrgesetz abgeändert und ergänzt wird (2. Wehrgezetznovelle 1933).\***

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

**Artikel I.** Das Wehrgesetz, R. G. Bl. Nr. 361 vom Jahre 1925, wird durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 13, Absatz 6, hat zu lauten:

„(6) Auf Zuweisungen von Offizieren und Berufsunteroffizieren, ferner auf alle Zuweisungen zu Kommandos, Behörden, Anstalten und sonstigen Dienststellen, deren Wirkungsbereich sich auf zwei oder mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.“

2. Zu § 15, Absatz 2, haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

„Wenn der Angeworbene bei seinem Einrücken zum Dienstrauftritt infolge Erkrankung oder Verletzung dienstunfähig befunden wird und die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb vierzehn Tagen nicht zu erwarten ist, so kann ihm eine angemessene Frist zum Antritt des Präsenzdienstes bewilligt werden. Wird diese Bewilligung nicht erteilt oder wird der Angeworbene auch nach Ablauf der ihm bewilligten Frist nicht dienstfähig befunden, so ist die Befähigung aufzuheben.“

3. § 17 hat unter der Überschrift „Soldateneid“ zu lauten:

„(1) Nach Antritt des Präsenzdienstes hat der Heeresangehörige ohne Rücksicht auf sein Religionsbekenntnis folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen einen eierlichen Eid, als tapferer Soldat selbst mit Einsatz meines Lebens mein Vaterland zu verteidigen, eine verfassungsmäßigen Einrichtungen zu schützen, alle Befehle meiner Vorgesetzten gehorsam zu befolgen und als treuer Sohn meiner Heimat mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volk zu dienen. So wahr mir Gott helfe!“

(2) Heeresangehörige, die keinem Religionsbekenntnis angehören, haben ein Gelöbnis des gleichen Inhaltes ohne religiöse Beteuerungen abzulegen.“

\*) 1. Wehrgezetznovelle siehe R. G. Bl. Nr. 62 vom 1933.

4. Zu § 18 treten an Stelle des zweiten Absatzes folgende Bestimmungen:

„(1) Während der Dienstzeit im Beurlaubtenstand hat der Dienstpflichtige jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes und innerhalb des letzteren jede Wohnungsänderung binnen längstens acht Tagen seinem Standeskörper zu melden.“

(2) Jährlich im Oktober findet eine Kontrolle des Beurlaubtenstandes statt (Standeskontrolle). Zum Erscheinen bei der Standeskontrolle sind alle jene Heeresangehörigen des Beurlaubtenstandes verpflichtet, die im Laufe des Jahres nicht im Präsenzdienst gestanden sind. Statt zu persönlichen Erscheinen bei der Standeskontrolle können die Dienstpflichtigen des Beurlaubtenstandes zu einer jährlich höchstens einmaligen schriftlichen Meldung verpflichtet werden. Die nähere Regelung erfolgt im Verordnungsweg.“

Der bormalige Absatz 3 erhält die Bezeichnung Absatz 4.

5. § 28 hat unter der Überschrift „Verhehligung“ zu lauten:

„(1) Heeresangehörige des Präsenzdienstes dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verhehligen.“

(2) Die Bewilligung darf Wehrmännern und zeitverpflichteten Unteroffizieren nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung erteilt werden, daß sie bereits vier Jahre präsent gebient haben.

(3) Angeworbene (§ 13, Absatz 3) dürfen sich nicht verhehligen. Verhehlicht sich ein Angeworbener, so ist, wenn seine Verhehligung noch vor Antritt des Präsenzdienstes bekannt wird, die Befähigung (§ 13, Absatz 1) aufzuheben. Wird die Verhehligung erst nach Antritt des Präsenzdienstes bekannt, so ist der Heeresangehörige durch Verwaltungsverfügung aus dem Heer zu entlassen.

(4) Eine Verfügung nach Absatz 3 läßt die strafgesetzliche Verantwortlichkeit unberührt.“

6. § 42 hat unter der Überschrift „Veräumung der Standeskontrolle und Verlegung der Meldepflicht“ zu lauten:

„(1) Der Dienstpflichtige des Beurlaubtenstandes, der zur Standeskontrolle nicht erscheint und sein Ausbleiben nicht hinreichend zu rechtfertigen vermag, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 200 S., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.“

(2) Ebenso wird bestraft, wer die in den §§ 13, Absatz 3, und 18, Absatz 2 und 3, vorgeschriebenen Meldungen nicht erteilt.“

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Übertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Unstand verübt werden.“

(4) Die Verjährung der im Absatz 2 bezeichneten Übertretung beginnt, sofern der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum

Abb. 9: Auszug aus der 2. Wehrgezetznovelle 1933.<sup>72</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bg&datum=19330004&seite=00000323>

<sup>72</sup> BGBl. 1933, Stück 24, Nr. 67.

süßsorgefonds sowie das Vorhandensein der Voraussetzungen beantragter Rückvergütungen durch geeignete Erhebungen überprüfen.

(2) Außerdem sind nach § 9, Absatz 1, des Gesetzes die Revierbergämter verpflichtet, über die Erfüllung der Beitragspflicht für inländische Bergwertzeugnisse zu wachen.

§ 9. (1) Die laufenden Geschäfte des Bergbau-süßsorgefonds werden von einem durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr aus seinen Beamten bestellten Geschäftsführer besorgt. Dieser ist zur Vertretung des Fonds nach außen befugt.

(2) In allen Geldüberweisungen ist neben der Unterschrift des Geschäftsführers auch die eines zweiten vom Bundesministerium für Handel und Verkehr hierfür bestimmten Beamten erforderlich.

§ 10. Über die Gehaltung des Bergbau-süßsorgefonds ist alljährlich ein Bericht und ein Rechnungsab-schluß zu verfassen, die dem Bundeskanzleramt als oberster Fondsbehörde und dem Rechnungshofe vorzulegen sind.

§ 11. Die Verordnungen vom 19. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 460, und vom 7. Februar 1931, B. G. Bl. Nr. 57, werden außer Kraft gesetzt.

Stodinger

### 295. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933 zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen durch Terrorakte.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, B. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet:

#### § 1. (1) Wer vorsätzlich

1. durch Herbeiführung einer Explosion oder einer Feuergefahr für fremdes Eigentum in einem größeren Personentreib Angst und Schrecken erregt,  
2. zur Ausführung einer solchen Handlung einen Sprengstoff herstellt, sich verschafft, bereithält oder befordert, mit einem anderen die Ausführung einer solchen Handlung verabredet oder sich mit einem anderen zur Begehung derartiger Handlungen verbündet,

3. den Betrieb einer Eisenbahn (Eißenbahn), Kraftstellwagenunternehmung, Schifffahrt- oder Luftfahrtunternehmung, den Betrieb eines zur öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Werkes, den Betrieb eines öffentlichen Telegraphen oder eines begünstigten Privattelegraphen oder der Post durch gewaltsame Handlungen stört oder gefährdet,

wird — unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — von der politischen Bezirksbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde

von dieser, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft; auch kann auf den Verfall der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Sachen erkannt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wenn sie gehören.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 2. (1) Auf die im § 1 mit Strafe bedrohten Verwaltungsübertretungen finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 53, Absatz 2, des Verwaltungsstrafgesetzes keine Anwendung.

(2) Berufungen gegen Straferkenntnisse auf Grund dieser Verordnung haben keine aufhebende Wirkung.

Dollfuß	Winkler	Schupfjügg	Reber
Stodinger	Baugoin	Fej	

### 296. Verordnung der Bundesregierung vom 7. Juli 1933, womit das Wehrgesetz abgeändert und ergänzt wird (3. Wehrgesetznovelle 1933).\*)

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, B. G. Bl. Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I. Das Wehrgesetz, B. G. Bl. Nr. 361 vom Jahre 1925, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung vom 14. und 17. März 1933, B. G. Bl. Nr. 62 und 67 (1. und 2. Wehrgesetz-novelle 1933), wird durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Dem § 5 ist als zweiter Absatz anzufügen:

„(2) In dieser Zahl sind 120 Offiziere des höheren Militärjägersdienstes und des höheren Militär-veterinärendienstes sowie 80 Sanitäts- und Beschlags-untersoffiziere nicht inbegriffen.“

2. Dem § 12 ist als dritter Absatz anzufügen:

„(3) Bei dieser Aufstellung werden die im § 5, Absatz 2, bezeichneten Heeresangehörigen nicht mitgezählt.“

3. § 15, Absatz 6, hat zu lauten:

„(6) Offiziere sind auf Ansuchen im Anschluß an ihre regelmäßige Dienstpflicht mindestens bis zur Vollendung von 35 im Bundesheer wirklich vollstreckten Dienstjahren weiterzuerpflichten; hierbei ist eine in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und in der provisorischen deutschösterreichischen Wehrmacht wirklich vollstreckte Dienstzeit anzurechnen. Im Anschluß an den sechs-jährigen Präsenzdienst können auf Ansuchen zeit-lichverpflichtete Untersoffiziere bis zu weiteren neun, Wehr-männer bis zu weiteren drei Jahren Präsenzdienst verpflichtet werden (Weiterverpflichtung).“

\*) 1. und 2. Wehrgesetznovelle siehe B. G. Bl. Nr. 62 und 67 von 1933.

Abb. 10: Auszug aus der 3. Wehrgesetznovelle 1933.<sup>73</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bg&datum=19330004&seite=00000761>

<sup>73</sup> BGBl. 1933, Stück 92, Nr. 296.

# Bundesgesetzblatt

## für den Bundesstaat Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 29. Dezember 1934

137. Stück

440. Bundesgesetz: Wehrgesetznovelle 1934.

441. Bundesgesetz: Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung der Bundesregierung, betreffend Aufrechterhaltung privatrechtlicher Dienstverhältnisse von Angehörigen des freiwilligen Schutzbundes.

442. Bundesgesetz: Widmung für das Kinderferienwerk 1934.

443. Verordnung: Beforgung der Buchhaltungsgeschäfte des Hauptpungierungs- und Proberamtes in Wien.

### 440. Bundesgesetz vom 21. Dezember 1934, womit das Wehrgesetz abgeändert und ergänzt wird (Wehrgesetznovelle 1934).

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. April 1934, B. G. Bl. I Nr. 255, hat die Bundesregierung beschlossen:

**Artikel I.** Das Wehrgesetz in der Fassung, die auf Grund des Artikels V der Wehr-Übergangsverordnung mit Verordnung vom 3. September 1933, B. G. Bl. Nr. 393, als „Vorläufige Wehrordnung“ kundgemacht worden ist, wird durch die folgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 2 wird folgendermaßen abgeändert:

Der Eingang des Absatzes 2 hat zu lauten:

„(2) Die Behörden und Organe des Bundes, der Stadt Wien, der Länder und der Ortsgemeinden sind...“

Absatz 3 hat zu lauten:

„(3) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Absatz 1, Punkt b und c, genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die Wirksamkeit der zuständigen Behörden aus irgendwelchen Gründen lahmgelegt oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tatsächlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen die bewaffnete Macht gerichtet sind.“

2. § 3 erhält die Überschrift „Oberbefehl“ und hat zu lauten:

„Den Oberbefehl über die bewaffnete Macht führt der Bundespräsident.“

3. § 4 erhält die Überschrift „Ausübung der Befehlsgewalt und Verfügungsrecht“ und hat zu lauten:

„(1) Unter dem Bundespräsidenten als Oberbefehlshaber führt der Bundesminister für Landesverteidigung die Befehlsgewalt aus und verfügt über die bewaffnete Macht. Alle Militärpersonen sind ihm im Weg ihrer militärischen Vorgesetzten unterstellt.“

(2) Die dem Bundesminister für Landesverteidigung nachgeordneten militärischen Vorgesetzten üben bei den Kommandos, Truppen, Behörden, Anstalten und sonstigen Dienststellen die Befehlsgewalt in seinem Auftrag aus und sind ihm für ihre Tätigkeit im Weg ihrer Vorgesetzten verantwortlich.“

4. § 7 erhält die Überschrift „Gliederung der bewaffneten Macht“ und hat zu lauten:

„Die Gliederung der bewaffneten Macht und ihrer einzelnen Stabeskörper wird sowohl für die Truppen als auch für die höheren oder abgeordneten Kommandos und die sonstigen militärischen Dienststellen in den Organischen Bestimmungen und anderen Dienstvorschriften geregelt.“

5. Im § 11 ist nach den Worten „die Eigenarten“ einzufügen: „der Bundeshauptstadt und“.

6. § 12, Absatz 1, hat zu lauten:

„(1) Das Gebiet der Stadt Wien und das Gebiet jedes Landes bildet je einen Werbebereich.“

7. § 14 wird folgendermaßen abgeändert:

Absatz 1 hat zu lauten:

„(1) In die bewaffnete Macht dürfen nur waterlandstreue österreichische Bundesbürger männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die ihr Bekenntnis zu Österreich als ihrem unabhängigen deutschen Vaterland bei der Bewerbung mit ihrem Manneswort bekräftigen.“

Im Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in den

Abb. 11: Auszug aus der Wehrgesetznovelle 1934.<sup>74</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19340004&seite=00001355>

<sup>74</sup> BGBl. 1934, 137. Stück, Nr. 440.



(c) Für Ortsgemeinden, in denen die Beforgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Bundespolizeibehörden übertragen wird, wird die Höhe der Beitragsleistung mit jährlich je 427 g für jeden Kopf der Wohnbevölkerung berechnet, wobei Ab- oder Aufrundung auf den nächsten durch 1000 teilbaren Schillingbetrag erfolgt.

(d) Für Ortsgemeinden, in denen die Beforgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei Bundespolizeibehörden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur für Teile des Gemeindegebietes übertragen wird, legt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Kopfbetrag der Beitragsleistung fest.

§ 3. Auf die in § 2, Absatz 1, angeführten oder sich aus § 2, Absatz 2 und 3, ergebenden Beitragsleistungen sind Sachleistungen mit ihrem Jahreswert anzurechnen, die von den verpflichteten Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen an den Bund für Zwecke der Bundespolizeibehörden bewirkt werden. Über den Umfang solcher Anrechnungen entscheidet der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 4. Die Beiträge werden in vierteljährigen gleichen Teilbeträgen im nachhinein fällig.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an sind die beitragsverpflichteten Körperschaften von der Leistung vertraglich vereinbarter Vorarbeiten zum Aufwand für die Bundespolizei entbunden.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Schuschnigg	Starckenberg	Winterstein
Dobretsberger	Drasler	Strobl
Burešič	Berger-Waldenegg	Haar-Baarenfels

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

	Wilts	Drasler
Schuschnigg		

#### 470. Bundesgesetz über die Einteilung des Offizierskorps in Standesgruppen (Offizierskorpsgesetz).

Auf Grund des Artikels III, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung, B. G. Bl. I Nr. 255/34, hat die Bundesregierung beschlossen:

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine und Überstellungsbestimmungen.

§ 1. (1) Vom 1. Jänner 1936 angefangen teilt sich das Offizierskorps des Bundesheeres aus den beiden Standesgruppen „Offiziere des Soldatenstandes“ und „Offiziere der Sonderdienste“ zusammen.

(2) Die Standesgruppe der Offiziere des Soldatenstandes umfasst drei Dienstzweige: die „Offiziere des Generalstabes“, die „Offiziere des Kriegstechnischen Stabes“ und die „Truppenoffiziere“.

(3) Die Standesgruppe der Offiziere der Sonderdienste umfasst alle übrigen Dienstzweige der Offiziere, und zwar: die „Militärgeistlichen“, die „Offiziere des Sanitätsdienstes“, die „Offiziere des Veterinärärztendienstes“, die „Offiziere des Ingenieurdienstes“, die „Offiziere des Intendantendienstes“, die „Offiziere des Musikdienstes“, die „Offiziere des Verwaltungsdienstes“ und die „Offiziere des Wirtschaftsdienstes“. Überdies werden nach Heranbildung von Offizieren, die den gesetzlich festzusetzenden Anforderungen für die militärische Laufbahn entsprechen, die „Offiziere des Justizdienstes“ einer weiteren Dienstzweig dieser Standesgruppe bilden.

(4) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, gelten die militärischen Gesetze und Dienstvorschriften, wenn sie nicht ausdrücklich eine verschiedene Behandlung vorsehen, gleichmäßig für die Offiziere aller Dienstzweige der beiden Standesgruppen.

§ 2. (1) Die bisherigen Offiziere des höheren militärischen Dienstes werden in einen der beiden Dienstzweige „Offiziere des Generalstabes“ und „Offiziere des Kriegstechnischen Stabes“ übernommen. Die bisherigen Offiziere des höheren Militär-sanitätsdienstes werden Offiziere des Sanitätsdienstes, die bisherigen Offiziere des höheren Militärveterinärärztendienstes Offiziere des Veterinärärztendienstes und die bisherigen Offiziers-offiziere des Wirtschaftsdienstes.

(2) Die in gesetzlichen und anderen Vorschriften vorkommenden Bestimmungen für die bisherigen Dienstzweige „Offiziere des höheren militärischen Dienstes“, „Offiziere des höheren Militär-sanitätsdienstes“, „Offiziere des höheren Militärveterinärärztendienstes“ und „Wirtschafts-offiziere“ bleiben, soweit nicht anderes bestimmt wird, für die an ihre Stelle tretenden neuen Dienstzweige in Geltung.

§ 3. (1) Soweit sie am 1. Jänner 1936 dem Dienststand angehören, werden mit diesem Tage

- a) die Beamten des höheren militärtechnischen Dienstes (Zugdienst), die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie dem Artilleriestab angehört haben, zu Offizieren des Soldatenstandes überstellt und als Offiziere des Kriegstechnischen Stabes der Verwendungsguppe 4 der Heeresangehörigen zugewiesen;

Abb. 12: Auszug aus dem Offizierskorpsgesetz 1935.<sup>75</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00001718>

<sup>75</sup> BGBl. 1935, Stück 127, Nr. 470.

**458. Bundesgesetz über die Aufstellung eines Militärbeamtenkorps (Militärbeamtengesetz).**

Der Bundesstag hat beschloffen:

## I. Abschnitt.

**Aufstellung und Zusammenlegung des Militärbeamtenkorps.**

**§ 1.** Die Beamten der Heeresverwaltung der Verbundungsgruppen 7 und 8 mit Einschluß der Beamten des Rechnungsdienstes, des Apothekendienstes, des höheren forsttechnischen Dienstes und des höheren und mittleren landwirtschaftlichen Fachdienstes im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung bilden — vorerst zusammen mit den im § 2, Absatz 2, bezeichneten Beamten — das Militärbeamtenkorps.

**§ 2.** (1) Das Militärbeamtenkorps gliedert sich in folgende Dienstzweige:

1. Militärapothekeerdienst,
2. Militärland- und -forstwirtschaftsdienst,
3. Militärrechnungsdienst,
4. Militärverwaltungsdienst,
5. Militärbaudienst,
6. Militärzeugendienst,
7. Militärwirtschaftsdienst.

(2) Die aus dem Stand der Registraturbeamten der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangenen Beamten des Kanzleienamtes im Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung bilden, solange solche Beamte noch vorhanden sind, einen weiteren Dienstzweig des Militärbeamtenkorps: den Militärregistraturdienst.

(3) Die Dienstzweige des Militärbeamtenkorps können durch Dienstvorschrift in Personalsände zerlegt werden.

**§ 3.** Soweit im II. Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, bleiben die Militärbeamten den gleichen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie den gleichen Pensionsvorschriften wie die anderen, nicht in das Militärbeamtenkorps aufgenommenen Beamten der Heeresverwaltung unterstellt. Auch bleiben ihre Dienstzweige für die Anwendung dieser Bestimmungen der gleichen Verbundungsgruppe zugewiesen wie bisher.

## II. Abschnitt.

**Sonderbestimmungen für Militärbeamte.**

**§ 4.** (1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4, Absatz 5, und 5, Absatz 3, des Gehaltsgesetzes 1927, B. G. Bl. Nr. 105/1928, in der derzeit geltenden Fassung beginnt der Militärbeamte seine Laufbahn in der Verwaltung des Heeres als Militärbeamtenanwärter.

(2) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres und eines Militärdienstjahres im stehenden Heer zurückgelegte weitere Militärdienstzeit ist bis zum

Höchstausmaß von einem Jahr in den Vorbereitungsdiensft einzurechnen.

(3) Wird der Militärbeamtenanwärter nach Zurücklegung des Vorbereitungsdiensftes zum Militärbeamten ernannt, so ist ihm eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im stehenden Heer zurückgelegte Militärdienstzeit bis zur Dauer eines Jahres und ein Jahr des Vorbereitungsdiensftes für die Berücksichtigung in höhere Bezüge anzurechnen.

**§ 5.** An welche Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu den einzelnen im § 2, Absatz 1, genannten Dienstzweigen gebunden ist, bestimmt, soweit diese Voraussetzungen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern durch Verordnung. Hierbei wird auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Unteroffizieren bei ihrer Ernennung zu Militärbeamten Beginnsbedingungen eingeräumt werden.

**§ 6.** Der Dienstrang der Militärbeamten kann durch Dienstvorschrift nach Grundsätzen geregelt werden, die von den Bestimmungen des § 8 des Gehaltsgesetzes 1927 in seiner geltenden Fassung abweichen.

**§ 7.** Die Dienstklassen und Amtstitel der Militärbeamten sind in der Anlage enthalten. Die Amtstitel können mit Dienstvorschrift abgeändert werden.

**§ 8.** (1) Die Anzahl der Dienstposten der Militärbeamten und ihre Aufteilung auf die einzelnen Dienstklassen wird alljährlich, nach Dienstzweigen getrennt, im Rahmen der im Bundesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel von der Bundesregierung festgesetzt.

(2) In jedem Dienstzweig können nur für solche Dienstklassen Dienstposten festgesetzt werden, für die in der Anlage Amtstitel vorgesehen sind. Die Verleihung eines entgegen dieser Bestimmung festgesetzten Dienstpostens oder eines Dienstpostens, für den nicht in der im Absatz 1 vorgeschriebenen Weise vorgejort ist, ist ungültig.

**§ 9.** Zur Regelung der besonderen Standes- und Amtspflichten, die sich für die Militärbeamten aus ihrer Unterstellung unter militärische Vorgesetzte und aus ihrer engen Verbundenheit mit der Truppe ergeben, kann der Bundesminister für Landesverteidigung Bestimmungen der militärischen Dienstvorschriften (§ 10, Absatz 2, der Vorläufigen Verordnung) auch für Militärbeamte verbindlich erklären.

**§ 10.** (1) Militärbeamte erhalten die für den Dienst erforderlichen Waffen samt Munition und Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich. Sie sind im Dienst zum Tragen der vorgeschriebenen Uniform verpflichtet; Ausnahmen bestimmen die Dienstvorschriften.

(2) In den Dienstvorschriften wird auch das Tragen der Uniform außer Dienst geregelt.

Abb. 13: Auszug aus dem Militärbeamtengesetz 1937.<sup>76</sup> Weiterführender Link: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19370004&seite=00001668>

<sup>76</sup> BGBl. 1937, Stück 165, Nr. 458.

## Literaturverzeichnis

- Allmayer-Beck, Johann Christoph: Das Militär. In: Kulturabteilung des Landes Niederösterreichs (Hrsg.): Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs: Niederösterreichische Landesausstellung, Schloß Grafenegg: 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit 1848-1880: 2: Katalog: Schloß Grafenegg, 19. Mai - 28. Oktober 1984. St. Pölten 1984. S. 219-228.
- Angetter, Daniela: Gott schütze Österreich: Wilhelm Zehner (1883-1938); Porträt eines österreichischen Soldaten. Wien 2007.
- Bayer von Bayersburg, Heinrich: Die k.u.k. Kriegsmarine auf weiter Fahrt. Wien 1958.
- Bayer v. Bayersburg, Heinrich: Österreichs Admirale 1719-1866. Wien 1960.
- Bayer v. Bayersburg, Heinrich: Österreichs Admirale 1867-1918. Wien 1963.
- Böhm, Erich/Steinböck, Erwin: Aufsätze über das Österreichische Bundesheer zwischen 1920 und 1938. In: Feldgrau. Zeitschrift für neuzeitliche Wehrkunde, Organisation, Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung (Gesammelte Aufsätze zwischen 1959 bis 1965). Berlin.
- Bundesgesetzblatt 1922, 100. Stück, Nr. 499.
- Bundesgesetzblatt 1926, Stück 38, Nr. 175.
- Bundesgesetzblatt 1933, Stück 24, Nr. 67.
- Bundesgesetzblatt 1933, Stück 92, Nr. 296.
- Bundesgesetzblatt 1934, 137. Stück, Nr. 440.
- Bundesgesetzblatt 1935, Stück 127, Nr. 470.
- Bundesgesetzblatt 1937, Stück 165, Nr.458.
- Bundesministerium für Heereswesen (Hrsg.): 10 Jahre Bundesheer. Wien 1930.
- Bundesministerium für Heereswesen (Hrsg.): Österreichs Bundesheer. Wien 1930.

- Canis, Konrad: Die bedrängte Großmacht. Österreich-Ungarn und das europäische Mächtesystem. 1866/67-1914. Paderborn 2016.
- Danzer's Arme-Zeitung XVII. Jhg. Nr. 20. 16. Mai 1912.
- Deutsch, Adolf: Ärztliche Berufsberatung Kriegsbeschädigter – im Rahmen der Arbeitsvermittlung. Herausgegeben von der k.k. Arbeitsvermittlung an Kriegsinvalide, Landesstelle Wien. Wien 1917.
- Doppelbauer, Wolfgang: Zum Elend noch die Schande. Das altösterreichische Offizierskorps am Beginn der Republik. Wien 1988.
- Etschmann, Wolfgang: Theorie, Praxis und Probleme der Demobilisierung in Österreich 1915-1921. Wien 1979.
- Frischler, Kurt: Wunderwaffen: Vom Steinbein zum Laserstrahl. Wien 1965.
- Glaubauf, Karl: Die Volkswehr 1918-1920 und die Gründung der Republik. Wien 1993.
- Gostenschnigg, Kurt: Wissenschaft im Spannungsfeld zwischen Politik und Militär. Die österreichisch-ungarische Albanologie 1867-1918. Wiesbaden 2017.
- Heindl, Waltraud: Josephinische Mandarine. Bürokratie und Beamte in Österreich Band 2: 1848-1918. Wien-Köln-Graz 2013.
- Höbel, Lothar: Die Kriegsmarine. In: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848 bis 1918. Band V. Die bewaffnete Macht. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wien 1987. S. 687-763.
- Hochedlinger, Michael: Austria's Wars of Emergence 1683-1797. London-New York-Toronto 2003.
- Jedlicka, Ludwig: Ende und Anfang. Österreich 1918/19. Wien und die Bundesländer. Salzburg 1969.
- Kugler, Georg/Haupt, Herbert: Des Kaisers Rock: Uniform und Mode am österreichischen Kaiserhof 1800 bis 1918. Ausstellung in Schloss Halbturn, 10. Mai bis 26. Oktober 1989. Veranstaltet vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, abt. XII/1 – Allgemeine Kulturangelegenheiten. Eisenstadt 1983.

- Kugler, Georg/Haupt, Herbert: Uniform und Mode am Kaiserhof: Hofkleider und Ornate, Hofuniformen und Livreen des 19. Jahrhunderts aus dem Monturdepot des Kunsthistorischen Museums Wien. Ausstellung in Schloss Halbturn, 20. Mai bis 26. Oktober 1983. Veranstaltet vom Amt der Burgenländischen Landesregierung, Kulturabteilung. Eisenstadt 1983.
- Le Behec, Yann: Die Römische Armee. Stuttgart 1993.
- Lederer, Max: Grundriß des Österreichischen Sozialrechts. Wien 1932.
- Melichar, Peter/Ender, Otto: Landeshauptmann, Bundeskanzler, Minister. Untersuchungen zum Innenleben eines Politikers. Wien 2018.
- Militärschematismus des österreichischen Kaiserthumes für 1866, Wien 1866.
- Nemeth, Eduard/Fodorean, Florin: Römische Militärgeschichte. Darmstadt 2015.
- Oberhauser, Rudolf: Major Oberhauser's Militär-Taschen-Notiz-Kalender für die bewaffnete Macht Österreichs 1935. X. Jahrgang. Salzburg 1934.
- ÖSTA/AdR, Manuskripte zur Geschichte des Bundesheeres, Aufstellung der Volkswehr.
- Pammer, Johann: Johann Georg Freiherr von Harruckern – Vom Mühlviertler Bauernbuben zum ungarischen Magnaten. Schenkenfelden 2013.
- Parker, Geoffrey: The Military Revolution. Military Innovation and the Rise of the West, 1500-1800. Cambridge 1988.
- Pesendorfer, Michael: Die Wiederkehr der Söldner (II) in Truppendienst 6/2006, aus Internet: <https://www.bundesheer.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=523>, abgerufen am 28. Oktober 2020.
- Redaktion der ‚Mitteilungen aus dem Gebiet des Seewesens‘ (Hrsg.): Almanach für die k.u.k. Kriegsmarine 1918. Kriegsausgabe. Mit Genehmigung des k.u.k. Kriegsministeriums, Marinesektion. Wien 1918.
- Redaktion der Mitteilungen aus dem Gebiete des Seewesens (Hrsg.): Almanach für die k.u.k. Kriegsmarine 1914, XXXIV. Jahrgang. Wien 1914.
- Regele, Oskar: Der österreichische Hofkriegsrat 1556-1848. Wien 1949.

- Regele, Oskar: Radetzky. Leben – Leistung – Erbe. Wien 1957.
- Roth, Joseph: Radetzkmarsch. Stuttgart 2010.
- Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Österreichische Geschichte. Wien 2005.
- Schematismus für das k.u.k. Heer und für die k.u.k. Kriegsmarine für 1914. Wien 1914.
- Schimon, Wilfried: Österreich-Ungarns Kraftfahrformationen im Weltkrieg 1914-1918. Ein Beitrag zur Geschichte der Technik im Weltkrieg. Klagenfurt-Laibach 2007.
- Schreiber, Georg: Des Kaisers Reiterei. München 1967.
- Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, 1919, 28. Stück, Nr. 91.
- Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1920, 43. Stück, Nr. 120.
- Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, 1920, 43. Stück, Nr. 122.
- Steinböck, Erwin: Entstehung und Verwendung der Volkswehr. In: Saint-Germain 1919. Protokoll des Symposiums am 29. und 30. Mai 1979 in Wien. Wien 1989. S. 180-200.
- Steinböck, Erwin: Österreichs militärisches Potential im März 1938. Wien-München 1988.
- Swittalek, Markus P.: Das Josephinum. Aufklärung, Klassizismus. Zentrum der Medizin. Wien 2014.
- Uniformierungsvorschrift vom 24. August 1849, RGBL. Nr. 377/1849, § 1.
- von Wrede, Alphons: Geschichte der k.u.k. Wehrmacht Band I. Wien 1898.
- Wagner, Walter: Die K.(u.)K. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung. In: Wandruszka, Adam/Urbanitsch, Peter (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band V. Die bewaffnete Macht. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wien 1987. S. 142-633.
- Weber, Friedrich: Die Planungen des Deutsch-Österreichischen Staatsamtes für Heereswesen zur Aufstellung einer bewaffneten Macht vor Wirksamwerden der Bestimmungen des Friedensvertrages vom St. Germain in den Jahren 1918 und 1919. Wien 1978.



# Was blieb vom „Doppeladler“? Zivile Beamte und Vertragsbedienstete im ÖBH bis heute – Ausblick und weiterer Forschungsbedarf

*Martin Wiedermann*

Die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943 eröffnete grundsätzlich den Weg für die Wiedererrichtung einer unabhängigen und selbständigen Republik Österreich (auch bezeichnet als II. Republik). Am 27. April 1945 wurde aus Vertretern der Sozialistischen Partei Österreichs, der Österreichischen Volkspartei und der Kommunistischen Partei Österreichs eine provisorische Regierung unter Karl Renner als Bundeskanzler proklamiert.<sup>1</sup> Die Verfassung von 1920 wurde in der Fassung 1929 wieder in Kraft gesetzt bzw. in den Rechtsbestand der II. Republik übergeleitet. Die neugegründete II. Republik knüpfte somit an die Rechts- und Verfassungslage der I. Republik an, wobei das Verfassungs-Überleitungsgesetz sowie das Rechtsüberleitungsgesetz hier zu den entsprechenden Rahmen bildeten.<sup>2</sup>

## **Dienstpragmatik 1914**

Auch für Beamte wurden sämtliche Gesetze und alle sonst zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstes ergangenen Vorschriften, die bis am 13. März 1938 in Geltung standen, wieder in Kraft gesetzt, so auch die Dienstpragmatik.

Die Besonderheit dieses Gesetzes lag darin, dass es in einer Zeit erlassen wurde, zu der ein Fortbestand der Monarchie noch einigermaßen gesichert schien, nämlich im Jahr 1914. Im Verlauf der Geschichte Österreichs wurde dieses Gesetz in adaptierter Form somit auch in den Rechtsbestand der I. und schließlich sogar der II. Republik übergeführt. Erst durch die Erlas-

---

<sup>1</sup> Edgar Wojta, Zäsuren in der Entwicklung des Dienstrechtes des österreichischen öffentlichen Dienstes in der II. Republik am Beispiel der Gebietskörperschaft. Diplomarbeit Universität Wien 2012, S. 85.

<sup>2</sup> Edgar Wojta, ebda. S. 86.



sung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1977 bzw. BDG 1979 als Gesetz wurde die Dienstpragmatik endgültig abgelöst. Die Rolle des Beamten und auch seine rechtliche Stellung haben sich bereits in dieser Zeitspanne dennoch schrittweise verändert. Eine Reihe von Kodifikationen (Gehaltsgesetz 1956, Pensionsgesetz 1965, Bundes-Personalvertretungsgesetz 1968) sowie häufige Novellierungen haben dem Beamtenrecht neue Strukturen gegeben.<sup>3</sup>

Für die Überführung der B-Gendarmarie in das Österreichische Bundesheer der II. Republik waren nicht nur die o.a. Rechtsgrundlagen des öffentlich-rechtlichen Dienstes, sondern zusätzlich auch noch das Verbotsgesetz von 1947 und das Wehrgesetz 1955 für den Personalaufbau ausschlaggebend und zwar sowohl für die Berufsgruppe der zivilen Beamten und Vertragsbediensteten in der Heeresverwaltung als auch die Berufssoldaten (hier hauptsächlich die Berufsoffiziere). Trotz der Limitierung, nämlich ehemalige Wehrmachtsangehörige in das Bundesheer der II. Republik wieder als Berufssoldaten eingliedern zu können, konnten viele Soldaten aber auch zivile Bedienstete der Heeresverwaltung militärische Grundkenntnisse und sogar Einsatzerfahrung (aus teilweise zwei Kriegen) aufweisen.

Zusätzlich hätten mit der allgemeinen Wehrpflicht und dem Zeitsoldatenmodell (als Präsenzdienst und nicht als militärischer Beamter) der Kern des weiteren Berufskaders für das neue Bundesheer der II. Republik, aber auch allgemein ein gewisses Potential für den Nachwuchs im öffentlichen Dienst bieten sollen.

Der Personalaufwuchs in der Personengruppe des militärischen Kaders blieb aber weit hinter den Erwartungen. Der Zulauf vorwiegend zeitverpflichteter Soldaten blieb aus bzw. betrug der durchschnittliche Verpflichtungszeitraum nur drei Jahre. Dieser Umstand führte dazu, dass ein „dienstrechtliches Provisorium“, nämlich zivile Beamte (Bea) und Vertragsbedienstete (VB) der Heeresverwaltung zeitlich befristet für Unteroffiziersfunktionen heranzuziehen, eingerichtet wurde. Zunächst aus den Personengruppen der C-Beamten/VB und in weiterer Folge auch aus dem Bereich der D/E-Beamte/VB, also auch aus dem für den öffentlichen

---

<sup>3</sup> Edgar Wojta, ebda. S. 57f.

Dienst generell zugeordneten Bereich des handwerklichen Dienstes. Voraussetzungen für die Verwendung ziviler Beamter der Heeresverwaltung in einer Unteroffiziersfunktion waren der abgeleistete Wehrdienst und ein entsprechender Reservedienstgrad.

Die Verwendung eines Beamten oder Vertragsbediensteten in UO-Funktion wurde grundsätzlich auf zunächst maximal vier Jahre befristet bzw. bis zum Erreichen des 40. Lebensjahres beschränkt. Im Anlassfall bzw. bei Entfall des Bedarfes der UO-Funktion war eine vorzeitige Beendigung vorgesehen, wobei betroffene Personen ihren ursprünglich (zivilen) Arbeitsplatz (APL) innehatten und sich weder der Betroffene noch die Ressortleitung um eine Übernahme bzw. Folgeverwendung bemühen musste.

Im Gegenzug stellte sich für die eher geringere Zahl an Zeitsoldaten nach Beendigung des Verpflichtungszeitraumes die Frage nach weiteren Berufsaussichten. Hier wurde grundsätzlich gesetzlich verankert, dass ehemalige Zeitsoldaten nach Beendigung ihrer militärischen Dienstzeit bevorzugt in eine zivile Funktion (Bea/VB) innerhalb des BMLV übernommen hätten werden sollen. Gleiches galt auch für Zeitsoldaten, die aus gesundheitlichen oder auch (unverschuldeten) anderen dienstlichen Gründen ihre Eignung als Zeitsoldaten verloren hatten.<sup>4</sup>

## **Das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1977**

Die dem Jahre 1914 entstammende Dienstpragmatik stand also über 27 Jahre, trotz zahlreicher Novellierungen, immer noch in Geltung. Im Jahre 1977 wurde schließlich weitgehend politische Einigkeit hinsichtlich einer Modernisierung des Beamtendienstrechts erzielt. Nicht zuletzt um dieses in den Jahrzehnten seit Beginn der II. Republik, insbesondere in den 1960er und 70er Jahren rasanten Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich anzupassen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Dazu: Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP; Regierungsvorlage – Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Erläuterungen zur Wehrgesetz-Novelle 1962).

<sup>5</sup> Edgar Wojta, Zäsuren in der Entwicklung. S. 88f.

Die Berufsgruppen des Öffentlichen Dienstes waren zusammengefasst in:

- Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung;
- Wachebeamte;
- Berufsoffiziere;
- Beamte des Schulaufsichtsdienstes;
- Beamte des Post- und Fernmeldewesens (der Post und Telekom Austria AG zur Dienstleistung zugewiesen);
- Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung;
- Beamte des Krankenpflagedienstes.

Noch vor der Erlassung des eigentlichen (in seinen Grundzügen heute noch gültigen) Beamtendienstrechtsgesetzes von 1979 entwickelte sich aus dem ursprünglichen Provisorium innerhalb des Beamtentums des ÖBH eine Norm. Der ursprünglich auf vier Jahre befristete Beamte in UO-Funktion wurde institutionalisiert und in eine Berufslaufbahn übergeführt, also bis zum 65. Lebensjahr erweitert. Dabei auftretende Friktionen, nämlich der Umstand der klaren Zuordnung (Soldat oder Zivile) in Verbindung mit völkerrechtlichen Bestimmungen bzw. Unterscheidungen in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten zwischen den Personengruppen der „beamteten“ Berufssoldaten (Berufsoffiziere) und zivilen Beamten der Heeresverwaltung in Unteroffiziersfunktion, erforderte im Verlauf der Jahre entsprechende Klarstellungen durch gesetzliche Begleitmaßnahmen, wie dem Wehrgesetz und auch Heeresdisziplinargesetz.<sup>6</sup>

Ein Vorteil war bei Ausscheiden aus der militärischen Funktion des Unteroffiziers die Möglichkeit zur Weiterführung des Dienstverhältnisses als „ziviler“ Beamter der Heeresverwaltung und das grundsätzlich ohne nennenswerte Komplikationen. Auch verwaltungstechnisch aufwendige Hoheitsakte konnten so grundsätzlich ausbleiben.

Während eine weiterführende Verwendung ehemaliger Beamter in Unteroffiziersfunktion als zivile Beamte in der Zentralstelle, höheren Kommanden bzw. territorialen Dienststellen durchaus vertretbar und auch sinnvoll war,

---

<sup>6</sup> Edgar Wotja, ebda. S. 98ff.

schien der Dienst bei der Truppe als ziviler Beamter nicht nur im Einsatzfall nach § 2 Wehrgesetz, sondern auch im täglichen Dienstbetrieb als eher nachteilig.

## **Besoldungsreform-Gesetz 1994**

Weitere Reformen im öffentlichen Dienst und die Auswirkungen auf den öffentlichen Dienst wurden lange diskutiert, die schlussendlich im Besoldungsreform-Gesetz 1994 gemündet haben. Kernpunkte der Reform waren die Einführung eines neuen Besoldungssystems mit dem Ziel der Mobilität und Karriereplanung für die Bediensteten, Einführung von Mitarbeitergesprächen und Einheitlichkeit für die Bewertung von Arbeitsplätzen. Die neuen Berufsgruppenbezeichnungen im öffentlichen Dienst waren nach dieser doch einschneidenden Reform demnach:

- der Allgemeine Verwaltungsdienst (früher: Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung) zu denen auch weiterhin bis heute die zivilen Beamten in der Heeresverwaltung zuzuordnen wären;
- der Exekutivdienst (früher: Wachebeamte);
- die Richteramtsanwärter, Richter sowie Staatsanwälte;
- Universitätslehrer;
- Lehrer, Schul- und Fachinspektoren (früher: Beamte des Schulaufsichtsdienstes);
- Beamte des Post- und Fernmeldewesens (der Post und Telekom Austria AG zur Dienstleistung zugewiesen);
- Beamte der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung;
- Beamte des Krankenpflegedienstes;
- der Militärische Dienst.<sup>7</sup>

Für den Bereich des Bundesheeres hat diese Verwendungsgruppe den früheren Berufsoffizier und eigentlich auch die „Mischform“ der Personengruppe des Beamten der Heeresverwaltung in UO-Funktion abgelöst bzw. dessen Auslaufen eingeleitet. Mit der der Berufsgruppe der Militärpersonen wurden die Untergruppen für Militärpersonen der Berufsoffiziere

---

<sup>7</sup> Edgar Wotja, ebda.

(M BO), Militärpersonen der Berufsunteroffiziere (M BUO) für eine Lebenslaufbahn aber auch Zeitlaufbahnen für Soldaten den sogenannten Militärpersonen auf Zeit für Offiziere und auch Unteroffiziere vereinheitlicht (M ZO/M ZUO).

## **Eine Querschnittsbetrachtung des Öffentlichen Dienstes aus 2019**

Die vielfältigen Berufsbilder im Öffentlichen Dienst werden grundsätzlich in Berufsgruppen zusammengefasst. Allgemein herrscht die Meinung in der Bevölkerung immer noch vor, dass Beamtinnen und Beamte vorwiegend reines Verwaltungspersonal sind. Ein erheblicher Teil der Arbeit im Bundesdienst findet jedoch real sogar im sogenannten Außendienst statt. Das betrifft vorwiegend den Bereich der Justiz, Polizei oder gerade auch die militärischen Dienststellen.

Nach den heutigen Berufsgruppen (Verwendungsgruppen) im öffentlich-rechtlichen Dienst entfallen demnach:

- auf den Allgemeinen Verwaltungsdienst 34,1 % (darunter fallen auch zivile Beamte und Vertragsbedienstete des BMLV, wobei hier durchaus auch Personen gezählt werden können, die eigentlich keine reinen Verwaltungstätigkeiten durchführen, sondern Leitungs- und Steuerungsfunktionen oder sogar durchaus einer Art Außendienst bzw. „operativen Tätigkeiten nachgehen);
- der Anteil der zivilbediensteten Heeresangehörigen (reine Militärverwaltung von der Zentralstelle des BMLV über Kommanden der oberen Führung/territorialen Einrichtungen bis hin zu den Akademien, Ämtern und Waffenschulen) beträgt allerdings unter der derzeit gültigen auch nicht zu unterscheidenden Zuordnung innerhalb des Bundesheeres/Heeresverwaltung ca. 14,8 % vom gesamten Anteil des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsdienstes in Österreich;
- das Lehrpersonal 29,5 %;
- den Exekutivdienst 24,0 %;
- Richter/Staatsanwälte 2,2 %;
- den Krankenpflegedienst 0,2 %;
- die Schulaufsicht 0,2 %;

- der Militärische Dienst: Zu dieser Berufsgruppe (Verwendungsgruppe militärischer Dienst) zählen aktuell Berufsoffiziere, Unteroffiziere (in der Lebenslaufbahn oder Zeitlaufbahn), genauso wie Piloten mit Sondervertrag bzw. Kaderpräsenzeinheit. Dieser Anteil betrug im Verhältnis auf den gesamten Bundesdienst in Österreich im Jahr 2018 9,9 %.<sup>8</sup>

### **Verwendung und Aufgaben ziviler Heeresangehöriger (Beamte und Vertragsbedienstete) innerhalb des ÖBH – Eine auszugsweise Detailbetrachtung**

Unter dem besonderen Aspekt einer Differenzierungsmöglichkeit bei zivilen Beamten und Vertragsbediensteten der allgemeinen Verwaltung innerhalb des BMLV heute, muss eine Querschnittsbetrachtung von Dienststellen der Zentralstelle des BMLV über unmittelbar nachgeordnete Ämter, die Kommanden der oberen Führung bis hin zu territorialen Einrichtungen und den Akademien und Schulen erfolgen. Dieser Vergleich lässt somit einen Unterschied hinsichtlich Verwaltungstätigkeit, militärischen Planungs- und Fachdienst aber auch militärischen Außendiensttätigkeiten ziviler Heeresangehöriger erkennen.

Für den Bereich der Zentralstelle und nachgeordneten Bereichen BMLV kann aus vergangenen und aktuellen Bekanntgaben von zivilen Arbeitsplätzen oftmals ein entsprechend militärspezifisches Anforderungsprofil abgeleitet werden. Mit diesen Funktionen sind durchaus Umsetzungen von ressortspezifisch relevanten Beiträgen wie etwa für militärische Einsätze im In- und Ausland aber auch fachspezifischer Planungen und Umsetzung hinsichtlich militärischer Ausbildungen gefordert.

Des Weiteren werden neben besonderen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten im Fachbereich und der jeweilig zugeordneten abgeschlossenen Grundausbildung (A 1, A 2, A 3 ...) oder die Bereitschaft diese zu absolvieren auch

---

<sup>8</sup> Bundesministerium Öffentlicher Dienst und Sport; Personalbericht, Das Personal des Bundes 2019. Daten und Fakten. Wien 2019, S. 31ff.

Auslandseinsatz Erfahrung und Erfahrungen in der internationalen, multinationalen und nationalen Zusammenarbeit erwartet.<sup>9</sup>

Eine weitere Besonderheit stellen die unmittelbar der Zentralstelle nachgeordneten und mit der Wahrnehmung der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten betrauten Ämter dar. Für einen nicht unerheblichen Teil der zivilen Beamten/Vertragsbediensteten der allgemeinen Verwaltung bzw. hier Heeresverwaltung im Heeresnachrichtenamt und (Heeres)Abwehramt gilt neben den allgemeinen Voraussetzungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis im Besonderen:

- Besondere Verschwiegenheit und auch erhebliche Einschränkung im privaten und familiären Umfeld;
- Besondere zusätzliche Ausbildungsgänge im Fachbereich (wie z.B. vom Fahrtsicherheitstraining über mehrstufige Lehrgänge Abwehroffizier bis hin zu ebenfalls mehrstufigen nachrichtendienstlichen Lehrgängen);
- Ausbildung und auch führen einer Dienstwaffe (inklusive der Schießverpflichtung gem. gültigen Schießprogramm im ÖBH und „Sonderschießen“);
- Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Sicherheit, Truppen und Geheimschutz in Verbindung mit militärischen Rechtsgrundlagen nach dem Wehrgesetz (WG), Militärbefugnisgesetz (MBG), uvm;
- Bewachung und Sicherung militärischer Einrichtungen/Anlagen mit der höchsten Sicherheitsstufe.

Auch bei anderen nachgeordneten Dienststellen steht der Grundauftrag „Verwaltung“ bei zivilen Beamten versus „Planungen und Sicherstellen der Einsatzfähigkeit militärischer Organisationseinheiten/Dienststellen“. Dieser Umstand wird allein schon mit der militärischen Bezeichnung ziviler Funktionen wie z.B. dem S4 und Leiter/in Materialverwaltung eines Heereslogistikzentrums zum Ausdruck gebracht. Aufgaben und Tätigkeiten, die

---

<sup>9</sup> Zentrale Jobbörse BMLV – Personalabteilung B / BMLV. Bekanntgaben (Verwendungsgruppen A1, A2, A3). Stand 1. März 2020.

mit dieser Funktion verbunden sind, weisen eher eine Abkehr von allgemeinen Verwaltungstätigkeiten hin zu militärischen Kernaufgaben auf:

- Unterstützung des (militärischen) Kommandanten in allen Angelegenheiten der Eigenversorgung und des Kraftfahrwesens;
- Als Versorgungsführender verantwortlich für alle Bereiche der Eigenversorgung, besonders in den Fachbereichen Feldzeugversorgung und Wirtschaftsversorgung;
- Überwachung des Kraftfahrbetriebes, besonders den Einsatz der Kraftfahrer und des Kraftfahrgerätes;
- Planung und Leitung von Inventuren gem. Weisung 99 (Fremd- und Eigenversorgung);
- Verantwortung für die termingerechte Vorlage von Meldungen gem. den Befehlen des übergeordneten Kommandos und des territorial zuständigen Militärkommandos sowie Führung und laufende Aktualisierung der Handakte für die Fachbereiche;
- Durchführung der Unfallbearbeitung, Erstellen von Meldungen über besondere Vorfälle;
- Planungen und Anträge für die Aus- und Weiterbildung (Ausbildungsplanung) für Versorgungs- und Kraftfahrpersonal;
- Unterstützung und Planungen aller Angelegenheiten des Mobilmachungswesens die bei einem Übergang vom Frieden in den Einsatz erforderlich sind. Besonders Personal- und Kfz-Einsatzplanung;
- Erstellen von Beiträgen für Tagesbefehle.

Abgesehen von der Erfüllung der allgemeinen Ernennungserfordernisse im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses in der Verwendungsgruppe A2 oder privatrechtlichen Dienstverhältnisses in der Entlohnungsgruppe v2 bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in ein solches Dienstverhältnis (abgeschlossene Grundausbildung für die VerwGrp A2 bzw. die Bereitschaft zur Absolvierung dieser Ausbildung) werden nicht selten besondere Kenntnisse bzw. Fähigkeiten vor allem in folgenden Bereichen erwartet:



- Ausbildung zum Milizoffizier;
- Spezielle militärische Fachausbildungen für Stabsoffiziere wie z.B. S4-Kurs;
- Beherrschung der englischen Sprache, zumindest NATO-(BILC) in einem bestimmten Level.<sup>10</sup>

Besonders sensible militärische Anlagen, Objekte aber auch Räume in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen und verschiedenen Dienststellen dem ÖBH zugeordnet, werden durch eigenes (meist) Zivilpersonal rund um die Uhr gesichert.

Zu diesen gehören beispielsweise Munitionslager im Bereich des Kdo SKB, Einrichtungen der Luftraumüberwachung und auch des Heeresnachrichtenamtes.

Diese Aufgabe entfällt Großteil auf Zivilbedienstete (meist auf Basis Vertragsbediensteter) mit der allgemeinen Bezeichnung und auch Kennzeichnung als sogenannte Zivilwächter. Bemerkenswert ist, dass dieses Personal organisatorisch in Wachgruppen gegliedert ist und folgende Besonderheiten aufweist:

- Tragen einer Dienstbekleidung die grundsätzlich der Uniform von Soldaten des ÖBH entspricht und lediglich durch Bezeichnungen auf Brust- und Armklettbandern diese als Zivilpersonal von Soldaten des ÖBH (also der Personengruppe der Militärpersonen) optisch unterscheidet;
- Militärische Nahkampf- und Schießmittelausbildung sowie Ausbildung und Führen einer Dienstwaffe mit entsprechender Schießverpflichtung gem. gültigen Schießprogramm des ÖBH;
- Dienst als militärische Wache (meist in Form eines Schicht- und Wechseldienstes);
- Grundsätzlich in den Funktionen als Sicherheits- Wachpersonal oder auch in einer höher qualifizierten Funktion als Wachpersonal und Militärhundeführer eingeteilt.

---

<sup>10</sup> Zentrale Jobbörse BMLV, ebda.

Aus dem gültigen Curriculum für die Ausbildung zum Militärhundeführer und Militärhund ist zu entnehmen: „Der Teilnehmer besitzt die Befähigung zur Wahrnehmung der Aufgaben als militärisches Organ im Wachdienst mit Unterstützung eines Militärhundes. Die MilHuFü/MilHu Teams sind zum Auffinden von versteckten Personen, zum Stellen und Verbellen und Abwehren von Angriffen auf den Militärhundeführer ausgebildet und dienen der Sicherung von militärischen Einrichtungen der höchsten Sicherungsstufe wie zum Beispiel Munitionslager und Radaranlagen. Auch bei AusIE gewinnen die MilHuFü/MilHu Teams immer mehr an Bedeutung [...]“<sup>11</sup>

Darüber hinaus erwachsen für Militärhundeführer noch weitere Verpflichtungen, die weit über die Dienstzeit hinaus vor allem in den Privatbereich reichen. Das gesamte familiäre Umfeld muss auf die Haltung eines militärischen Diensthundes am Wohnort 24/7 – 365 Tage im Jahr ausgerichtet werden.

## **Conclusio/Fazit**

Insgesamt ist zwar festzustellen, dass die österreichische Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Beamtenrechts generell ein Abnehmen der gesellschaftlichen Bedeutung des Berufsbeamtentums widerspiegelt und im hoheitlichen Bereich auch leitende Verwaltungsfunktionen immer häufiger auch von Vertragsbediensteten wahrgenommen werden können. Dennoch spiegelt auch das BDG in seiner heutigen Form gesetzliche Grundzüge des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Dienstes durch teilweise wortident übernommene Inhalte wider.

Die Ableistung des Wehrdienstes stellt generell keine Voraussetzung für die Übernahme in den Bundesdienst (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis) mehr dar. Selbst im Bereich der Heeresverwaltung ist die Ableistung des Grundwehrdienstes für einen zivilen Arbeitsplatz keine Grundvoraussetzung mehr und würde mittlerweile allein schon aufgrund des Frauenförderungsgesetzes mit der Allgemeinen Wehrpflicht (ausschließlich für männliche österreichische Staatsbürger gültig) in Konflikt geraten.

---

<sup>11</sup> Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport; Curriculum für das Sicherheits- und Wachpersonal in Munitionslager. Wien 2019, S. 3ff.

Der Wiederaufbau des ÖBH in Zusammenhang mit einer Vielzahl an „Heeresreformen“ oder „Strukturanpassungen“ verknüpft mit dem öffentlich-rechtlichen Dienst in Österreich, stellt den Bereich der Landesverteidigung generell immer wieder vor große personelle Herausforderungen.

Zivile „Militärbeamte“ haben de facto aber eigentlich nie aufgehört zu existieren. Lediglich als eigens bezeichnete Berufsgruppe innerhalb des öffentlichen Dienstes bzw. dienstrechtlich eigens etablierte Personengruppe im ÖBH scheint der zivile „Militär- oder Heeresbeamte“ in der II. Republik nicht mehr auf.

Als Beamte oder auch Vertragsbedienstete der allgemeinen Verwaltung treten diese Zivilpersonen aber sogar teilweise mit Dienstbekleidung/Dienstkleid/Uniform, bei durchaus militärisch dominanten Tätigkeiten/Aufgaben, quasi als eine Art „hybride“ Personengruppe innerhalb des Heeres, dennoch in Erscheinung. In diesem Zusammenhang ist auch erkennbar, dass zivile Arbeitsplätze in der „Heeresverwaltung“ sowohl militärische Funktionsbezeichnungen aufweisen als auch damit verbunden, eine spezifische militärische Fachausbildung zusätzlich zu der Grundausbildung öffentlich Bediensteter benötigen.

Für höhere Funktionen ziviler Beamte in der Heeresverwaltung (Allgemeiner Verwaltungsdienst) mit den grundsätzlich genormten Grundausbildungslehrgängen im Bereich der öffentlichen Verwaltung scheint in ressortspezifischen Ausschreibung des BMLV oftmals eine Milizfunktion als „erwünscht“ auf, selten aber eine Funktion als Milizsoldat mit entsprechenden Rang/Funktion als Voraussetzung für einen zivilen Arbeitsplatz (APL).

Ein nicht unerheblicher Anteil an zivilen Beamten und Vertragsbediensteten innerhalb des ÖBH wird mit Tätigkeiten betraut die besondere militärische Fähigkeiten für den Dienst erfordern (durchaus mit dem Exekutivdienst oder Militärdienst vergleichbar) und auf die der Begriff „Allgemeine Verwaltung“ oder „Heeresverwaltung“, eigentlich wenig bis gar nicht zutreffend ist.

## Ausblick

Eine eigene Berufsgruppe im öffentlich-rechtlichen Dienst für zivile Beamte/Vertragsbedienstete als Dienstzweig innerhalb des ÖBH erscheint in Zusammenhang dieser Problemstellung als legitim und zweckmäßig. Von der Bezeichnung „Militärbeamte“ sollte jedoch bei weiteren Bearbeitungen Abstand genommen werden, da eine Verwechslung mit der aktuell gültigen Bezeichnung der Berufsgruppe Militärischer Dienst, Militärberufspersonen (Soldaten) und Zivilbediensteten auftreten könnte. Der Arbeitsbegriff „Heeresbeamte/Heeresvertragsbediensteter“ erscheint an dieser Stelle vorerst zweckmäßiger und könnte sich für eine weitere Bearbeitung als neuer Dienstzweig beschreiben durch:

- Ableistung des Wehrdienstes oder Ausbildungsdienstes in Verbindung mit einer entsprechenden Milizlaufbahn als Grundvoraussetzung;
- Die Milizlaufbahn/Funktion als teilweise oder gänzliche Anrechnung ressortspezifischer Module des Grundausbildungslehrganges;
- Besondere Rechtsstellung (Rechte und Pflichten des zivilen Heeresbeamten/ Heeresvertragsbedienstete bei Einsätzen des ÖBH – zumindest nach § 2 WG lit. a bis c) in Verbindung/Abhängigkeit einer Beorderung und Funktion im Fall einer Mobilmachung;
- Erscheinungsbild, äußere Erkennungszeichen (Dienstkleid/ Dienstbekleidung anlassbezogen und auf Funktion bzw. Tätigkeiten differenziert und abgestimmt);
- Eigenes Gehaltsschema für zivile „Heeresbeamte/Heeresvertragsbedienstete“ (Heereszulage analog der Truppendienstzulage und die Möglichkeit einer Art Einsatzzulage – zumindest im Fall der Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 lit b und c).

**Für eine weitere Bearbeitung dieser Problemstellung werden daher die nachfolgend angeführten Forschungsfragen vorgeschlagen:**

1. In welchen Bereichen werden zivile Beamte beim ÖBH eingesetzt und worin liegen wesentliche Unterschiede?
2. Welche Auswirkungen (Status) ergeben sich für zivile Beamte während eines Einsatzes des ÖBH (bezogen/unterteilt auf die unterschiedlichen Einsätze des ÖBH)?
3. Wie treten zivile Beamte des ÖBH bei ihren dienstlichen Tätigkeiten in Erscheinung und welche Folgerungen ergeben sich daraus (äußerlich erkennbar)?
4. Wie verhält sich die Tatsache, dass zivile Beamte des ÖBH auch eine Milizfunktion bekleiden bzw. der Wehrpflicht unterliegen (Vorteile, Nachteile, Abhängigkeiten und Auswirkungen)?
5. Wie gestalten sich aktuell Ausbildungsgänge im Ressort für zivile Beamte des ÖBH?
6. Wie stehen die unterschiedlichen Dienstzweige (alle Personengruppen des öffentlichen Dienstes) generell zueinander in Abhängigkeit (aktuelles Dienstrecht)?
7. Uniformierung oder Dienstbekleidung/Dienstkleid für Beamte – besteht hier Notwendigkeit/Bedarf oder nicht?
8. Welche Besonderheiten weist das Dienstrecht für zivile Beamte des ÖBH auf und gibt es diese überhaupt?
9. Welche rechtlichen Besonderheiten müsste ein eigener Dienstzweig für zivile „Heeresbeamte“ zum Inhalt haben?

## Quellen

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP; Regierungsvorlage – Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Wehrgesetz neuerlich abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1962).

Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII.GP; Bundesgesetz vom xxx, mit dem die Dienstpragmatik ergänzt wird (Dienstpragmatik-Novelle 1970).

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport; Kursis 2020; Stand 1. März 2020, Curriculum für das Sicherheits- und Wachpersonal in Munitionslager.

Bundesministerium Öffentlicher Dienst und Sport; Personalbericht; Das Personal des Bundes 2019, Daten und Fakten; Wien 2019.

Wotja, Edgar: Zäsuren in der Entwicklung des Dienstrechtes des österreichischen öffentlichen Dienstes in der II. Republik am Beispiel der Gebietskörperschaft Bund; Diplomarbeit, Universität Wien 2012.

Zentrale Jobbörse BMLV – Personalabteilung B / BMLV; Bekanntgaben (Verwendungsgruppen A1, A2, A3); Stand 1. März 2020.

Zahlreiche Zivilbedienstete nehmen als Angehörige der österreichischen Streitkräfte auch im Einsatz militärspezifische Aufgaben wahr, so zum Beispiel in der Logistik oder im Sicherheits- und Nachrichtenwesen. Sie unterscheiden sich damit fundamental von den Beamten der allgemeinen öffentlichen Verwaltung im Bundesheer sowie vom völkerrechtlich determinierten Heeresgefolge. Diese Studie zeigt den Entwicklungsweg dieser „Militärbeamten“ von den Zeiten Prinz Eugens über die k.u.k. Monarchie und die Erste Republik bis in das heutige Bundesheer. Sie kann als Anregung zu einer Neubewertung dieser besonderen Personengruppe verstanden werden.

**ISBN: 978-3-903359-02-4**

